

Der Familienhelfer

Ratgeber für Familien im Saarland



Der Familienhelfer

Ratgeber für Familien im Saarland

Seite 12

Neues Leben

Menschen mit Behinderung

Seite 52

Seite 58

Familie(n)leben

Notfall und Beratung

Seite 90

Adressen

Seite 102



Adoption und Pflegekinder

Seite 18



Seite 22

Finanzielle Unterstützung



Bildung und Erziehung

Seite 74



Seite 86

Gesundheit



Seite 130

Stichwortverzeichnis



Seite 136

Impressum



Kinderwunsch 13

Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes 13

Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere 13

Unterstützung durch Hebammen im Saarland 13

Elternkurse, Einsatz von Familienhebammen und weiterer Fachkräfte »Frühe Hilfen« 14

Bundesstiftung »Mutter und Kind« 14

Mutterschutz 15

Weitere Hilfen für Eltern und werdende Eltern 15

Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen 15

Gesunder Babyschlaf 16

Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« 16



Adoption 19

Pflegekinder 20



Familien mit Kindern 23

Mutterschutzlohn 23

Mutterschaftsgeld 23

Mutterschaftshilfe 24

Kindergeld 24

Bundeselterngehalt und Elternzeit 25

Ausbildungsförderung 28

Berufsausbildungsbeihilfe 29

Steuererleichterungen für Familien 30

Kinderbetreuungskosten 30

Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum 31

Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote ... 31

Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 31

Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag) 32

Berufsausbildungsbeihilfe 32

Steuerrechtliche Regelungen zu Ausbildung und Studium 32

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 32

Wahl der richtigen Steuerklasse 33

Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten ... 35

Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting) 35

Pauschbeträge für Personen mit Behinderung 35

Haushaltsnahe Dienstleistungen 36

Riesterförderung 37

Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims 37

Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz 37

Bausparförderung 38

Familien mit niedrigem Einkommen 39

Sozialhilfe 39

Wohngeld 41

Kinderzuschlag 42

Leistungen für Bildung und Teilhabe 42

Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe 43

Übernahme des Beitrags der Kindertageseinrichtung 44

Zuschüsse für Familienferienmaßnahmen 44

Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte 44

Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote ... 45

Unterhaltsanspruch des Kindes .. 45

Unterhaltsvorschuss 46

Arbeitslosigkeit und Grund-sicherung für Arbeitsuchende 47

Arbeitslosengeld I 47

Arbeitslosengeld II 49

Sozialgeld 50

Kosten der Unterkunft 51

Menschen mit Behinderung

Familie(n)- leben

**Lokale Bündnisse für Familie
im Saarland 71**

**Familien- und Nachbar-
schaftszentren – Service
für Familien 72**

Mehrgenerationenhäuser 72

Bildung und Erziehung

**Fördermöglichkeiten für
Schule, Berufsausbildung
und Studium 75**

Ausbildungsförderung und
Berufsausbildungsbeihilfe 75

Schule 75

Ganztagsschulen im Saarland .. 75

Gebundene und teilgebundene

Ganztagsschulen 75

Freiwillige Ganztagschulen 76

Sonderpädagogische Förderung

in Regel- und Förderschulen 76

Integrationshelfer in Schulen 78

Schulbuchausleihe 79

Zuschüsse zu den Kosten von

Schullandheimaufenthalten 79

Berufs- und Studienwahl 79

Berufsorientierung 79

Berufsberatung 82

Erziehung und Förderung 83

Begabungsförderung 83

Hilfen zur Erziehung durch das

Jugendamt 84

Virtuelle Beratung 84

Schulpsychologischer Dienst ... 84

Bildungsangebote zu Familien-

themen 85

Elternschule 85

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene 53

Förder- und Betreuungsleistungen
in Kindertagesstätten (AFI) 53

Förder- und Betreuungs-
leistungen in integrativen

Kindertagesstätten 53

Interdisziplinäre Frühförderung 53

Integrationshelfer in Schulen 54

Sonderpädagogische Förderung

in Regel- und Förderschulen 54

Tagesbetreuung und Förderung in

Tagesförderstätten 54

Wohnen in Wohnstätten für Kin-

der und Jugendliche 54

Berufsbildung in Werkstätten für

behinderte Menschen 54

Ambulante Hilfe zur stunden-

weisen Betreuung – Teilhabe

am gemeinschaftlichen Leben . 54

Autismus 55

Erwachsene Menschen 55

Ambulante Hilfen zum Wohnen

in den eigenen vier Wänden 55

Wohnen in Wohnstätten für

Menschen mit Behinderung 55

Tagesbetreuung und Förderung

in Tagesförderstätten oder

Tageszentren 56

Arbeiten in Werkstätten für

behinderte Menschen 56

Ambulante Hilfe zur stunden-

weisen Betreuung – Teilhabe

am gemeinschaftlichen Leben . 56

Betreuung und Förderung ... 59

Betreuung von Kindern in Tages-
einrichtungen 59

Vermittlung von Tagesmüttern
(Kindertagespflege) 59

Versorgung und Betreuungs-
hilfen bei Krankheit eines Kindes

und längerer Krankheit eines
Erziehungsberechtigten 60

Pflege 62

Gesetzliche Rentenversicherung 63

Anrechnung von Erziehungs-

und Pflegezeiten 63

Rehabilitation für Kinder –

Kinderheilbehandlungen 63

Soziale Pflegeversicherung 64

Pflegezeitgesetz 66

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung 66

Pflegezeit und sonstige Frei-

stellungen 67

Familienpflegezeitgesetz 68

Kombination von Pflegezeit und

Familienpflegezeit 69

Arbeiten 69

Hilfen zur Erleichterung bei der

Berufsrückkehr 69

Servicestelle Arbeiten und Leben

im Saarland (ALS) 70

Haushaltshilfen und Hilfsange- bote zum Wohnen 70

AhA – Agenturen für haushalts-

nahe Arbeit 70

Ambient Assisted Living –

Das AAL-Netzwerk-Saar 71

Gesundheit

Gesundheitsvorsorge 87

Früherkennungs- untersuchungen	87
Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter	88
Gesundheitshilfen	88
Beratung und Aufklärung zur Infektionshygiene	88
Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Jugendliche	89
»Das Saarland lebt gesund« – Programm zur Gesundheits- förderung im Saarland	89

Notfall und Beratungs- hilfen

Notruf und kinderärztlicher Notfalldienst 91

Häusliche und sexualisierte Gewalt 91

Schutz von Kindern und Jugendlichen 93

Vorbeugen	93
Kindesvernachlässigung	93
Kindesmisshandlung	94
Missbrauch und Gewalt gegen- über Kindern und Jugendlichen .	94

Schwierige Lebenssituationen 95

Beratung und Hilfe für Schwangere	95
Aufklärung und Beratung für Schwangere in besonderen Fällen	96
Schwangerschaftskonflikt- beratung	96
Vertrauliche Geburt und Projekt Babyfenster	97
Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch	97
Sucht und Drogen	97
Schuldnerberatung – Insolvenzberatung	98

Weitere Beratungsstellen und -hilfen 98

Integrationshilfen für zugewanderte Familien	98
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung	100
Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern	100
Petitionsausschuss des Land- tages des Saarlandes	101
Bürgerbeauftragte	101

Notfallmappe und Pflegetmappe 101

Adressen

Kind und Kegel 103

Kinderwunschzentren	103
Geburtskliniken und Hebammen	103
Kinderkliniken	103
Koordinierungsstellen Frühe Hilfen	103
Sozialpädiatrische Zentren	104
Kinder- und Jugendpsychiatrie	104
Kinderschutzgruppen	104
Schwangeren- und Schwanger- schaftskonfliktberatungsstellen	104
Gesundheitsämter	106

Arbeit und Arbeitslosigkeit 106

Agenturen für Arbeit und Jobcenter	106
Landesamt für Soziales und Sozialämter	107

Pflege und Teilhabe 108

Belange für Menschen mit Behinderung	108
Pflegestützpunkte	108
Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation	108
Träger Ambulanter Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung	109
Soziale Pflegeversicherung	110
Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA)	110

Kinder und Jugendliche 111

Landesjugendamt und Jugendämter	111
Schulpsychologische Dienste	112
Ansprechpartnerinnen der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf	112

Zusammenleben 113

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen ...	113
Kurvermittlungen (Mutter-/Vater-Kind-Kur)	113
Träger Familienferien- maßnahmen	114
Selbsthilfegruppen	114
Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch	114
Beratungshilfen bei Sucht- verhalten	115
Beratungsstellen für zugewanderte Familien	117
Lokale Bündnisse für Familie ..	118

Not und Hilfe 119

Schuldner- und Insolvenz- beratungsstellen	119
Karitative und gemeinnützige Verbände, die sich um Familien kümmern	120

Bildung 122

Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung	122
---	-----

Gemeinsam ist besser 124

Familien- und Nachbarschafts- zentren	124
Mehrgenerationenhäuser	125

Ämter, Behörden, zentrale Stellen 126

Landratsämter	126
Finanzämter	126
Gemeinde- und Stadtverwaltungen	126
Bürgerbeauftragte	128

Stichwort- verzeichnis

Stichwortverzeichnis 130

Impressum

Impressum 136

Liebe Familien,

seit jeher gilt der Mensch als Gemeinschaftswesen, welches eine emotionale und vertrauensvolle Beziehung zu seinen Mitmenschen braucht, um glücklich zu sein. Dies ist innerhalb der Familie gegeben.

Familie ist stets einzigartig und sehr vielfältig. Der Begriff Familie unterliegt nicht mehr nur dem traditionellen Bild von Vater, Mutter, Kind. Auch alleinerziehende Elternteile mit Kind, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, Stief-, Adoptiv-, Pflege- oder Patchworkfamilien, Mehrgenerationenhaushalte wie auch kinderlose und gleichgeschlechtliche Ehe- und Lebenspartnerschaften formen die heutige Vorstellung von Familie.

Dieses facettenreiche Verständnis von Familie stellt Politik und Gesellschaft vor besondere Herausforderungen. Familienpolitik ist daher aus gutem Grund seit vielen Jahren eine zentrale gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe in Deutschland.

Auch im Saarland hat sich seit der Neuausrichtung der Familienpolitik im Jahr 2015 viel bewegt, um die Familienfreundlichkeit zu verbessern. So wurde zum Beispiel im Familienministerium die Service- und Kompetenzstelle Familie eingerichtet, die zahlreiche Informationen zum Thema Familie für Sie bereithält, Kontakte und Ansprechpartner zu familienunterstützenden Maßnahmen und Beratungsangeboten vermittelt und Herausgeber dieser Broschüre ist.

Der Ratgeber »Der Familienhelfer« soll Sie als Familie bei Ihren vielfältigen Aufgaben und Bedürfnissen begleiten und unterstützen. Er enthält Hinweise und Informationen zu Fragen des alltäglichen Lebens und zeigt Ihnen entsprechende Kontaktstellen zur Beratung und Unterstützung in jeder Lebenslage auf.

Ich freue mich, dass Sie auf diesem Weg die verschiedenen Unterstützungsangebote für Familien im Saarland einsehen können und möchte Sie dazu ermutigen, die jeweiligen Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Ihre



Monika Bachmann
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Monika Bachmann
Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Frauen
und Familie

Neues Leben

Die Geburt eines Babys ist für Eltern eine der bedeutendsten Veränderungen in ihrem Leben. Damit es eine der Schönsten wird, finden Sie in diesem Kapitel Informationen über Angebote für die Zeit vor und vor allem für die ersten Wochen und Monate nach der Geburt.



Kinderwunsch

Kinderwunschzentren bieten ungewollt kinderlosen Paaren Unterstützung an. Die Reproduktionsmedizin wird im Saarland an zwei Standorten angeboten, welche beide über die Zulassung zur Präimplantationsdiagnostik (PID) verfügen. Diese sind die Universitätsfrauenklinik in Homburg und das IVF-Saar in Saarbrücken.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der »Initiative Wunschkinder – Zukunft für Deutschland«.

Adressen finden Sie auf Seite 103 unter »Kinderwunschzentren«.

Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes

Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Nach Feststellung der Schwangerschaft kann sich die Schwangere ärztlich betreuen lassen. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet, sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Vorrangiges Ziel der ärztlichen Schwangerenvorsorge ist die frühzeitige Erkennung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten. Zur notwendigen Aufklärung tragen Ärzte, Krankenkassen und Hebammen gemeinsam bei und es wird ein Mutterschaftspass ausgestellt.

Leistungserbringer sind die dazu berechtigten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherer, bei der die Schwangere versichert ist (Adresse im Regelfall auf der Versichertenkarte aufgedruckt). Dort sind auch weitere Informationen erhältlich.

Unterstützung durch Hebammen im Saarland

Jede Frau hat während der Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft einen gesetzlichen Anspruch auf Hebammenhilfe. Zum Aufgabenbereich einer Hebamme zählen Schwangerenvorsorge, Hilfe bei Beschwerden, Geburtsvorbereitung sowie Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung und Stillberatung.

Ein Verzeichnis mit Hebammen, sowie Informationen rund um die Geburt finden Sie auf der Homepage des Saarländischen Hebammenverbandes:
www.hebammenverband-saar.de

KompetenzZentrum Frühe Hilfen
Landeskoordinierungsstelle
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013123
fruehehilfen@soziales.saarland.de
www.fruehe-hilfen.saarland.de

Adressen der Koordinierungsstellen
Frühe Hilfen finden Sie auf Seite 103.

Weitere Informationen erhalten Sie bei
den Schwangerschaftsberatungsstellen
sowie beim
Caritasverband Saarbrücken
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 3090614

Weitere Adressen finden auf Seite
104 unter »Schwangeren- und
Schwangerschaftskonfliktberatungs-
stellen«.

Weitere Informationen finden Sie auch
im Kapitel »Familien mit niedrigem Ein-
kommen« auf Seite 39.

Elternkurse, Einsatz von Familienhebammen und weiterer Fachkräfte »Frühe Hilfen«

Das Landesprogramm »Frühe Hilfen im Saarland« besteht aus vielfältigen Angeboten, die im Rahmen des »Netzwerkes für Eltern« Unterstützung für Familien anbieten.

Elternkurse

Elternkurse helfen, Ihr Baby besser zu verstehen und stehen Paaren wie Einzelpersonen offen. Sie fördern das Vertrauen in die eigenen Kompetenzen und bereiten Sie auf die Zeit nach der Geburt Ihres Kindes vor.

Unterstützung durch Fachkräfte »Frühe Hilfen«

Speziell ausgebildete Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen können die Familie bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes unterstützen. Diese Leistung ist für die Familien kostenfrei.

Informationen zum Elternkurs und dem Einsatz der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, sowie weitere individuelle Unterstützungsangebote erhalten Sie bei den Koordinierungsstellen Ihres Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken.

Bundesstiftung »Mutter und Kind«

Ziel der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« ist die Unterstützung von Schwangeren, die sich in einer persönlichen Konfliktsituation oder finanziellen Notlage befinden. Ihnen soll ermöglicht werden, die Schwangerschaft fortzusetzen und als etwas Positives zu erleben.

Um diese Unterstützung zu beanspruchen, gilt die Voraussetzung, dass die werdende Mutter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

- die Erstausrüstung des Kindes,
- die Weiterführung des Haushalts,
- die Wohnung und Einrichtung und
- die Betreuung des Kleinkindes.

Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

Antrag: Die werdenden Mütter müssen sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.

Mutterschutz

Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen (auch Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte), genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz durch das Mutterschutzgesetz.

Das Mutterschutzgesetz hat die Aufgabe, die im Arbeitsverhältnis stehende werdende Mutter und ihr ungeborenes Kind sowie stillende Mütter

- vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz,
- vor finanziellen Einbußen und
- vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung

zu schützen.

Grundsätzlich gilt aktuell: Keine Beschäftigung von Schwangeren in den letzten 6 Wochen vor der errechneten Geburt und keine Beschäftigung nach der Entbindung für die Dauer von 8 Wochen (12 bei Mehrlings- oder Frühgeburten).

Weitere Hilfen für Eltern und werdende Eltern

Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen

Ansprechpartner sind: Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes, hinsichtlich des Themas Alkohol und Nikotin in der Stillzeit auch die gynäkologischen Praxen sowie die Hebammen und die Geburtsabteilungen der Krankenhäuser.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Finanzielle Unterstützung« ab Seite 22.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes« auf Seite 13 und im Kapitel »Erziehung und Förderung« auf Seite 83.

Weitere Informationen zum Mutterschutzgesetz erteilt Ihnen:
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
0681 85000

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
0681 5013394

Beratungen zum Thema Mutterschutz für saarländische Arbeitnehmerinnen erhalten Sie auch durch:
Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken
0681 4005220 oder
0681 4005297

Landesinstitut für Präventives Handeln
www.saarland.de/schwanger.htm

Weiterhin: Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen

KISS (Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland)
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
0681 9602130
www.selbsthilfe-saar.de

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter« und auf Seite 114 bei »Selbsthilfegruppen«.

Gesunder Babyschlaf

Mit der Geburt eines Kindes beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Für die Sicherheit und Gesundheit eines Babys zu sorgen, sich darum zu kümmern, dass es ihm gut geht und an nichts mangelt. Das ist ein grundlegendes, elementares Bedürfnis der Eltern. Dazu gehört vor allem auch der gute und sichere Babyschlaf.

Der Plötzliche Säuglingstod ist in Deutschland immer noch die häufigste Todesursache im ersten Lebensjahr eines Kindes. Glücklicherweise sind die Zahlen rückläufig. Der Plötzliche Säuglingstod wird seltener. Eltern können durch einige (wenige) einfache Maßnahmen dazu beitragen, eine möglichst sichere Schlafumgebung für ihre Babys zu schaffen.

Im Folgenden finden Eltern Tipps, wie sie mit einfachen Mitteln für einen guten und gesunden Schlaf ihres Babys sorgen können. Dabei arbeitet das Gesundheitsministerium seit Jahren eng mit Experten aus dem gesamten Saarland zusammen, die geholfen haben, diese Informationen zusammenzustellen und mitzuentwickeln.

Einen Infoflyer und weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter www.saarland.de/babyschlaf.htm

Bei Fragen können Sie sich an nachfolgend aufgeführte Personen wenden:

- Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens (Kinder- und Frauenärztinnen und Kinder- und Frauenärzte)
- Ihre Hebamme und Kinderkrankenschwester

Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung:
www.tinyurl.com/bzga-vorbeugen-kindstod

Die Broschüre ist auch als Download abrufbar unter www.soziales.saarland.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C7, Service- und Kompetenzstelle Familie, FamilienAPP
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013275
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de

5 Regeln für den sicheren Schlaf Ihres Babys

- Legen Sie Ihr Baby zum Schlafen auf den Rücken.
- Vermeiden Sie das Rauchen in der Schwangerschaft und schützen Sie Ihr Kind vor Tabakrauch.
- Lassen Sie es in seinem eigenen Bettchen im Schlafzimmer der Eltern schlafen.
- Sorgen Sie für eine gesunde Schlafumgebung:
 - › Raumtemperatur nicht höher als 17–18°C,
 - › feste Matratze, kein Kopfkissen,
 - › besser Babyschlafsack als Decke.
- Stillen Sie Ihr Baby so lange wie möglich.

Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland«

Mit der Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« möchte die Landesregierung Eltern wichtige Informationen bieten. Ergänzend zur Broschüre »Das Baby« der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet das Begleitheft für Eltern Tipps rund um die Organisation der ersten Tage zu Hause. Weiterhin sind Gesundheitstipps, Tipps zur wirtschaftlichen Unterstützung und jegliche im Saarland wichtigen Adressen und Anlaufstellen für Eltern mit Kindern aufgeführt.

Notizen



Grid of dots for taking notes.

Adoption und Pflegekinder

Für Paare, die sich ihren Wunsch nach eigenen Kindern nicht erfüllen können, sind eine Adoption oder die Aufnahme eines Pflegekindes mögliche Alternativen. Die Bedingungen und Abläufe sind hierbei unterschiedlich. Beiden Formen ist aber gemein, dass diese Paare die Möglichkeit erhalten, einem jungen Menschen eine erfüllte Kindheit, Liebe und Geborgenheit schenken zu können.



Adoption

Mit einer Adoption übernehmen Adoptiveltern die elterliche Verantwortung für ein Kind, dessen Eltern nicht selbst für dieses Kind sorgen können oder dessen Eltern verstorben sind. Dadurch haben diese Kinder die Möglichkeit, in einer eigenen neuen Familie aufzuwachsen. Mit der Adoption in Deutschland erlöschen in der Regel alle rechtlichen und sozialen Bezüge des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und seinen Verwandten.

Die Adoptionen werden grundsätzlich unterschieden in Inlandsadoptionen oder Internationale Adoptionen und Adoptionen mit Auslandsbezug.

Adoptionsformen sind:

- die Fremdadoption,
- die Verwandtenadoption und
- die Stiefkindadoption.

Mit der Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Juni 2014 wurde es auch möglich, dass eine Partnerin oder ein Partner das leibliche Kind oder Adoptivkind der Partnerin oder des Partners adoptieren kann.

Es gibt in Deutschland grundsätzlich nur ein Mindestalter der Adoptierenden, das bei 25 Jahren liegt. Bei Ehepartnern muss wenigstens einer der beiden 25 Jahre alt sein.

Eine Höchstaltersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Das Alter der Adoptierenden ist jedoch auch ein Kriterium, das zur Adoptionseignungsprognose der Adoptivbewerber herangezogen wird.

Die rechtlichen Grundlagen bieten das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Nähere, differenzierte Informationen und Beratungen erhalten Interessierte bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, das für ihren Wohnort zuständig ist, oder von der Adoptionsvermittlungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) in Saarbrücken.

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter « und auf Seite 121 unter »Sonstige«.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) in Saarbrücken unter
0681 93625917 oder
0681 93625918

Weiterführende Informationen zur Internationalen Adoption erhalten Sie auch auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz, Bundeszentrale für Auslandsadoption: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

Zentrale Adoptionsstelle des
Landesjugendamtes
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat C 2, Kinder- und Jugendhilfe,
Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5012083 oder
0681 5012084

Weiterführende Informationen zur Inter-
nationalen Adoption erhalten Sie auch
auf der Homepage des Bundesamtes
für Justiz, Bundeszentrale für Auslands-
adoption:
[www.bundesjustizamt.de/auslands-
adoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslands-
adoption)

Ist der Wunsch vorhanden, vielleicht ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, handelt es sich um eine Internationale Adoption. Für nähere Informationen und Beratung wenden sich Interessierte an die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. In allen Fällen findet ein unterschiedlich gestaltetes Vorbereitungs- und Prüfungsverfahren statt.

Auch im Fall einer angestrebten Stiefkindadoption mit Auslandsbezug ist die Zentrale Adoptionsstelle Ansprechpartner für rechtliche Fragen.

Pflegekinder

Sind die Eltern eines Kindes vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen, prüft das Jugendamt auf Antrag der Eltern oder nach einer gerichtlichen Entscheidung die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie.

Dabei werden zwei verschiedene Formen der Aufnahme unterschieden:

- Aufnahme eines fremden Kindes
- Verwandtenpflege

Untergebracht werden die Kinder häufig zunächst in einer Bereitschaftspflegestelle, um die weitere Perspektive zu prüfen. In dieser Zeit entscheidet sich, ob das Kind in eine

- Kurzzeitpflege oder
- Dauerpflege

vermittelt wird.

Grundsätzlich ist das Ziel einer Vollzeitpflege immer die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Es gibt aber Fälle, in denen diese auch prognostisch nicht möglich ist. Diese Kinder werden in Dauerpflege vermittelt.

Ein regelmäßiger Besuchskontakt findet in der Regel statt. Dieser wird meist mit beauftragten Fachkräften durchgeführt.

Der Bedarf an Pflegeeltern ist hoch. Die Zahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden sollen, übersteigt oft die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Pflegekind. Die örtlichen Jugendämter und der Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) beraten Interessierte in persönlichen Gesprächen. Es können sich sowohl Alleinstehende, Paare, Ehepaare als auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner für die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.

Neben den persönlichen Beratungsangeboten bieten auch verschiedene Jugendämter erste Informationsabende an, die von allen Interessierten besucht werden können. Termine werden in der Presse bzw. auf der Homepage des jeweiligen Jugendamtes bekanntgegeben.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Vorfeld auf die Aufnahme eines Kindes vorbereitet. Insbesondere wird die grundsätzliche, bisherige Lebenssituation eines Kindes, das in Pflege aufgenommen werden soll, thematisiert und die Bewerberinnen und Bewerber darauf vorbereitet, dass diese Kinder häufig seelisch belastet sind und sich diese Belastungen auch in Verhaltensauffälligkeiten zeigen können.

Beratung und Information zur Aufnahme eines Pflegekindes erhalten Interessierte bei dem Jugendamt des Regionalverbandes, den Jugendämtern der Landkreise und dem Sozialdienst katholischer Frauen in Saarbrücken.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt unter Adressen »Jugendämter« auf Seite 111 sowie unter »Sonstige« auf Seite 121.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) in Saarbrücken unter 0681 93625917 oder 0681 93625918

Finanzielle Unterstützung

Nicht nur die Bundesrepublik Deutschland, auch das Land, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen und Kommunen stehen unterstützend zur Seite, wenn Schwangere oder junge Familien sich in finanziellen Notlagen befinden, ein Haus oder eine Ausbildung in Planung sind oder andere wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen. Im nachfolgenden Kapitel erhalten Sie Informationen darüber, wie Sie in solchen Fällen verschiedene Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können.



Familien mit Kindern

Mutterschutzlohn

Der Mutterschutzlohn dient der Einkommenssicherung während eines Beschäftigungsverbots. So dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Im Einzelnen sind die Beschäftigungsverbote in den Paragraphen 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes geregelt.

Muss eine Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzen oder setzt der Arbeitgeber die werdende oder stillende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz um, so dass sie ihre Tätigkeit wechseln muss, braucht sie keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie behält mindestens ihren bisherigen Durchschnittsverdienst (= Mutterschutzlohn).

Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 beziehungsweise bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Geburt) und für den Entbindungstag sind Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert beziehungsweise freiwillig versichert sind, finanziell abgesichert durch

- das Mutterschaftsgeld, das von der Krankenkasse gezahlt wird
- und einen Zuschuss, den der Arbeitgeber zu tragen hat.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung und beträgt höchstens 13 € für den Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Betrag, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenkasse familienversicherte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt 210 €. Zuständig hierfür ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes in Bonn.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Mutterschutz« auf Seite 15.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

Adressen finden Sie auf Seite 128 unter »Bürgerbeauftragte«.

Bundesversicherungsamt
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
0228 6191888

**Adressen finden Sie auf Seite 126
unter »Finanzämter«.**

Auch diesen Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber den oben erwähnten Differenzbetrag zahlen.

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei der Krankenkasse beziehungsweise beim Bundesversicherungsamt erforderlich. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse oder das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

Das Mutterschaftsgeld ist steuerfrei, es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass das gezahlte Mutterschaftsgeld bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt wird. Es ist daher erforderlich, die Leistung in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Weitere Auskünfte in Bezug auf die steuerliche Beurteilung erteilt das Finanzamt.

Mutterschaftshilfe

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten neben dem Mutterschaftsgeld folgende Leistungen: Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

Nähere Einzelheiten hierzu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Kindergeld

Das Kindergeld dient der Steuerfreistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Darüber hinaus dient es der Förderung der Familien. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld entweder in Form einer Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Ältere Kinder werden zum Beispiel berücksichtigt, wenn

- sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und arbeitssuchend gemeldet sind,
- sie sich aufgrund einer Behinderung nicht selbständig unterhalten können (ohne Altersbegrenzung),
- sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen können, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten oder sich in einer Übergangszeit (bis 4 Monate) zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden.

Über das 21. beziehungsweise 25. Lebensjahr hinaus können zum Beispiel arbeitslose oder in Ausbildung befindliche Kinder, die den

gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, für die Dauer dieses Dienstes berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn ein Kind den infolge der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht eingeführten freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat, da es sich hierbei nicht um einen gesetzlichen Grundwehrdienst handelt.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und/oder eines Erststudiums wird ein Kind jedoch nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht beziehungsweise die Erwerbstätigkeit einen Umfang von 20 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die Erwerbstätigkeit des Kindes ist unschädlich, wenn sie im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses oder eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des §§ 8 und 8a des Vierten Sozialgesetzbuches ausgeübt wird (Minijob).

Die Kinder müssen grundsätzlich in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz haben.

Neben den leiblichen Kindern gelten als Kinder auch adoptierte Kinder und Pflegekinder. Kindergeld können auch Stiefeltern- oder Großelternteile des Kindes erhalten, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Das Kindergeld beträgt für 2017:

- für das 1. und 2. Kind je 192 € monatlich,
- für das 3. Kind 198 € monatlich,
- für das 4. und jedes weitere Kind je 223 € monatlich.

Das Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der grundsätzlich an die jeweilige Familienkasse zu richten ist.

Weitere Auskünfte erteilen die bei den Agenturen für Arbeit eingerichteten Familienkassen beziehungsweise bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Arbeitgeber.

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agenturen für Arbeit«.

Weitere Informationen finden Sie auch in den Kapiteln »Kinderzuschlag« auf Seite 42 sowie »Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene« im Kapitel »Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Bundeselterngeld und Elternzeit

Bundeselterngeld und Elternzeit sind gesetzlich gesicherte familienpolitische Leistungen, welche das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfolgen. Es soll beiden Elternteilen gleichermaßen ermöglicht werden, zur Erziehung ihrer Kinder Auszeiten oder Arbeitszeitreduzierungen im Beruf in Anspruch nehmen zu können, ohne eine Kündigung befürchten zu müssen. Zusätzlich werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungsmodelle als Ausgleich angeboten.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat B5, Elterngeld, Betreuungsgeld,
Elternzeit
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 50100

Informationen und Antragsformulare
finden Sie unter:
www.elterngeld.saarland.de.

Bundeselterngeld

Das Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) kann grundsätzlich von allen Eltern genutzt werden, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für EU-Bürger ist grundsätzlich ein Anspruch gegeben, alle übrigen Fälle sind direkt mit der Elterngeldstelle abzuklären.

Der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes über 250.000 € (Alleinerziehende) bzw. über 500.000 € (Paare) lag.

Für Geburten ab dem 1.7.2015 besteht die Möglichkeit, zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus zu wählen beziehungsweise beide zu kombinieren. ElterngeldPlus ist besonders interessant für Eltern, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten wollen. Je nach Nutzung und Kombination können bei beiden Zusatzmonate in Form eines Partnerschaftsbonus genutzt werden.

Basiselterngeld kann, inklusive zweier Partnermonate, bis zu 14 Monate ausgezahlt werden und beträgt 65 % bis 67 % des vorherigen Einkommens, mindestens aber 300 € bis zu einer Obergrenze von 1800 € im Monat. Bei Mehrlingsgeburten (Mehrlingszuschlag) erhöht sich dieser Betrag für jedes weitere Kind um 300 €. Eine Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich, wobei das Einkommen aus der Teilzeitarbeit (auch bei einem Minijob) auf das Elterngeld angerechnet wird. Basiselterngeld kann in der Rahmenfrist von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Bei angenommenen Kindern (zum Beispiel Adoption) tritt an die Stelle des Geburtsdatums das Datum der Aufnahme bei der berechtigten Person.

Beim ElterngeldPlus kann der Förderzeitraum verdoppelt werden, wobei sich die Leistungshöhe halbiert. Zusätzlich können Eltern einen Partnerschaftsbonus von 4 weiteren ElterngeldPlus-Monaten erhalten, wenn beide Elternteile in 4 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. ElterngeldPlus kann auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus in Anspruch genommen werden.

Leben im Haushalt 2 Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder 3 und mehr Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so erhöht sich das Elterngeld um einen Geschwisterbonus. Dieser beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 € (bei ElterngeldPlus mindestens 37,50 €).

Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass das Elterngeld steuerfrei ist, jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegt. Das bedeutet, dass das Elterngeld bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt wird. Der so ermittelte Steuersatz wird sodann auf das zu versteuernde Einkommen ohne Elterngeld angewandt.

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat B5, Elterngeld, Betreuungsgeld,
Elternzeit
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 50100

Informationen und Antragsformulare
finden Sie unter:
www.elterngeld.saarland.de

Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Elternzeit, das heißt sie können sich unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen, um sich um die Betreuung und die Erziehung ihres Nachwuchses kümmern zu können.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes (bei angenommenen Kindern und Adoptivkindern bis zu 3 Jahre ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes).

Für Geburten ab dem 1.7.2015 besteht die Möglichkeit, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtsjahr des Kindes zu übertragen.

Den Eltern steht es frei, wer von ihnen für welche Zeiträume Elternzeit nimmt. Grundsätzlich kann jeder Elternteil Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner oder die Partnerin die Elternzeit nutzt. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von jedem Elternteil allein in Anspruch genommen werden, wobei für Geburten ab dem 1.7.2015 eine Aufteilung in drei Zeitabschnitte möglich ist. Die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Ebenso ist es möglich, dass beide Elternteile die Elternzeit gemeinsam nehmen.

Elternzeit muss in den ersten 3 Jahren, spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn, schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden; für Geburten ab dem 1.7.2015 beträgt die Anmeldefrist für die Elternzeit, für den Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes, 13 Wochen. Der besondere Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer greift daran angelehnt frühestens 8 beziehungsweise 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Während der Elternzeit kann eine zulässige Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden.

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Beratung zur Elternzeit zuständig.

Beratungen zur Thematik Elternzeit führt auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
030 20179130
Fax: 030 185554400
Montag-Donnerstag 9-18 Uhr
info@bmfsfjservice.bund.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Bildung und Erziehung« auf Seite 74 und im Kapitel »Familien mit niedrigem Einkommen« auf Seite 39.

Ausbildungsförderung

Im Saarland wird Ausbildungsförderung gewährt nach:

- dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** – zumeist elterneinkommensabhängig – für Schülerinnen und Schüler und Studierende von
 - › weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt unter bestimmten Voraussetzungen,
 - › Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
 - › Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
 - › Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
 - › Höheren Fachschulen und Akademien sowie
 - › Hochschulen,
- dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)** »Meister-BAföG« zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wie Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen,
- dem **Saarländischen Schülerförderungsgesetz**
 - › Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe und
 - › Erstattung der für den Schulbesuch notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Nahverkehr für folgende förderberechtigte Personengruppen:
 1. Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt ist,
 2. Schülerinnen und Schüler, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
 3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf, die in Schulen der Regelform unterrichtet werden (sogenannte Integrationsschülerinnen und -schüler), soweit sie keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 Absatz 3 Nummer 5 des Schulordnungsgesetzes haben,

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schulbuchausleihe« auf Seite 79.

4. Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können.

Auskunfts- und Antragstellungsbehörde sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landräten der saarländischen Landkreise und bei der Stadt Saarbrücken für den Regionalverband Saarbrücken.

Studierende der Universität, der Hochschule für Musik, der Hochschule für bildende Künste, der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement wenden sich an das Ausbildungsförderungsamt der Universität des Saarlandes beim Studentenwerk.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Landratsämter«.

Amt für Kinder und Bildung
– Ausbildungsförderung –
Dudweilerstraße 41
66111 Saarbrücken
0681 9050

Amt für Ausbildungsförderung
Campus Saarbrücken
Universitätsgebäude D 4.1
66111 Saarbrücken
0681 3024992

Berufsausbildungsbeihilfe

Die Agentur für Arbeit gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsausbildungsbeihilfe:

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie für eine betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz, wenn die oder der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnen kann, weil die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern zu weit entfernt und somit nicht in angemessener Zeit zu erreichen ist.

Diese Voraussetzung muss bei einer anderweitigen Unterbringung nicht erfüllt sein, wenn der/die Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder ein Wohnen im Haushalt der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gewährt und monatlich ausgezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt der oder des Auszubildenden und für ihren oder seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Auf die Beihilfe wird das Einkommen der oder des Auszubildenden grundsätzlich voll angerechnet. Das Einkommen der Person, mit der die oder der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie das Einkommen der Eltern wird auf die Beihilfe nur angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: www.arbeitsagentur.de

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agenturen für Arbeit«.

Weitere Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie in der Broschüre »Was? Wie viel? Wer? SGB III 2012« unter: www.tinyurl.com/wwwsgbiii sowie das Angebot der Berufsberatung für Jugendliche und junge Erwachsene unter: www.tinyurl.com/bamerkblatt11

Berufsausbildungsbeihilfe wird für die Dauer der Ausbildung beziehungsweise der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gezahlt. Wichtig ist, dass der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gestellt wird, da Berufsausbildungsbeihilfe rückwirkend nur vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet wird.

In der Regel wird die erste Berufsausbildung gefördert. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung – gleich welcher Art (auch schulisch) – mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren, steht eine weitere Unterstützung durch die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich nicht zu. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann Berufsausbildungsbeihilfe für eine zweite Ausbildung in Betracht kommen, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Steuererleichterungen für Familien

Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 €, im Jahr je Kind als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt, wenn das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört.

Es sind Aufwendungen für leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder begünstigt.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sie sind

- wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, oder
- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die vor dem 1.1.2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Zu berücksichtigen sind nur die Kosten, die zur Betreuung der Kinder anfallen. Zur Betreuung der Kinder zählt auch die Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Verpflegung, Unterricht (Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und anderer Freizeitbetätigungen.

Erforderlich ist, um die Kosten steuerlich geltend zu machen, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlung durch Überweisung auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgt. Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.

Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum

Für das sächliche Existenzminimum wird für jedes zu berücksichtigende Kind ein Kinderfreibetrag von 4.716 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten) berücksichtigt, wenn durch die Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht erreicht wurde. Das heißt das Einkommen der Eltern bleibt in Höhe des Existenzminimums der Kinder steuerfrei.

Die steuerliche Entlastung durch diesen und den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe folgendes Kapitel »Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf« Seite 31) wird bei der Steuerveranlagung mit dem ausgezahlten Kindergeld verglichen. Es wird automatisch geprüft, ob das Kindergeld oder die Freibeträge günstiger sind (Günstigerprüfung).

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.

Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote

Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen zur Ehegattenveranlagung nicht vorliegen, wird auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Bei minderjährigen Kindern wird dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, der zustehende Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils grundsätzlich auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung nicht vorliegen.

Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag zum Beispiel auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.

Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten 2.640 €.

Er wird – wie der Kinderfreibetrag – nur gewährt, wenn die Steuerfreistellung zu einem günstigeren Ergebnis als die Auszahlung des Kindergeldes führt.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum« auf Seite 31.

Adressen finden Sie auf Seite 126 bei »Finanzämter«.

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag)

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder Kindergeld besteht, kann (zum Beispiel im Rahmen der Zusammenveranlagung) ein Freibetrag in Höhe von 924 € je Kalenderjahr geltend gemacht werden. Der Freibetrag ermäßigt sich um je ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Adressen finden Sie auf Seite 126 bei »Finanzämter«.

Zuständig im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Informationen finden Sie im Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« auf Seite 29.

Berufsausbildungsbeihilfe

Steuerrechtliche Regelungen zu Ausbildung und Studium

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind grundsätzlich Kosten der Lebensführung und als Sonderausgaben bis zu 6.000 € im Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ist aber die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis), stellen die Aufwendungen Werbungskosten dar.

Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, sind zum Beispiel die Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf oder für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Dies gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten, beruflichen Tätigkeit steht.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.908 € jährlich. Er ermäßigt sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem seine Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel (159 €). Für jedes weitere Kind erhöht sich der Freibetrag um 240 €.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird Steuerpflichtigen gewährt, die

- alleinstehend sind und
- zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder
- verwitwet sind und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Der Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende steht es nicht entgegen, wenn eine andere minderjährige Person in den Haushalt aufgenommen wird oder es sich bei der anderen volljährigen Person um ein leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht.

Zuständig für die Bildung des Lohnsteuerabzugsmerkmals »Steuerklasse II« und die Berücksichtigung des Freibetrags bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 126 bei »Finanzämter«.

Wahl der richtigen Steuerklasse

Ehegatten/Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.

Die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten/Lebenspartner annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte/Lebenspartner mit Steuerklasse III 60 % und der Ehegatte/Lebenspartner mit Steuerklasse V 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse berücksichtigt wird.

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V oder ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV kann das Faktorverfahren gewählt werden. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten/Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn

Den Steuerrechner des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie unter: www.bmf-steuerrechner.de

Das »Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr ... bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind« finden Sie unter: www.tiny.cc/bmf-merkblatt-stklw

Das »Merkblatt Steuerklassenwahl bei Ehegatten« steht zum Download bereit unter: www.tiny.cc/bds-mb-stklw

geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,9... (stets kleiner als eins) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Insbesondere bei dem geringer verdienenden Ehegatten/Lebenspartner ergibt sich durch das Faktorverfahren eine geringere Steuer als bei Wahl der Steuerklasse V.

Das Bundesministerium für Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Lohn- und Einkommensteuerrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit Sie die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können. Ein Beispiel zum Faktorverfahren finden Sie auch im »Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr ... bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind«.

Weitere Einzelheiten zur Steuerklassenkombination für die Ehegatten/Lebenspartner können im »Merkblatt Steuerklassenwahl bei Ehegatten« nachgelesen werden. Die Einordnung ist nur für den laufenden Lohnsteuerabzug maßgebend.

In den Fällen einer Eheschließung/Verpartnerung im Kalenderjahr 2017 wird Ihnen und Ihrem Ehegatten/Lebenspartner im elektronischen Verfahren zunächst automatisch die Steuerklasse IV zugeteilt.

Ab dem Zeitpunkt der Eheschließung werden die Ehegatten zurzeit programmtechnisch automatisch den Steuerklassen zugeteilt. Nur sofern die Steuerklassen III/V gewünscht werden, ist ein Antrag auf Steuerklassenwechsel beim Finanzamt erforderlich.

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn und wird die Steuerklasse III/V oder das Faktorverfahren gewählt, besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bis zum 31.5. des Folgejahres. Da die beiden Arbeitslöhne erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengerechnet werden, kann erst unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer laut Steuerbescheid erkannt werden, ob die gewählte Steuerklasse zum nahezu korrekten Lohnsteuerabzug geführt hat. Es kann sich insgesamt aber auch eine Nachzahlung oder Erstattung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergeben. Nachzahlungen ergeben sich oftmals durch den Bezug von Lohnersatzleistungen.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.

Weitere Auskünfte erteilen die für die Änderung der Steuerklassen zuständigen Finanzämter.

Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können als Sonderausgaben bis zu 13.805 € (gegebenenfalls zuzüglich der für den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Beiträge zu einer Basiskranken- und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung) im Kalenderjahr abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Voraussetzung ist zudem die Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person durch den Unterhaltsleistenden. Der Unterhaltsempfänger ist daher auch verpflichtet, die Identifikationsnummer dem Unterhaltsleistenden mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung in Betracht kommen.

Zuständig sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.

Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting)

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten berechnet sich die tarifliche Einkommensteuer nach dem sogenannten Splitting-Verfahren. Die Einkommensteuer wird von der Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehegatten nach dem Grundtarif ermittelt und dieser Betrag sodann verdoppelt. Das soll die Progressionswirkung des Tarifs mildern.

Zuständig sind die Finanzämter.

Pauschbeträge für Personen mit Behinderung

Behinderte Personen haben häufig einen größeren finanziellen Aufwand. Die hiermit zusammenhängenden Kosten können daher steuerlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die tatsächlichen Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können als allgemeine außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei ist jedoch eine sogenannte zumutbare Eigenbelastung zu berücksichtigen, oder
- pauschal werden die Kosten durch Ansatz eines Pauschbetrages, dessen Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet, berücksichtigt. Die Pauschbeträge belaufen sich hierbei auf:
 - › 310 € bei einem Grad der Behinderung von 25 % und 30 %
 - › 430 € bei einem Grad der Behinderung von 35 % und 40 %

- › 570 € bei einem Grad der Behinderung von 45 % und 50 %
- › 720 € bei einem Grad der Behinderung von 55 % und 60 %
- › 890 € bei einem Grad der Behinderung von 65 % und 70 %
- › 1.060 € bei einem Grad der Behinderung von 75 % und 80 %
- › 1.230 € bei einem Grad der Behinderung von 85 % und 90 %
- › 1.420 € bei einem Grad der Behinderung von 95 % und 100 %.

Blinde (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweise »Bl«) sowie ständig pflegebedürftige, behinderte Personen (Merkzeichen »H« oder Pflegestufe III) erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 € jährlich.

Die Behindertenpauschbeträge stehen gegebenenfalls auch Kindern zu. Können die Kinder zum Beispiel mangels eigener Einkünfte den Pauschbetrag nicht ausnutzen, so kann er auf Antrag auf denjenigen übertragen werden, der für die Kinder einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat (zum Beispiel die Eltern).

Zuständig sind die Finanzämter.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel »Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten beschäftigen (zum Beispiel Putzhilfe, Fensterputzer, Gärtner) oder entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können eine Steuerermäßigung gemäß § 35 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die Einkommensteuer und beträgt

- a) 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, maximal 510 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- b) 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, für nicht unter a) fallende haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (keine geringfügige Beschäftigung) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erbringen lässt.

Darüber hinaus sieht § 35a EStG eine weitere steuerliche Förderung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen vor.

Bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für die Steuerermäßigung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Begünstigt sind nur die Kosten, die auf die Arbeitsleistung des Dienstleisters oder Handwerkers entfallen. Materialkosten sind von der Begünstigung gänzlich ausgenommen. Der Anteil der Arbeitskosten muss deshalb grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können.

Die Steuerermäßigungen können grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Weitere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel »Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen« auf Seite 70.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.

Riesterförderung

Zur Förderung der privaten Altersvorsorge können in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen sowie Beamte, Soldaten und andere gleichgestellte Personen, Beiträge zur privaten Altersvorsorge steuerlich geltend machen.

Zunächst erfolgt die Förderung durch Gewährung einer Zulage, die sich aus einer Grund- und einer Kinderzulage zusammensetzt.

Die Zulage beträgt grundsätzlich 154 € Grundzulage und 185 € Kinderzulage pro Kind, das vor dem 1.1.2008 geboren wurde, und für das dem Steuerpflichtigen Kindergeld ausgezahlt wird.

Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren wurden, wird eine Kinderzulage in Höhe von 300 € gewährt.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung können diese Beiträge zur privaten Altersvorsorge, einschließlich der Zulagen als Sonderausgabe, geltend gemacht werden. Im Rahmen einer Günstigerprüfung wird dann vom Finanzamt automatisch geprüft, ob die Berücksichtigung als Sonderausgabe günstiger ist als die Gewährung der Zulage.

Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims

Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, deren Wohnraumversorgung nicht oder nicht angemessen durch den Wohnungsmarkt sichergestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums

insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens und der Eigenheimzulage die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können. Es sind Einkommens- und Wohnflächengrenzen einzuhalten.

Bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Wohnungsbau (Neubau, Ausbau, Erweiterung) einschließlich Ersterwerb,
- Modernisierung,
- Erwerb von bestehendem Wohnraum.

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Baudarlehen bei einer zehnjährigen Bindung der geförderten Wohnung für den Haushalt des Förderungsnehmers.

Beim Wohnungsbau (Neubau, Ausbau, Erweiterung, Ersterwerb) und beim Erwerb wird durch einen festen Fördersatz, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, bis zur Höchstgrenze der förderbaren Wohnfläche gefördert.

Sind bei Maßnahmen des Wohnungsbaus aufgrund einer Behinderung eines Haushaltsangehörigen besondere bauliche Maßnahmen erforderlich, die entsprechende Mehrkosten verursachen, so kann der Gesamtbetrag des zu bewilligenden Baudarlehens um bis zu 15.000 € aufgestockt werden.

Bei der Modernisierung wird durch einen Anteil an den zuwendungsfähigen Kosten gefördert, wobei die Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist (maximal 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 €).

Auskünfte zur Wohnraumförderung erteilt die Saarländische Investitionskreditbank AG.

**Saarländische
Investitionskreditbank AG (SIKB)**

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

0681 3033333

Bausparförderung

Eine Prämie erhalten natürliche Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und spätestens am Ende des Sparjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind und Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus gemacht haben. Die Einkommensgrenze beträgt für Alleinstehende 25.600 € und für Ehegatten 51.200 €. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen des Sparjahres. Die Prämie beträgt 8,8 % der Aufwendungen. Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 €, bei Ehegatten zusammen bis 1.024 €, prämienbegünstigt.

Zuständig ist die Bausparkasse, an die die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

Familien mit niedrigem Einkommen

Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist der Schutz von Menschen in Notlagen. Alle Menschen, die nicht fähig sind, sich selbstständig aus Notlagen zu befreien, wird Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Es wird das Ziel verfolgt, wieder unabhängig von Sozialhilfe leben zu können. Die Leistungsberechtigten haben nach ihren Kräften an der Zielerreichung mitzuarbeiten.

Die Sozialhilfe unterscheidet zwischen folgenden Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
- Altenhilfe,
- Blindenhilfe und
- Übernahme von Bestattungskosten.

Einen Schwerpunkt bilden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, namentlich die Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Sie können jedoch nur von folgenden Personen, wenn sie bedürftig sind, in Anspruch genommen werden:

- nicht erwerbsfähigen Personen,
- dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderten Personen ab 18 Jahren und gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Personen, die die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erreicht haben, mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Ausländerinnen und Ausländern unter den Voraussetzungen des § 23 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe).

Erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die gesetzlich festgelegte Altersgrenze noch nicht erreicht und ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, erhalten bei Hilfebedürftigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in die Arbeit die vorrangige Grundsicherung für Arbeitsuchende. Neben dem Erwerbsfähigen sind bei der Leistungsgewährung auch die mit ihm eine Bedarfsgemeinschaft bildenden Personen (zum Beispiel Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, im Haushalt lebende eigene Kinder und die Kinder des Partners, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind sowie kein ausreichendes eigenes bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen haben) zu berücksichtigen.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts haben Personen mit Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze sowie dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderten Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie bedürftig sind, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Leistungsniveau der Grundsicherung entspricht dem der Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Antrag auf Grundsicherung ist beim zuständigen Sozialamt, in dessen Gebietsbereich der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten liegt, zu stellen.

Trifft beides nicht zu, kann Hilfe zum Lebensunterhalt beansprucht werden.

Die Einkünfte der Familie beziehungsweise der im Haushalt lebenden Personen sowie vorhandenes Vermögen werden bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Zum Bedarf der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören:

- Regelbedarfe insbesondere für Ernährung, Körperpflege, hauswirtschaftlichen Bedarf, Bekleidung, Schuhe, Hausrat, Gesundheitspflege und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens,
- Bedarfe für Unterkunft, Heizung und zentralen Warmwasserversorgung in angemessener Höhe,
- Mehrbedarfszuschläge (zum Beispiel für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung, bei dezentraler Warmwassererzeugung),
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Schul- und Kita-Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, angemessene außerschulische Lernförderung, Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, zweckgebundener Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben),
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- Beiträge für die Vorsorge (angemessene Alterssicherung, angemessenes Sterbegeld).

Neben den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen nur für nachfolgende Bedarfe gewährt:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,

- Erstausrüstung für Bekleidung,
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Säuglingserstausrüstung,
- Beschaffung von Brennstoff für Einzelheizungen,
- Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist, und andernfalls Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Um Sozialhilfe zu erhalten, sollte man sich an das zuständige Sozialamt wenden.

Adressen finden Sie auf Seite 107 unter »Landesamt für Soziales« und »Sozialämter«.

Wohngeld

Das Wohngeld wird zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gezahlt. Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Sowohl Mieter als auch Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum, die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten, können Wohngeld erhalten. Das Wohngeld kann als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers oder als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung bewilligt werden.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und wird meist für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt.

Voraussetzung ist, dass für den eigengenutzten Wohnraum die Miete (Mietzuschuss) beziehungsweise die Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung (Lastenschuss) vom Wohnungsinhaber selbst aufgebracht wird. Über bestimmten Höchstbeträgen liegende Wohnkosten werden nicht berücksichtigt. Die Höchstbeträge richten sich auch nach der Mietenstufe der Gemeinde, in der die Wohnung liegt.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Transferleistungen, bei denen bereits die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Wohngeld kann nur bewilligt werden, wenn ein Antrag gestellt und hierbei die Berechtigung nachgewiesen wird. Da das Wohngeld in der Regel von Beginn des Antragsmonats an gezahlt wird, sollte der Antrag rechtzeitig gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle der für den Wohnort zuständigen Verwaltung des Landkreises oder des Regionalverbandes Saarbrücken zu stellen. Dort erhält man neben den Antragsformularen auch nähere Auskünfte zum Wohngeld und zu den Anspruchsvoraussetzungen.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Landratsämter«.

Antragstellung und weitere Informationen geben die Familienkassen der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agenturen für Arbeit«.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine familienpolitische Unterstützung für gering verdienende Eltern. Solche Familien sind oft auf ergänzende Unterstützungen angewiesen, Eltern sollen jedoch nicht wegen ihrer Kinder von staatlichen Fürsorgeleistungen abhängig sein. Der Kinderzuschlag hat zum Ziel, in Zukunft unabhängig von diesen zu sein.

Grundsätzlich gilt, dass Eltern zumindest über so viel eigenes Einkommen verfügen müssen, dass sie für sich selbst nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 170 € pro Kind und Monat besteht für die unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die im Haushalt der Eltern leben mit einem Mindesteinkommen von 900 € bei Paaren und 600 € bei Alleinerziehenden.

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre minderjährigen Kinder. Zusammen mit dem Kindergeld ab einer Höhe von monatlich 190 € und gegebenenfalls Wohngeld deckt der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Das Einkommen der Eltern, das den eigenen Bedarf übersteigt, wird nur teilweise auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Einen grundsätzlichen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Für Kinder und Jugendliche dieses Personenkreises gilt das Bildungspaket bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Unabhängig davon erhalten Personen, auch wenn sie keine der vorgenannten Leistungen oder Regelsätze nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können; Das Alter spielt dabei keine Rolle. Ausnahme sind sowohl im Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag und Wohngeld), als auch im Bereich des SGB XII die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist die Übernahme von Kosten in folgenden Bereichen möglich:

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten (Fahrtkosten),

- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Mittagsverpflegung,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit).

Die Zuständigkeit ist im Saarland in den einzelnen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken unterschiedlich geregelt.

Ansprechpartner sind die zuständigen Jobcenter und Jugendämter. Anlaufstellen finden Sie auch unter:
www.tinyurl.com/grs-anlaufstellen

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Jobcenter« und auf Seite 111 unter »Jugendämter«.

Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe

Das Land übernimmt das Leihentgelt für Schülerinnen und Schüler,

- die in Heimen (SGB VIII/SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind,
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben,
- die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Schülerinnen und Schüler mit dem anerkannten Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung, die eine Schule der Regelform besuchen, können ebenfalls kostenlos ausleihen.

Wie funktioniert die Freistellung vom Leihentgelt?

Den »Antrag zur Freistellung vom Leihentgelt« erhalten die Schülerinnen und Schüler von ihrer Schule. Um an dieser Ausleihe unentgeltlich teilzunehmen, sollte der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden (Einzelheiten hierzu sind im Anmeldeformular zur Ausleihe sowie im Antrag zur Freistellung enthalten).

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Schülerinnen und Schüler mit den anerkannten Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung, die eine Schule der Regelform besuchen, brauchen keinen Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt zu stellen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schulbuchausleihe« auf Seite 79.

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Betreuung und Förderung« auf Seite 59.

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Träger Familienferienmaßnahmen«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den Trägern oder beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Referat C7, Service- und Kompetenzstelle Familie, FamilienAPP
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de
0681 5013276

Zuwendungsrechtlich:
Referat A1, Haushalt, Zuwendungen
0681 5013114

Übernahme des Beitrags der Kindertageseinrichtung

Um Familien mit geringem Einkommen die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes zu ermöglichen, übernimmt das örtliche Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen den Kindergartenbeitrag.

Nähere Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Jugendämter. Dort sind auch die entsprechenden Anträge einzureichen.

Zuschüsse für Familienferienmaßnahmen

Unter bestimmten Antragsvoraussetzungen können im Saarland wohnhafte Familien mit mindestens 3 Kindern (Alleinerziehende mit mindestens 2 Kindern) unter 18 Jahren alle 2 Jahre einen Zuschuss zu einem gemeinsamen Familienurlaub erhalten. Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder im Haushalt lebende arbeitslose Kinder werden bis zum 25. Lebensjahr mitberücksichtigt. Ferien werden ab 7 Tagen und bis zu 21 Tagen gefördert.

Die Antragstellung erfolgt über einen Träger.

Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte

Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen können nach Maßgabe entsprechender Richtlinien vom 9.7.1996, zuletzt geändert durch den Erlass vom 13.11.2012, Zuschüsse zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten erhalten. Dies gilt insbesondere für die anfallenden Fahrtkosten und für den in der genannten Regelung diesbezüglich genannten Personenkreis auch für die entstehenden Aufenthaltskosten. In Frage kommen Schullandheimaufenthalte, die in folgenden im Saarland gelegenen Einrichtungen durchgeführt werden:

- Schullandheim »Emil-Wagner-Heim« in Marpingen-Berschweiler,
- Jugendherberge Dreisbach »Zur Saarschleife« in Mettlach-Dreisbach,
- Schullandheim »Spohns Haus« in Gersheim,
- Schullandheim Oberthal,
- Jugendbildungsstätte Angela Braun in Völklingen-Ludweiler,
- Jugendherberge Weiskirchen.

Das gleiche gilt für Schullandheimaufenthalte im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England sowie für internationale Begegnungen als gemeinsame Schullandheimaufenthalte in geeigneten Heimen im Departement Moselle.

Unter der Voraussetzung, dass im Saarland in dem ausgewählten Zeitraum keine barrierefreien Schullandheime zur Verfügung stehen, kommen für die Förderschulen gegebenenfalls auch barrierefreie Schullandheime in Rheinland-Pfalz in Frage.

Die Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten sind freiwillige Leistungen des Landes, die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Antragstellung und weitere Auskünfte: Die Anträge werden für die betreffenden Schülerinnen und Schüler von der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft gestellt und dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote

Für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bieten verschiedene freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII Stadtranderholungen, Freizeiten, Fahrten und außerschulische Bildungsmaßnahmen, insbesondere an Wochenenden und während der Ferien an.

Bei einer Stadtranderholung werden die Kinder tagsüber betreut und verbringen die Nacht zu Hause. Sie eignet sich daher gerade für jüngere Kinder.

Das Land, die Landkreise beziehungsweise der Regionalverband und gegebenenfalls die jeweiligen Kommunen fördern in vielen Fällen diese Maßnahmen, so dass die Träger die Veranstaltungen preisgünstig anbieten können.

Wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten eine gewisse Grenze unterschreitet, können unter bestimmten Bedingungen zudem die weiteren Teilnahmekosten für Kinder ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt der jeweiligen Kreisverwaltung / des Regionalverbandes Saarbrücken übernommen werden.

Da die Regelungen landesweit nicht einheitlich sind, wird empfohlen, sich mit weiteren Fragen an das Landesjugendamt des Saarlandes oder an das jeweilige Jugendamt zu wenden.

Dort ist auch zu erfahren, welche Angebote im jeweiligen Kreis beziehungsweise im Regionalverband geplant sind.

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Landesjugendamt und Jugendämter«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C2, Kinder- und Jugendhilfe
Landesjugendamt
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013667
landesjugendamt@soziales.saarland.de

Unterhaltsanspruch des Kindes

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch die Eltern. Dieser wird durch Pflege, Erziehung oder Barunterhalt (Geld) geleistet werden. Dabei umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung und der Kosten der Erziehung.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt in der Regel den Barunterhalt. Dabei wird zwischen dem Unterhalt für

Die aktuelle Tabelle finden Sie unter:
www.tinyurl.com/tabelle-unterhalt

Weitere Informationen erhalten Sie auch
bei den Jugendämtern.

**Adressen finden Sie auf Seite 111
unter »Landesjugendamt und
Jugendämter«.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei
den Unterhaltsvorschussstellen.

**Adressen finden Sie auf Seite 111
unter »Landesjugendamt und
Jugendämter«.**

minderjährige und volljährige Kinder unterschieden. Bezüglich der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gibt es zudem Unterschiede bei dem Kindesunterhalt nach einer Trennung und dem Kindesunterhalt nach der Scheidung. Kindesunterhalt hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Die Höhe des Unterhalts wird an der »Düsseldorfer Tabelle« bemessen, die durch Leitlinien des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts ergänzt wird. Die »Düsseldorfer Tabelle« wird zum 1.1. eines jeden Jahres wieder neu angepasst.

Ist das Kind volljährig, hat es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auch die Möglichkeit einer Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt zu seinem Unterhaltsanspruch.

Der Unterhaltsanspruch erlischt

- mit dem Tode des Kindes,
- mit dem Tode des Verpflichteten und
- sobald das Kind für sich allein sorgen kann.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die von den Erziehungsberechtigten zu leisten ist, wenn sie ihrer Unterhaltungspflicht nicht in vollem Umfang nachkommen.

Die Kinder müssen unter 12 Jahre alt sein und in Deutschland wohnen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt (siehe Kapitel »Unterhaltsanspruch des Kindes« auf Seite 45). Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit Januar 2016 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 145 € monatlich,
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 194 € monatlich.

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, abgezogen.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

Arbeitslosigkeit und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Arbeitslosengeld I

Beim Arbeitslosengeld I handelt es sich um eine Versicherungsleistung aus dem Bereich der Sozialversicherung, auf die Arbeitslose dann Anspruch haben, wenn sie zuvor in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Dieser Anspruch besteht bei Arbeitslosigkeit oder bei der Teilnahme an einer geförderten beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

1. arbeitslos sind oder an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen,
2. sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in einer Rahmenfrist von 2 Jahren vor Entstehung des Leistungsanspruchs mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat und damit entsprechend Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat.

Personen, die überwiegend kurz befristete Beschäftigungen ausüben, haben unter besonderen Voraussetzungen einen erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld. Für sie beträgt die Anwartschaftszeit 6 Monate.

Arbeitslos ist eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer, welche/welcher

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, das wöchentlich mindestens 15 Stunden umfasst (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt).

Eigenbemühungen können zum Beispiel schriftliche Bewerbungen, die Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien, Vorsprachen bei Betrieben, die Nutzung der Job-Börse und des Serviceportals, die Arbeitsplatzsuche per Inserat, der Besuch von Arbeitsmarktbörsen oder ähnliches sein.

Das Serviceportal der Agentur der Arbeit finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de

Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende, zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,

- Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
- bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne des 1. Gliederungspunktes anzunehmen und auszuüben und
- bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Sind alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, wird das Arbeitslosengeld I ausgezahlt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, welches sich aus dem um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge reduzierten versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im letzten Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt hat. Arbeitslose, die mindestens ein Kind (leibliche Kinder, angenommene Kinder oder Pflegekinder) haben, erhalten den erhöhten Leistungssatz von 67 % des pauschalierten Nettoentgelts. Ansonsten beträgt der Leistungssatz 60 %.

Die Dauer der Zahlung des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten 5 Jahren vor der Arbeitslosmeldung sowie nach dem Lebensalter der/des Arbeitslosen.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann allerdings unter gewissen Umständen ruhen. Ruhen bedeutet, dass das Arbeitslosengeld nicht ausgezahlt wird, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen eigentlich erfüllt sind. Ein Ruhen des Anspruches ist möglich, wenn bestimmte andere Sozialleistungen wie Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezogen werden.

Das Beziehen von Elterngeld steht dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht entgegen. Jedoch muss die/der Arbeitslose bereit und in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Weitere Informationen geben die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit oder Sie erhalten sie unter:
www.tinyurl.com/ba-arbeitslosigkeit

Das Merkblatt für Arbeitslose finden Sie unter: www.tinyurl.com/ba-merkblatt1

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agenturen für Arbeit«.

Hinweis: Erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig nicht nur bei Ihrer Agentur für Arbeit, sondern auch beim Träger der Ihnen gezahlten Leistung, zum Beispiel dem Rentenversicherungsträger, nach den Auswirkungen eines Zusammentreffens mit Arbeitslosengeld.

Unter Umständen hat eine Leistung keine Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld. Wird jedoch Arbeitslosengeld gezahlt, kann die andere Leistung entfallen.

Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, erhalten bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Arbeitslosengeldes II.

Leistungsberechtigt ist, das heißt Anspruch auf die Leistungen des Arbeitslosengeldes II hat, wer

- das 15. Lebensjahr vollendet hat und die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren noch nicht erreicht hat,
- erwerbsfähig ist, das heißt unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. Erwerbsfähig ist auch, wem eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege einer beziehungsweise eines Angehörigen,
- seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen (§ 9 SGB II Hilfsbedürftigkeit),
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel in der Bundesrepublik Deutschland hat (ausgenommen sind die in § 7 Absatz 1 SGB II beschriebenen Personengruppen).

Bei der Leistungsgewährung wird ein gemeinschaftsbezogener Ansatz verfolgt. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Partnerin oder der Partner, die im Haushalt lebenden unter 25-jährigen, unverheirateten Kinder sowie die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die/der im Haushalt lebende Partnerin/ Partner dieses Elternteils.

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Was dem Einzelnen dabei zusteht, ist in den sogenannten Regelbedarfen zusammengefasst. Der Regelbedarf deckt pauschal insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, persönliche

Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben gehören, ab. Er beträgt seit dem 1.1.2016 bundeseinheitlich monatlich 404 € für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist. Daneben gibt es weitere, niedrigere Regelbedarfsstufen für unterschiedliche Personengruppen der Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaften.

Für besondere Lebensumstände wie Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung oder aus gesundheitlichen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung werden gegebenenfalls Mehrbedarfe gewährt.

Darüber hinaus sind einmalige Leistungen für Sonderbedarfe, wie beispielsweise die Gründung eines Haushaltes, die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder die Anschaffung oder Reparatur von therapeutischen Geräten, möglich.

Ansprechpartner für alle beschriebenen Leistungen sind die saarländischen Jobcenter.

Sozialgeld

Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Personen, welche

- nicht erwerbsfähig sind (und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben) und
- mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II leben,
- soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) haben (siehe Kapitel »Sozialhilfe« auf Seite 39).

Eine Person ist nicht erwerbsfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außer Stande ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten.

Sozialgeld können auch Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung erhalten, sofern die Erwerbsminderung nur zeitweise ist.

Das Sozialgeld umfasst den Regelbedarf und gegebenenfalls Mehrbedarfe, hinzu kommt der Bedarf für Unterkunft und Heizung (siehe folgendes Kapitel »Kosten der Unterkunft« auf Seite 51).

Ansprechpartner für die beschriebene Leistung mit Ausnahme der Leistungen nach SGB XII sind die saarländischen Jobcenter.

Weitere Informationen zum Thema Arbeitslosengeld II erhalten Sie unter: www.tinyurl.com/ba-alg2grs

Dort finden Sie auch die entsprechenden Merkblätter zum Sozialgeld.

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Jobcenter«.

Weitere Informationen zum Thema Sozialgeld finden Sie unter:

www.tinyurl.com/ba-alg2grs

Dort finden Sie auch die entsprechenden Merkblätter.

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Jobcenter«.

Kosten der Unterkunft

Werden Leistungen (ALG II oder Sozialgeld) bezogen, besteht die Möglichkeit, dass darüber hinaus Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Diese Kosten werden auf ihre Angemessenheit überprüft und in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Zu den Kosten der Unterkunft zählen ebenfalls Belastungen für ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, wie beispielsweise die Grundsteuer oder die Wohngebäudeversicherung. Tilgungsraten für Kredite sind jedoch ausgenommen, weil dadurch Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Unverheiratete unter 25-Jährige, die bei den Eltern ausziehen wollen, bekommen die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann ersetzt, wenn das Jobcenter dem Auszug zugestimmt hat.

Ansprechpartner für alle beschriebenen Leistungen sind die saarländischen Jobcenter.

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Jobcenter«.

Menschen mit Behinderung

Menschen mit Handicap, ganz gleich ob geistig, seelisch oder körperlich, haben das Recht, überall und jederzeit gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Sei es in der Schule, am Arbeitsplatz, im Wohnviertel oder in der Freizeit. Im nachfolgenden Kapitel erhalten Sie diesbezüglich Angebote und Anregungen für die verschiedenen Lebensbereiche. Zusätzlich werden auch interessante Projekte, Initiativen und Maßnahmen vorgestellt.



Die Unterstützungsleistungen sind vielfältiger Art und werden landesweit angeboten. Sie werden auf Antrag vom Landesamt für Soziales entsprechend dem ermittelten individuellen Bedarf gewährt.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Förder- und Betreuungsleistungen in Kindertagesstätten (AFI)

Die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung wird wohnortnah in den Regelkindergärten durch die Arbeitsstellen für Integrationspädagogik/Integrationshilfen (AFI) unterstützt. Die AFI-Fachkraft ist wöchentlich für einige Stunden in der Regelkindertageseinrichtung präsent, führt mit dem jeweiligen Kind heilpädagogische Maßnahmen durch, berät die Fachkräfte der Einrichtung im Umgang mit dem Kind und ermöglicht somit eine Integration des Kindes in die Regelgruppe. Zusätzlich ist – im Einzelfall – die Unterstützung des Kindes während des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch einen Integrationshelfer möglich.

Bei Fragen zu den einzelnen Leistungen für Menschen mit Behinderung wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Soziales (LAS)
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 99780

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Familie(n)leben – Betreuung und Förderung« ab Seite 59.

Förder- und Betreuungsleistungen in integrativen Kindertagesstätten

Für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung bieten zahlreiche integrative Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Gruppen an. Zu jeder Gruppe gehört eine feste Anzahl von Plätzen für Kinder mit Behinderung. Die integrativen Kindertageseinrichtungen sind im Vergleich zu Regelkindergärten zusätzlich personalisiert und baulich auf die Belange von Kindern mit Behinderung ausgerichtet.

Interdisziplinäre Frühförderung

Anstelle der Inanspruchnahme von AFI oder dem Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung ist die Gewährung von ambulanten Frühfördermaßnahmen möglich. Die Maßnahmen finden entweder in der interdisziplinären Frühförderstelle, zu Hause oder in der Regelkindertageseinrichtung statt. Neben heilpädagogischen Leistungen sind auch medizinisch-therapeutische Leistungen möglich. Hierzu gehören Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Die Leistungen der Frühförderung werden durch die Interdisziplinären Frühförderstellen als Komplexleistung »aus einer Hand« erbracht.

Informationen finden Sie im Kapitel »Integrationshelfer in Schulen« auf Seite 78.

Integrationshelfer in Schulen

Informationen finden Sie im Kapitel »Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen« auf Seite 76.

Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen

Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit schwersten geistigen oder körperlichen Behinderungen oder zusätzlichen psychischen Störungen. Sie bietet Leistungen für Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllen, an. Ziele des tagesstrukturierenden Angebotes sind die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Entlastung der Familien.

Wohnen in Wohnstätten für Kinder und Jugendliche

In Wohnstätten für Kinder und Jugendliche können diese vollstationär während der Woche als auch darüber hinaus an Wochenenden und in den Ferien beziehungsweise an Feiertagen betreut werden. Außerdem stehen noch mehrere Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, sollen soweit wie möglich am Arbeitsleben teilhaben können. Die Werkstatt für behinderte Menschen führt Eingangsverfahren durch, verfügt über einen Berufsbildungsbereich sowie einen Arbeitsbereich. Leistungen im Eingangsverfahren dienen insbesondere zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Im Berufsbildungsbereich der Werkstätten werden Förder- und Bildungsmaßnahmen durchgeführt, damit der Mensch mit Behinderung nach der Maßnahme zumindest in der Lage ist, im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt zu werden. Auch schwerstbehinderte Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf können Leistungen in Werkstätten erhalten.

Ambulante Hilfe zur stundenweisen Betreuung – Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben

Im Mittelpunkt dieser Hilfen steht nicht die Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung und Unterstützung des Menschen im Sinne der Selbsthilfe und der Begleitung bei der Teilhabe in der Gemeinschaft. Der Mensch soll dazu motiviert werden, soziale Kontakte zu pflegen und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Das Angebot ist ausgerichtet als ergänzende Hilfe zur

bestehenden Tagesstruktur, insbesondere an Nachmittagen, Abenden sowie an Wochenenden und Feiertagen. Darüber hinaus dient dieses Angebot der Unterstützung der Familie bei ihren Betreuungsleistungen. Die unterschiedlichen Träger bieten die sogenannten »Familienunterstützenden Dienste (FuD)« oder auch »Familienentlastenden Dienste (FED)« an.

Zu den Unterstützungen zählen:

- Entlastung der Betreuungspersonen durch stundenweise Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung,
- Förderung und Begleitung der Menschen mit Behinderung durch
 - › Assistenzbegleitung zu öffentlichen Freizeitveranstaltungen,
 - › Betreuung und Hilfestellungen in der vertrauten Häuslichkeit,
 - › gemeinsam kochen, basteln oder spielen,
 - › Kinobesuche, Schwimmen, Radfahren, Spaziergänge und vieles mehr,
 - › gemeinsame Einkäufe tätigen, im Straßenverkehr zurechtkommen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Landesamt für Soziales.

Adressen finden Sie auf Seite 107 unter »Landesamt für Soziales« sowie auf Seite 109 »Träger ambulanter Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung«.

Autismus

Über das Autismus-Therapie-Zentrum Saar können sowohl Kinder im Vorschulalter als auch Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene autismusspezifische Förderleistungen erhalten.

Erwachsene Menschen

Ambulante Hilfen zum Wohnen in den eigenen vier Wänden

Wohnen in den eigenen vier Wänden ist für Menschen mit Behinderung ebenso möglich wie für nicht behinderte Menschen. Es ist das Recht eines jeden Menschen, eine eigene Wohnung zu haben. Viele Menschen mit Behinderung sind nur in einigen Bereichen des täglichen Lebens und zu bestimmten Zeiten auf Hilfen zum Wohnen angewiesen. Ansonsten wollen sie unabhängig und selbstständig leben, in einer normalen Wohnung wie andere Menschen auch. Selbstständig zu leben ist eine wertvolle Alternative zum Wohnen im Wohnheim oder im Elternhaus.

Wohnen in Wohnstätten für Menschen mit Behinderung

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf stationäre Hilfen nur dann, wenn ambulante Leistungen nicht ausreichen. Wohnen bedeutet aber nicht nur Unterkunft, Versorgung und Verpflegung, sondern auch Förderung und Betreuung. In den Wohnstätten werden auch Plätze zum Kurzzeitwohnen vorgehalten.

Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten oder Tageszentren

Zusätzlich zu den auf Seite 54 in Kapitel »Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten« genannten Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können erwachsene Menschen mit einer seelischen Behinderung Tageszentren nutzen.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen« auf Seite 54.

Arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen

Die Werkstätten halten ergänzend zu den Ausbildungsleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene behinderten Menschen ein breites Angebot an Arbeitsplätzen vor, die den unterschiedlichsten Leistungsfähigkeiten, den Entwicklungsmöglichkeiten und den Interessen der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung tragen. Auch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen, die nur ein Minimum an Arbeitsleistungen erbringen können, können in den Werkstätten in speziellen Arbeitsförderbereichen Beschäftigung finden.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Ambulante Hilfe zur stundenweisen Betreuung – Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben« auf Seite 54.

Ambulante Hilfe zur stundenweisen Betreuung – Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben

Im Mittelpunkt dieser Hilfen steht nicht die Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung und Unterstützung des Menschen im Sinne der Selbsthilfe und der Begleitung bei der Teilhabe in der Gemeinschaft.

Notizen

Familie(n)leben

Die familiäre Gemeinschaft kann unendlich viel bieten: Orientierung, Rückhalt, Zuneigung, Rückzug, Heimat, Sicherheit... Doch das Familienleben kann auch Kraft und Zeit kosten. Besonders bei Krankheitsfällen oder Trennungen wird der Zusammenhalt besonders gefordert. Für diese und weitere schwierige Lebenslagen finden Sie nachfolgend Informationen zu Unterstützungsangeboten.



Betreuung und Förderung

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 52.

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren werden in Krippen und den meisten saarländischen Kindertageseinrichtungen Krippenplätze angeboten. Ab dem 1.8.2013 haben Eltern von Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis 3 Jahren nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in der Kindertagespflege

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren gilt nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Sollten Eltern Probleme haben, einen geeigneten Platz wohnortnah zu finden, können sie sich an das zuständige Jugendamt des jeweiligen Kreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken wenden.

Für Schulkinder gibt es, neben dem Angebot der Gebundenen Ganztagschulen und der Freiwilligen Ganztagschulen, auch das Angebot der Nachmittagsbetreuung in einem Kinderhort. Hier werden in der Regel Kinder zwischen 6 und 12 Jahren aufgenommen.

In allen Kindertageseinrichtungen müssen Eltern einen Elternbeitrag erbringen. Der Beitrag für einen Regelplatz im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird vom Land nach Familieneinkommen unter Umständen ganz oder teilweise übernommen. Die Höhe des Beitrages ist bei der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Auskunft bezüglich der teilweisen oder ganzen Übernahme der Kosten erteilt das zuständige Kreisjugendamt.

Bei weiterführenden Fragen – beispielsweise zu den Betreuungsangeboten und den pädagogischen Konzepten der verschiedenen Einrichtungen – steht Ihnen das zuständige Jugendamt zur Verfügung.

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter«.

Vermittlung von Tagesmüttern (Kindertagespflege)

Zur Betreuung von Kindern außerhalb von Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit der Tagespflege. Hier werden Kinder von einer Pflegeperson, meist einer Tagesmutter, im eigenen Haushalt oder bei der Tagesmutter betreut.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter«.

Tagespflege kommt für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den ersten Lebensjahren und ist eine Alternative zur Betreuung von Kleinkindern in Krippen. Darüber hinaus wird die Tagespflege aber auch als Ergänzung zum Besuch eines Kindergartens gewählt, sofern die Öffnungszeiten dem Tagesrhythmus der Familie nicht entsprechen.

Da die Tagespflege meist einer Genehmigung durch das örtlich zuständige Jugendamt bedarf, haben es sich die Jugendämter zur Aufgabe gemacht, Tagesmütter zu vermitteln und zu qualifizieren. So können sich alle, die eine Tagesmutter suchen oder selbst Tagesmutter sein möchten, an das zuständige Jugendamt wenden. Dort sind die Tagesmütter bekannt, es werden Adressen über die zur Verfügung stehenden Tagesmütter geführt, es liegen dort Informationen über Zahl und Alter der Kinder vor, die vermittelt werden können und dort ist bekannt, in welchem zeitlichen Rahmen die Betreuung erfolgen kann.

Das Tagespflegeverhältnis wird ausschließlich zwischen den Vertragsparteien gestaltet.

Versorgung und Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes und längerer Krankheit eines Erziehungsberechtigten

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen gewährt werden:

Krankenhaus- und Hausunterricht

An Stelle des Unterrichts in der Schule sollen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen dann Krankenhaus- und Hausunterricht erhalten, wenn sie nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder voraussichtlich mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer länger andauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.

Dem Unterricht sind die Lehrpläne für die Fächer des jeweiligen Bildungsgangs der Schülerin oder des Schülers zugrunde zu legen (gilt für alle Schulformen).

Zuständig für die Entscheidung über den Krankenhaus- und Hausunterricht ist der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht.

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen von der Krankenkasse gewährt werden:

Freistellung von der Arbeit und Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf gesetzlich krankenversicherte Personen. Bei Beamtinnen und Beamten richten sich die Ansprüche nach den beamtenrechtlichen Regelungen, bei privat

Landesbeauftragter für den Krankenhaus- und Hausunterricht

Warburgring 78
66424 Homburg
06841 170092
UFKL-Homburg@t-online.de

Krankenversicherten nach dem Umfang des Versicherungsvertrages. Auskünfte erteilen der Dienstherr beziehungsweise das jeweilige Versicherungsunternehmen.

Gesetzlich versicherte Eltern erhalten Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fern bleiben. Weitere Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das erkrankte Kind noch nicht 12 Jahre alt oder behindert ist, und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 SGB V).

Das Krankengeld wird für jedes Kind pro Jahr höchstens für 10 Arbeitstage gewährt, bei Alleinerziehenden für 20 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch insgesamt auf 25 Arbeitstage pro Jahr beschränkt, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage.

Versicherte, die Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes erhalten, können der Arbeit fern bleiben, ohne ihre Pflicht zur Arbeitsleistung zu verletzen. Insoweit steht ihnen ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen ihren Arbeitgeber zu. Dieser Anspruch kann weder durch Kollektivverträge (Tarifverträge) noch durch Individualarbeitsverträge ausgeschlossen werden. Besteht nach dem Arbeitsvertrag oder nach § 616 BGB ein Anspruch auf bezahlte Freistellung, geht dieser dem Anspruch auf unbezahlte Freistellung vor. In der Regel wird von einem Anspruch auf bezahlte Freistellung gemäß § 616 BGB für eine Dauer von circa 10 Arbeitstagen auszugehen sein. Für die Zeit der Lohnfortzahlung wird kein Krankengeld zusätzlich gewährt (§ 49 SGB V).

Für Kinder, die an einer Krankheit leiden, die fortschreitend verläuft, bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und bei der eine Heilung ausgeschlossen ist und bei der lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten zu erwarten ist, besteht nach § 45 Abs. 4 SGB V eine Sonderregelung. Auskünfte dazu erteilt Ihre Krankenkasse.

Haushaltshilfe und Familienhilfe

Versicherte haben Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn sie wegen

- Krankenhausbehandlung,
- einer medizinischen Vorsorgeleistung,
- einer Maßnahme zur medizinischen Vorsorge für Mütter,
- einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
- häuslicher Krankenpflege,
- einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation für Mütter

den Haushalt nicht weiterführen können, und wenn im Haushalt ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist.

Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von 4 Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich dieser Anspruch auf längstens 26 Wochen.

Die Satzung der jeweiligen Krankenkasse kann darüber hinaus bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den aufgeführten Fällen gleichwohl Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei sowohl von der Altersgrenze abweichen als auch Umfang und Dauer der Leistung bestimmen. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Krankenkasse, welche satzungsmäßige Mehrleistung es gegebenenfalls bei der Haushaltshilfe gibt.

Die Krankenkasse hat die Haushaltshilfe grundsätzlich als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Krankenkasse keine Haushaltshilfe zur Verfügung stellen kann, beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe.

Für Verwandte kann die Krankenkasse lediglich angefallene Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstausschlag erstatten.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

In Notsituationen ist das Jugendamt verpflichtet, für Kinder bis zum 14. Lebensjahr geeignete Personen oder sonstige geeignete Hilfen zu vermitteln, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes sicherstellt, aus gesundheitlichen Gründen oder anderen schwerwiegenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Diese Hilfen können sowohl im Elternhaus als auch außerhalb angeboten werden.

Pflege

Innerhalb der Pflege unterscheiden wir die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und die Möglichkeit, Pflegezeit in Anspruch zu nehmen. Darunter versteht man Arbeitszeit zur Pflege von Angehörigen zu reduzieren oder gar unbezahlten Urlaub zu nehmen.

Weitere Informationen können Sie in den Pflegestützpunkten bei den gesetzlichen Rentenversicherungen und ihren Krankenkassen erfahren.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter«.

Alle wichtigen Informationen finden Sie in der Broschüre »Die Pflege-Mappe« oder in der APP »Pflegetechnik«:
www.saarland.de/132874.htm

Adressen finden Sie auf Seite 108 unter »Pflegestützpunkte«.

Zusätzliche Informationen finden Sie auch auf Seite 52 im Kapitel »Menschen mit Behinderung«.

Gesetzliche Rentenversicherung

Anrechnung von Erziehungs- und Pflegezeiten

Den Menschen, die zur Erziehung beziehungsweise Pflege von Kindern oder Angehörigen weniger arbeiten und verdienen, werden Zeiten beziehungsweise Punkte in der gesetzlichen Rentenversicherung gut geschrieben.

Dies gilt bei der Erziehung des Kindes bis zu einem Alter von 10 Jahren. Wird ein pflegebedürftiges Kind betreut, erweitert sich der Zeitraum, für den diese Gutschrift ermittelt wird, sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Voraussetzung für die Gutschriften ist in jedem Fall, dass bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Rentenversicherungsjahre vorliegen und die Kindererziehung in den Jahren ab 1992 erfolgt ist.

Pflege- und Erziehungsjahre führen zu Rentenanspruch (mindestens 5 Beitragsjahre). Je nach Dauer und Pflegegrad unterscheiden sich die Anrechnungsbeträge.

Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wird im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes grundlegend neugestaltet. (Die Neugestaltung ist zwingende Folge der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, da der primäre Anknüpfungspunkt des Zeitaufwands der pflegenden Angehörigen für pflegerische Verrichtungen entfällt).

Nach der neuen Regelung wird entscheidend sein, ob die Pflege wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, erfolgt, ob der pflegebedürftigen Person mindestens der Pflegegrad 2 zugeordnet ist, und welcher prozentuale Anteil der Pflege auf die Pflegeperson entfällt.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Beiträge zur Rentenversicherung nicht entrichtet werden, wenn die Pflegeperson eine Vollrente wegen Alters bezieht oder eine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche ausübt.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass die Bemessung der Rentenbeiträge im höchsten Pflegegrad 5 künftig bis zu 100 Prozent der Bezugsgröße betragen kann. Wegen des vergleichsweise geringen Umfangs des Pflegebedarfs ist die rentenrechtliche Absicherung nicht für Pflegepersonen geöffnet, die Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 pflegen.

Rehabilitation für Kinder – Kinderheilbehandlungen

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt Kinderheilbehandlungen, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt, oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dies Einfluss auf die spätere Erwerbstätigkeit haben kann.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre »Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich«. Diese steht kostenlos auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung unter:
www.tinyurl.com/drv-pflegepersonen
zum Download zur Verfügung oder kann am gebührenfreien Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter 0800 100048017 bestellt werden.

Soziale Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.

Folgende Pflegegrade werden je nach Schwere der Beeinträchtigungen unterschieden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Leistungen:

- **Pflegegrad 1:** geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 2:** erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 3:** schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 4:** schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 5:** schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Folgende Leistungen können gewährt werden:

- Anspruch auf individuelle Pflegeberatung, auch für Angehörige der Pflegebedürftigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung, sofern der Pflegebedürftige dies wünscht
- Pflegesachleistung
- Pflegegeld bei selbst sichergestellter Pflege
- Kombinationsleistung aus anteiliger Pflegesachleistung und anteiligem Pflegegeld
- häusliche Pflege bei Verhinderung/Urlaub der Pflegeperson
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- technische Pflegehilfsmittel
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder des gemeinsamen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen
- zweckbestimmter Entlastungsbetrag als Kostenerstattungsanspruch für die Inanspruchnahme von Angeboten zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen, sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit (Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (Pflegeunterstützungsgeld)

- unentgeltliche Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- pauschaler Zuschlag für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Dauerpflege
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Pauschalbetrag bei Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Zuständig sind die bei den Krankenkassen jeweils errichteten Pflegekassen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind an vielfältige Voraussetzungen gebunden. Die Pflegekassen sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegeversicherten und ihre Angehörigen und Lebenspartner in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und zu beraten.

Voraussetzungen

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung 2 Jahre in die Pflegeversicherung als Mitglied eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

Falls keine Beiträge zur Pflegeversicherung eingezahlt wurden, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Sozialamt.

Für alle privat Pflegeversicherten wird die Beratung durch »Compass Private Pflegeberatung« durchgeführt.

Compass Private Pflegeberatung

0800 1018800

www.compass-pflegeberatung.de

Antrag

Stellen Sie einen formlosen Antrag bei Ihrer Pflegekasse. Die Kasse wird einen Gutachter zur Feststellung des Pflegegrades entsenden.

Pflegeberatung durch Pflegestützpunkte

Die acht saarländischen Pflegestützpunkte bieten Ihnen individuelle Beratung und Hilfestellung bei der Auswahl von passenden Hilfsangeboten, der Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen finanziellen Hilfen an und geben Ihnen Hilfestellung bei der Organisation Ihres Pflegealltags. Wenn Sie dies wünschen, erstellen sie einen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen. Die Pflegestützpunkte überwachen die Durchführung des individuellen Versorgungsplanes und passen diesen gegebenenfalls an eine Veränderung der Bedarfssituation an.

Adressen finden Sie auf Seite 108 unter »Pflegestützpunkte« und auf Seite 107 unter »Landesamt für Soziales und Sozialämter«.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.saarland.de/44708.htm

Pflegezeitgesetz

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Beschäftigte haben nach § 2 des Pflegezeitgesetzes im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung Anspruch darauf, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit selbst zu übernehmen. Die Pflegesituation ist nur akut, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist; zum Beispiel Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt, Organisation der pflegerischen Versorgung bei eingetretener Pflegebedürftigkeit oder bei plötzlicher Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit.

Grundsätzlich wird bei 10 Arbeitstagen von einem Zeitraum von 2 Wochen ausgegangen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Anspruchsberechtigt sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (Auszubildende),
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Zu diesen gehören zum Beispiel Heimarbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, geringfügig Beschäftigte, Rentner die eine Beschäftigung ausüben.

Die kurzzeitige Freistellung von der Arbeit können Beschäftigte unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten beanspruchen.

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern; Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft; Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner; Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners; Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, verlangen.

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt. Der Anspruch besteht nur, wenn Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- und Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) oder nach dem Siebten Buch

Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) beanspruchen können. Für Selbständige, Beamtinnen und Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung), die keine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, besteht kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach dem § 44a Abs. 3 SGB XI.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von Beschäftigten unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu stellen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, beizufügen.

Wird der Anspruch von mehreren Beschäftigten für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend gemacht, ist deren Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu 10 Arbeitstage begrenzt.

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Berechnung des Kinderkrankengeldes.

Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Neben der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit, § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes).

Wahlweise zum Rechtsanspruch auf Pflegezeit besteht ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten auch für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 3 Abs. 5 des Pflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes möglich.

Nach § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 3 Monate zwecks Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Dies gilt unabhängig davon, ob der nahe Angehörige in häuslicher Umgebung gepflegt wird oder sich zum Beispiel in einem Hospiz befindet.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts haben Beschäftigte die Möglichkeit, für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens zu beantragen (§ 3 Abs. 7 des Pflegezeitgesetzes).

Die Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der vorgenannten Freistellungen gewährt. Das Darlehen ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen sind die Zuflüsse aus dem Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Rückzahlung des Darlehens kann auf Antrag gestundet werden, ohne dass hierfür Zinsen anfallen. Außerdem kann die Rückzahlung ausgesetzt werden, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Darlehensrückzahlung in solche Schwierigkeiten gerät.

Für die Pflegezeit und die sonstigen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 10 Arbeitstagen vor Beginn. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn - bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit bzw. der sonstigen Freistellungen nicht kündigen.

Familienpflegezeitgesetz

Das Familienpflegezeitgesetz erweitert die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege und stellt eine Ergänzung zum Pflegezeitgesetz dar.

Einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit haben Beschäftigte nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten. Familienpflegezeit bedeutet, dass Beschäftigte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von längstens 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu 1 Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten (§ 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes).

Wie bei der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz ist auch hier wahlweise eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 24 Monate für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung möglich (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 2 Abs. 5 des Familienpflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Familienpflegezeit nach § 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes möglich.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts können Beschäftigte für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie

und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens beantragen (§ 3 des Familienpflegezeitgesetzes; siehe Ausführungen zum Pflegezeitgesetz).

Für die Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 8 Wochen vor dem gewünschten Beginn; schließt sich die Familienpflegezeit an die Pflegezeit an, gilt eine Ankündigungsfrist von spätestens 3 Monaten vor dem Beginn der Familienpflegezeit. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Familienpflegezeit nicht kündigen.

Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit

Die Gesamtdauer der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und der Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz darf 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

Arbeiten

Hilfen zur Erleichterung bei der Berufsrückkehr

Nach beruflichen Pausen aufgrund der Übernahme familiärer Pflichten sollten die Frauen und Männer, welche in den Beruf zurückkehren wollen, entsprechende Unterstützung erfahren.

Berufsrückkehrende im Sinne des Sozialgesetzbuches III (Arbeitsförderung) sind Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger für mindestens 1 Jahr unterbrochen haben, und spätestens 1 Jahr nach Wegfall der Aufsichtspflicht beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.
- ohne Beeinträchtigung der Betreuung während der Berufsunterbrechung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben.

Der Status der Berufsrückkehrenden bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Das heißt, er besteht nach einer 1-jährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr.

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III werden Berufsrückkehrende als besonders förderungswürdige Personengruppe definiert.

Berufsrückkehrende können das gesamte Angebot von Beratungs- und Förderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, sofern sie

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 52.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: www.tinyurl.com/ba-berufsrueckkehr

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agentur für Arbeit«.

Die Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Saarland sind erreichbar unter: www.tinyurl.com/ba-chancengleichheit

Ute Knerr
Familienfreundliche
Unternehmensführung
0681 9520460
Fax: 0681 5846125
ute.knerr@saar-is.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Adressen finden Sie auf Seite 110 unter »Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA)«.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter 0681 5013309 und unter: www.saarland.de/agentur_haushaltsnahe_arbeit.htm

dafür die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderleistungen.

Die Agenturen für Arbeit bieten einen speziellen Informations- und Beratungsservice zum Wiedereinstieg für Berufsrückkehrende an, die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA). Hier werden insbesondere Fragen zum Thema Kinderbetreuung, Qualifizierungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle oder finanzielle Förderungsmöglichkeiten angesprochen.

Neben der Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu diesen speziellen Fragen im Rahmen der Berufsrückkehr und der Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien werden unter anderem Informationsveranstaltungen, Workshops und Vortragsreihen zum Thema Wiedereinstieg angeboten.

Hinweis: Während der Unterbrechung der Berufstätigkeit ist es vorteilhaft, den Kontakt zum Unternehmen zu pflegen. Viele Betriebe informieren während dieser Zeit zum Beispiel über Veränderungen im Betrieb, Qualifizierungsmöglichkeiten oder ermöglichen Vertretungseinsätze.

Je intensiver der Kontakt, desto leichter gelingt der Wiedereinstieg für die Berufsrückkehrenden.

Servicestelle Arbeiten und Leben im Saarland (ALS)

Die Servicestelle »Arbeiten und Leben im Saarland« (ALS) – eine gemeinsame Initiative der Landesregierung, der Wirtschaftskammern IHK und HWK sowie der Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände VSU – unterstützt die saarländischen Unternehmen bei der Einführung familienfreundlicher Maßnahmen.

Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen

AhA – Agenturen für haushaltsnahe Arbeit

Alle Privathaushalte, die Unterstützung im Haushalt benötigen, können diese bei den Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA) »einkaufen«. Das funktioniert so: Die Agenturen für haushaltsnahe Arbeit beschäftigen zuverlässige Haushaltshilfen. Die Privathaushalte wenden sich an eine Agentur ihrer Wahl und vereinbaren mit dieser den Umfang der im Haushalt zu verrichtenden Arbeiten. Nachdem die Dienstleistungen von der in der Agentur beschäftigten Haushaltshilfe erbracht wurden, erstellt die Agentur eine Rechnung (die Abrechnung erfolgt nach Dienstleistungsstunden – überwiegend monatsweise). Der Privathaushalt zahlt dann den Rechnungsbetrag an die Agentur.

Durch dieses Verfahren entstehen den Privathaushalten keinerlei Arbeitgeberpflichten. Zudem organisieren die Agenturen (sofern gewünscht) eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, wenn die regel-

mäßig im Haushalt eingesetzte Dienstleistungskraft einmal verhindert sein sollte.

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit bieten mindestens folgende vom Saarland bezuschusste Dienstleistungen an: Reinigungsarbeiten im Haus, Wäschepflege, Blumenpflege im Haus, Einkäufe und Botengänge.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Agenturen für haushaltsnahe Arbeit ist völlig legal. Deshalb können die gezahlten Rechnungsbeträge in Höhe von bis zu 20.000 € steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuererstattung beträgt 20 %, also maximal 4.000 €/Jahr.

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gefördert.

Ambient Assisted Living – Das AAL-Netzwerk-Saar

Das landesweite AAL-Netzwerk Saar dient als Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema »generationengerechtes und selbstbestimmtes Leben«. Durch die Vernetzung von Dienstleistern, Produktanbietern und Privathaushalten ist es möglich, technische Lösungen in die bestehenden Versorgungsstrukturen des saarländischen Sozial- und Gesundheitswesens zu integrieren, aber auch neue Versorgungsstrukturen zu schaffen und nachhaltig zu unterstützen. Rund 130 Netzwerkpartner aus unterschiedlichsten Bereichen arbeiten daran, möglichst vielen Menschen ein selbstständiges Leben mit alltagstauglichen Assistenzlösungen (AAL – »Ambient Assisted Living«) zu ermöglichen. Die Angebote reichen dabei vom Schutz der Wohnung der Steuerung der Gebäudetechnik (»Smart Home«) über Hilfen im Haushalt und Serviceleistungen im Alter bis zur Rettung im Notfall (Hausnotruf).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.aal-in.de

Lokale Bündnisse für Familie im Saarland

»Lokale Bündnisse für Familie« ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für mehr Familienfreundlichkeit in Deutschland, die Anfang 2004 ins Leben gerufen wurde. Verschiedene gesellschaftliche Gruppen und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger schließen sich zusammen, um etwas für Familien zu bewirken.

Derzeit beteiligen sich deutschlandweit mehr als 17.000 Akteurinnen und Akteure, darunter über 7.400 Unternehmen, in über 7.500 Projekten. Rund 650 Lokale Bündnisse sind in der Initiative aktiv. Das Saarland gehört seit Beginn zu den Bundesländern mit der größten Bündnisdichte.

Die erfolgreiche Netzwerk- und Bündnisarbeit der letzten Jahre hat es möglich gemacht, in allen Themengebieten der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Akzente zu setzen. Neben etablierten Vermittlungsstellen in der Kinderbetreuung konnten bisher viele erfolgreiche Maßnahmen in den Kommunen verstetigt werden. Aktuell gibt es 26 Lokale Bündnisse für Familie im Saarland.

Unter www.saarland.de/lokale-buendnisse.htm erhalten Sie Informationen rund um Projekte, Veranstaltungen, Partner sowie über Mitgestaltungsmöglichkeiten in den Bündnissen.

Adressen finden Sie auf Seite 118 bei »Lokale Bündnisse für Familie«.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat C7, Service- und Kompetenzstelle
Familie, FamilienAPP
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013276
servicestellefamilie@soziales.saarland.de

Die Lokalen Bündnisse für Familie werden im Saarland durch die im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingerichtete »Service- und Kompetenzstelle Familie« unterstützt.

Familien- und Nachbarschaftszentren – Service für Familien

Familien- und Nachbarschaftszentren haben das vorrangige Ziel, durch Einfluss auf die soziale und kulturelle Infrastruktur die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern.

Die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen, Interessen und der Mitarbeit der Zentrumsbesucherinnen und -besucher.

Familien- und Nachbarschaftszentren sind offen für alle Menschen der näheren Umgebung, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft.

Adressen finden Sie auf Seite 124 unter »Familien- und Nachbarschaftszentren«.

Familien- und Nachbarschaftszentren

- ermutigen und unterstützen zur aktiven Mitgestaltung,
- bieten Raum zum Entdecken individueller Ressourcen und zum Entwickeln von Ideen,
- halten Kultur- und Freizeitangebote vor,
- bieten Hilfe zur Selbsthilfe und familienentlastende Angebote an,
- führen Veranstaltungen durch,
- helfen bei Problemen des täglichen Lebens und vermitteln gegebenenfalls an entsprechenden Stellen.

Adressen finden Sie auf Seite 125 unter »Mehrgenerationenhäuser«.

Mehrgenerationenhäuser

Die Mehrgenerationenhäuser eröffnen Räume, die den Zusammenhalt der Generationen festigen. Sie bieten Orte, an denen das Prinzip der Großfamilie in moderner Form gelebt werden kann, wo sich Menschen aller Generationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen, voneinander lernen, sich entfalten können und Unterstützung erfahren. Sie geben die Möglichkeit zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen bürgerschaftlich engagierten und professionellen Kräften.

Die Mehrgenerationenhäuser tragen dazu bei, der Isolation verschiedener Altersgruppen entgegenzuwirken und fördern Toleranz und Verständnis zwischen den Generationen. In den Mehrgenerationenhäusern werden Hilfen und Dienstleistungen organisiert, die vor Ort benötigt werden. Angefangen vom Wäscheservice oder Computerkurs für Internet-Banking über die Leih-Oma, dem preisgünstigen Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler, Seniorinnen und Senioren bis hin zur Krabbelgruppe.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 50100

Projektbüro bei der Landesmedienanstalt
des Saarlandes
0681 3898810
www.onlinerlandsaar.de/virtuelles-mehrgenerationenhaus/

Notizen

Bildung und Erziehung

Das Saarland ist bekannt für ein Bildungssystem, das eine große Vielfalt an Bildungsmöglichkeiten vom Kindergarten bis zur Universität bietet. Bereits bei der Frühförderung und im schulvorbereitenden Kindergarten liegt ein Schwerpunkt auf der Entfaltung und Förderung individueller Fähigkeiten des Einzelnen. Eltern, die bei zusätzlichen Erziehungsfragen außerhalb der Schule Rat und Hilfe benötigen, finden im Nachfolgenden eine Auflistung von entsprechenden Anlaufstellen.



Fördermöglichkeiten für Schule, Berufsausbildung und Studium

Ausbildungsförderung und Berufsausbildungsbeihilfe

Informationen finden Sie im Kapitel »Ausbildungsförderung« auf Seite 28 sowie im Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« auf Seite 29.

Schule

Ganztagsschulen im Saarland

Der Ausbau von Ganztagsschulen stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des saarländischen Bildungswesens dar, der mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Im Saarland werden 2 Wege der Ganztagsschulentwicklung verfolgt, zum einen die Neueinrichtung von Gebundenen Ganztagsschulen und zum anderen der qualitative und quantitative Ausbau der Freiwilligen Ganztagsschulen.

Gebundene und teilgebundene Ganztagsschulen

Ab dem Schuljahr 2016/2017 gibt es im Saarland 17 Gebundene Ganztagsschulen (9 Grundschulen und 8 weiterführende Schulen) und 9 Teilgebundene Ganztagsschulen (1 Grundschule und 8 weiterführende Schulen). Die saarländische Landesregierung will in den nächsten Jahren das Angebot an Gebundenen Ganztagsschulen weiter deutlich ausbauen.

In einer Gebundenen Ganztagsschule / Teilgebundenen Ganztagsschule nehmen alle Schülerinnen und Schüler an 4 Tagen in der Woche am verpflichtenden Unterricht bis 16 Uhr teil. Am 5. Tag ist Halbtagsunterricht.

Gebundene Ganztagsschulen / Teilgebundene Ganztagsschulen bieten gegenüber den Halbtagschulen wegen der längeren Anwesenheitszeiten der Schülerinnen und Schüler deutlich erweiterte Möglichkeiten für individuelles fachliches und soziales Lernen. Auch für Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal ergeben sich im Ganztage neue Möglichkeiten des Zugangs zu den Schülerinnen und Schülern. Die damit einhergehende veränderte Lehr- und Lernkultur bietet einen modernen Unterricht, unterstützt aber auch die Schülerinnen und Schüler in der Selbstorganisation ihres Lernens.

Schwerpunkte des pädagogischen Angebots sind insbesondere die Verzahnung des Unterrichts mit weiteren Bildungs- und Betreuungsangeboten durch die Rhythmisierung des Schultages, individuelles und situationsbezogenes Lernen, das weitgehende Ersetzen von Hausaufgaben durch Schulaufgaben und die Zusammenarbeit mit Eltern sowie mit außerschulischen Partnern, Institutionen und Organisationen.

Eine neu eingerichtete Gebundene Ganztagsschule startet jeweils mit ihrem 1. Jahrgang (Grundschulen mit der 1. Klasse, weiterführende Schulen mit der 5. Klasse) und wächst dann Jahrgang für Jahrgang auf.

Freiwillige Ganztagsschulen

Nahezu alle allgemeinbildenden Schulen im Saarland sind Freiwillige Ganztagsschulen. Die Teilnahme am nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Je nach Betreuungsbedarf wählen die Erziehungsberechtigten eine kurze Betreuung mit den beiden Modulen Mittagessen / ungebundene Freizeit und Hausaufgabenbetreuung / Lernzeit (Einsatz von Lehrkräften) oder eine lange Betreuungszeit (bis 17 Uhr) mit dem zusätzlichen Modul pädagogische Freizeitangebote / Projekte / Arbeitsgemeinschaften.

Weitere Informationen zu Gebundenen und Freiwilligen Ganztagsschulen finden Sie unter:
www.saarland.de/ganztagsschule.htm

Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen

Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat Anspruch auf eine bestmögliche individuelle Förderung. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention kann diese auf Wunsch der Eltern im Unterricht an einer Regelschule erfolgen.

Das Saarland hat bereits vor mehr als 2 Jahrzehnten bei der Beschulung von Kindern mit Behinderung im Regelschulsystem eine Vorreiterrolle eingenommen. Damit die Schulstruktur der Vielfalt unserer Kinder noch besser gerecht werden kann, hat sich die saarländische Landesregierung zum Ziel gesetzt, den Ausbau einer inklusiven Bildungslandschaft konsequent fortzusetzen.

Alternativ zum Unterricht an einer Regelschule bieten die Förderschulen im Saarland vielfältige und umfassende Fördermöglichkeiten.

Unterricht an Regelschulen

Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.

Die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes erfolgt grundsätzlich an der für den jeweiligen Wohnort des Kindes zuständigen Grundschule.

Ergeben sich bei einer Schülerin oder einem Schüler im Zusammenhang mit der Einschulung Anzeichen für die Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter möglichst frühzeitig die Förderplanung ein. Ergeben sich solche Anzeichen im Laufe der Schulzeit, leitet die jeweilige Klassen-

Lehrkraft oder die jeweilige Tutorin oder der jeweilige Tutor die Förderplanung möglichst frühzeitig ein.

Zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems findet in allen Regelschulen eine Kooperation zwischen Regel- und Förderschullehrkräften der Schule statt.

Ob die Schülerinnen und Schüler eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen, entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten.

Wünschen die Erziehungsberechtigten den Besuch einer Förderschule, so teilen sie dies der zuständigen Regelschule mit.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit. Inklusive Unterrichtung ist auch an den weiterführenden Schulen möglich.

Damit die individuelle Förderung beim Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann, arbeiten die Schulen eng zusammen.

Die Erziehungsberechtigten werden auch an den weiterführenden Schulen in die Förderplanung eingebunden. Im inklusiven Unterricht können Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen alle ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Abschlüsse der besuchten Schulen erwerben.

Für Fragen zum Thema Inklusion stehen im Ministerium für Bildung und Kultur und in den Landkreisen / dem Regionalverband zahlreiche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Eine jeweils aktualisierte Liste findet sich auf der Startseite des Bildungsservers.

Ministerium für Bildung und Kultur
Landesbeauftragte für Inklusion in
Schulen und Kindertageseinrichtungen
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
Anette Sastges-Schank
0681 5017986
a.sastges-schank@bildung.saarland.de

Förderschulen

Förderschulen stellen ein ergänzendes Angebot in unserem Schulsystem dar. Entsprechend den verschiedenen Arten des sonderpädagogischen Förderbedarfs gibt es im Saarland:

- 1 Förderschule für Blinde und Sehbehinderte
- 1 Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige
- 1 Förderschule Sprache
- 2 Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung
- 4 Förderschulen soziale Entwicklung
- 11 Förderschulen geistige Entwicklung und
- 16 Förderschulen Lernen sowie den
- Krankenhaus- und Hausunterricht

In den Förderschulen unterstützen Förderschullehrkräfte sowie weitere Fachkräfte die Kinder auf ihrem Weg durch die gesamte Schulzeit. Für die sonderpädagogische Förderung ist die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten genauso selbstverständlich wie die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, dem Sozial- und Gesundheitswesen, der Jugendhilfe oder der Arbeitsverwaltung.

Abschlüsse an saarländischen Förderschulen

Die Förderschulen für Sinnesbeeinträchtigte, die Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung, die Förderschule Sprache sowie die Förderschulen für soziale Entwicklung schließen mit dem Hauptschulabschluss ab.

Der erfolgreiche Abschluss der Förderschule Lernen entspricht dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Er berechtigt zum Eintritt in das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in eine Fachklasse der Berufsschule im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in einem entsprechenden Berufsausbildungsverhältnis im dualen System.

Zudem besteht an Förderschulen Lernen grundsätzlich die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zu besuchen.

Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird an den Förderschulen Lernen das Fach Englisch als Wahlpflichtfach angeboten. Damit wird für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geschaffen, nach erfolgreichem Abschluss des freiwilligen 10. Schuljahres die Berechtigung zu erwerben, zur Handelsschule, zur Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Fach Englisch ab der Klassenstufe 7 belegen.

Bei besonderem Beratungsbedarf stehen im Ministerium für Bildung und Kultur für alle Schulformen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bereit. Zudem werden für die Erziehungsberechtigten von Kindern im Grundschulalter in Wohnortnähe eigene Sprechstunden angeboten.

Integrationshelfer in Schulen

Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen, aber auch zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, können zur Unterstützung Integrationshelfer gewährt werden. Die Schulintegrationshelfer bieten notwendige Unterstützungsleistungen, die den Schul- beziehungsweise Hochschulbesuch ermöglichen sollen. Hiervon werden Hilfen bei notwendigen einfachen grundpflegerischen Leistungen, Hilfen bei einfachen lebenspraktischen Tätigkeiten sowie Hilfen im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen und während des Studiums umfasst. Pädagogische Leistungen zählen nicht zu den Aufgaben der Integrationshelfer.

Adressen finden Sie auf Seite 112 unter »Ansprechpartner der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf«.

Ansprechpartner ist das Landesamt für Soziales.

Adressen finden Sie auf Seite 107 unter »Landesamt für Soziales«.

Schulbuchausleihe

Alle Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen des Saarlandes können – unabhängig vom Wohnort – freiwillig an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Wer an der Ausleihe nicht teilnimmt, muss alle Schulbücher selbst beschaffen.

Mit dem vom Schulträger ausgehändigten Anmeldeformular erfolgt eine einmalige Anmeldung für die komplette Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule beziehungsweise Schulform (BBZ) mit der Möglichkeit der jährlichen Abmeldung. Im Rahmen der Anmeldung erhalten Sie Informationen dazu, bis wann und wie das Leihentgelt zu zahlen ist.

Eine Abmeldung vom Schulbuchausleihsystem kann bis zum 30. April jedes Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Hierzu ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen, das Sie in der Schule oder bei der zuständigen Stelle im Rathaus erhalten können.

Anmelde- und Abmeldeformular stehen auch auf dem Bildungsserver zum Download bereit. Informationen zum organisatorischen und zeitlichen Ablauf der Schulbuchausleihe, den Verpflichtungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulbuchausleihe und zur Höhe des Leihentgeltes erhalten Sie bei der Schulbuchkoordinatorin oder dem Schulbuchkoordinator Ihrer Schule.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe« auf Seite 43.

Zuschüsse zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten

Informationen finden Sie im Kapitel »Zuschüsse Schullandheimaufenthalte« auf Seite 44.

Berufs- und Studienwahl

Berufsorientierung

Die schulische Berufs- und Studienorientierung ist eine verpflichtende Querschnittsaufgabe der allgemeinbildenden Schulen und erfolgt in vernetzten Strukturen, indem sie in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, der schulischen Sozialarbeit, der Agentur für Arbeit, den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, den Kammern, den Gewerkschaften und den Verbänden sowie anderen Bildungs- und Beratungsinstitutionen gestaltet wird.

Eine fundierte Berufs- und Studienorientierung soll die saarländischen Schülerinnen und Schüler befähigen, die eigene Bildungs- und Berufsbiografie aktiv zu gestalten. Schulische Berufs- und Studienorientierung umfasst die Begleitung eines individuellen Prozesses der Annäherung und Abstimmung zwischen den eigenen Interessen, Stärken und Wünschen sowie den eigenen Einstellungen, Haltungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt auf der anderen Seite. Dieser Prozess schließt den Erwerb von grundlegendem Wissen über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und des Studiums ein.

Angebote des Vereins ALWIS finden Sie unter: www.alwis-saarland.de

Ausführliche Informationen finden Sie unter: www.zukunftkonkret.saarland.de

ALWIS (Arbeitsleben – Wirtschaft – Schule)

ALWIS (Arbeitsleben, Wirtschaft, Schule e.V.) wurde im Juni 2003 von der saarländischen Landesregierung, der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU), der Industrie- und Handelskammer Saarland (IHK), der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK), dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), den Wirtschafts junior en Saarland, dem Forum junger Handwerksunternehmer und der Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Unternehmer (ASU) als Verein gegründet.

ALWIS knüpft die Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft, theoretischem Wissen und praktischem Einsatz. Anwendungsorientiert und spielerisch werden (zusätzlich) fachliche Fähigkeiten in den Kernfächern sowie Wirtschaftswissen vermittelt und der Ausbau von Schlüsselqualifikationen junger Menschen gefördert. Allgemeinbildung und spezifisches Wissen, zum Beispiel in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik), sind im Arbeitsleben ebenso gefordert wie Teamorientierung, Entscheidungskompetenz, Selbstständigkeit und weitere persönliche und soziale Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf Ausbildung oder Studium spielt auch die Förderung der Berufswahlorientierung eine zentrale Rolle.

Projekt »Zukunft konkret 2.0«

Im Rahmen des Projektes »Zukunft konkret 2.0« werden den saarländischen allgemeinbildenden Schulen in Form von Modulen gestaltete, zusätzliche Angebote zur Berufs- und Studienorientierung zur Verfügung gestellt, um den individuellen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler in allen allgemeinbildenden Schulen mithilfe von modularen Maßnahmen zu fördern. Die Module sind auf die schulischen Konzepte abgestimmt, an die jeweilige Zielgruppe angepasst und dazu geeignet, das im Unterricht Gelernte zu vertiefen, zu erweitern und zu ergänzen. Die Jugendlichen sollen befähigt werden, die eigene Berufsbiografie als individuellen Prozess aktiv zu gestalten und letztendlich in die Lage versetzt werden, den Übergang in die betriebliche Ausbildung, ins Studium oder in den Beruf eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten. Inhaltlich sind die Module darauf ausgelegt, berufsrelevante Neigungen und Kompetenzen festzustellen, Informationen über verschiedene Berufe zu geben und die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl des Berufes zu unterstützen. Dabei sind sowohl die konkreten Bedarfe der Teilnehmenden (zum Beispiel Erweiterung des Berufswahlspektrums) als auch die Entwicklungen bei der Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Auf diese Weise soll das Projekt »Zukunft konkret 2.0« auch dazu beizutragen, die Zahl der Ausbildungs- und Studienabbrüche zu vermindern.

Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse hilft den Schülerinnen und Schülern, Stärken und Interessen herauszufinden. Demnach erfasst dieses Instrument personale, soziale und methodische Kompetenzen. Es fördert die berufliche Selbstkompetenz und bestärkt die jungen Menschen in ihren Qualifikationen. Es zeigt ihnen, wo sie noch nachbessern können und gibt Förderempfehlungen für die persönliche Entwicklung. Und außerdem dient es als Kompass für eine strukturierte Berufsorientierung.

Eine Potenzialanalyse wird für jeweils alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges (Ende Klassenstufe 7 beziehungsweise Anfang Klassenstufe 8) im Rahmen des Bildungskettenprogramms des Bundes in den Schulen angeboten, die am Berufsorientierungsprogramm (BOP) oder an der Berufseinstiegsbegleitung teilnehmen. Für alle übrigen Schulen wurde vom Ministerium für Bildung und Kultur eine Handreichung zur Durchführung einer Potenzialanalyse entwickelt, die von den Lehrkräften selbst durchgeführt werden kann. Entsprechende Schulungsmaßnahmen werden vom Ministerium für Bildung und Kultur in Kooperation mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien regelmäßig angeboten.

Berufsorientierungsprogramm (BOP) des Bundesprogramms »Bildungsketten«

Im Rahmen dieser Initiative erhalten Jugendliche die Möglichkeit, ab der Klassenstufe 7 in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Unter der Anleitung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders erproben sie bei praktischer Arbeit Eignung und Neigung in verschiedenen Berufsfeldern. Ergänzt wird der praktische Teil durch eine Potenzialanalyse, die den Schülerinnen und Schülern dabei helfen soll, ihre eigenen Kompetenzen zu entdecken. Im Saarland wird das Berufsorientierungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an circa 25 saarländischen Schulen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

AnschlussDirekt

Ziel von AnschlussDirekt ist es, Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9, die den Hauptschulabschluss anstreben, zur Aufnahme einer dualen Ausbildung zu motivieren und ihnen einen direkten Übergang von Schule in Ausbildung ohne »Umwege« zu ermöglichen. AnschlussDirekt startete im Saarland im Schuljahr 2010/2011 auf Initiative des saarländischen Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes, der Wirtschaftskammern und der Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände als Modellprojekt an 18 Schulen der Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule.

Informationen zum Projekt finden Sie Internet unter: www.anschlussdirekt.de

Berufseinstiegsbegleitung

Im Saarland werden im Schuljahr 2016/2017 mehr als 650 Schülerinnen und Schüler an saarländischen Förderschulen und Gemeinschaftsschulen von Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleitern unterstützt. Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschul- oder Förderschulabschluss anstreben und anschließend eine Ausbildung, auf diesem Weg aber besondere Unterstützung benötigen. Die Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter kümmern sich vor allem um Fragen des Übergangs in die Berufsausbildung, helfen bei Bewerbungsunterlagen, bei der Vermittlung in Praktika, bei der Berufsorientierung und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Die Begleitung beginnt in der Vorabgangsklasse, also ein Jahr bevor die Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen, und läuft weiter bis ins erste Ausbildungsjahr – auch dann, wenn Jugendliche sich zunächst in anderen Maßnahmen des Übergangs befinden (zum Beispiel Berufsvorbereitungsjahr). Die Berufseinstiegsbegleitung wird im Rahmen des Bundesprogramms »Bildungsketten« umgesetzt.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: www.bildungsketten.de/berufseinstiegsbegleitung

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: www.saarland.de/69148.htm

Modellversuche Reformklassen / Reformklassen Plus

Seit dem Schuljahr 2007/2008 werden in Reformklassen / Reformklassen Plus Schulentwicklungs- und Unterrichtskonzepte mit dem Ziel erprobt, Schülerinnen und Schüler optimal in ihren Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen und ihrer Persönlichkeit zu fördern, damit sie einen nach ihren Begabungen bestmöglichen Schulabschluss erreichen und damit ihre Ausbildungs- und Berufschancen verbessern. Hierzu wird die Unterrichtsstruktur verändert und das Lernen von pädagogischen Teams schülergerecht mit einem hohen Lebenswelt- und Praxisbezug gestaltet. Der Modellversuch Reformklassen / Reformklassen Plus ist im Bereich der vertieften Berufsorientierung ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Bildung und Kultur mit der Bundesagentur für Arbeit.

Berufsvorbereitendes Jahr – Werkstattschule

Für Schülerinnen und Schüler, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, deren weiterer Besuch der allgemein bildenden Schule aus Sicht aller Beteiligten aber keine Aussicht auf Erfolg hat.

Berufsvorbereitendes Jahr – Produktionsschule

Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Klassenstufe 9 nicht erreicht haben und die der Berufsschulpflicht unterliegen, aber keinen Ausbildungsplatz haben.

Informationen zu den genannten Projekten und Initiativen erhalten Sie bei der Pressestelle des Ministeriums für Bildung und Kultur:
0681 5017213 oder
0681 5017361
presse@bildung.saarland.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Unterstützung für Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Dualisiertes Berufsgrundschuljahr

Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Klassenstufe 9 oder den Hauptschulabschluss erreicht haben und die der Berufsschulpflicht unterliegen, aber keinen Ausbildungsplatz haben.

Berufsberatung

Die bei der Agentur für Arbeit eingerichtete Berufsberatung unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Berufs- und Studienwahl, während ihrer Berufsausbildung und bietet Hilfestellung am Anfang ihres Berufslebens.

Dazu bietet die Berufsberatung (gerade bei der Berufs- und Studienwahl):

- bereits in der Schule Orientierung über berufliche Möglichkeiten,
- die Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener in persönlichen Einzelgesprächen in den Arbeitsagenturen, Schulen und in anderen Einrichtungen,
- die Vermittlung von Ausbildungsstellen sowie Unterstützung bei der Suche nach schulischen und Studienwegen,
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Berufs- und Studienkunde,
- umfassende Medien- und Veranstaltungsangebote in den Berufsinformationszentren (BIZ) jeder Agentur für Arbeit und
- unter bestimmten Voraussetzungen die Förderung der Berufsausbildung mit finanziellen Hilfen.

Umfangreiche Informationsmaterialien unter: www.arbeitsagentur.de

Wenn während der Berufsausbildung schulische Schwierigkeiten auftreten, kann die Berufsberatung ausbildungsbegleitende Hilfen – einen kostenlosen Förderunterricht – anbieten. Ziel dieser Maßnahme ist die Fortsetzung und der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung.

Zu den Unterstützungsleistungen während der Berufsausbildung zählt ebenfalls die finanzielle Förderung der Berufsausbildung, welche auf Seite 29 in Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« ausführlich dargestellt ist.

Nach der Berufsausbildung oder dem Studium steht die Berufsberatung für Fragen zur Weiterentwicklung und zur Spezialisierung auf der Grundlage des erworbenen Abschlusses oder zur beruflichen Neuorientierung begleitend und unterstützend zur Verfügung.

Um Anliegen von jungen Menschen mit Behinderungen kümmern sich Berufsberaterinnen und Berufsberater für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen.

Zusätzlich gibt es Beratungsteams, die sich auf Fragen von Abiturientinnen und Abiturienten sowie anderen Studienberechtigten spezialisiert haben.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der Berufsberatung Ihrer Agentur für Arbeit sowie unter:
www.tinyurl.com/ba-berufsberatung

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agentur für Arbeit«.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Unterstützung für Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Erziehung und Förderung

Begabungsförderung

Die Beratungsstelle (Hoch)Begabung berät Eltern und Pädagogen bezüglich der Möglichkeiten besonderer pädagogischer Förderung für begabte Kinder und Jugendliche. Sie bietet zudem an verschiedenen Schulstandorten besondere Förderangebote für Kinder und Jugendliche (Studientage, Querdenkertage, Fördergruppen, Akademien) an.

Im Rahmen der Einzelfallberatung wird gemeinsam besprochen, welche Angebote für das jeweilige Kind geeignet sind.

Die Förderangebote können unabhängig von der Schulform und der jeweiligen weiterführenden Schule in Anspruch genommen werden.

Ziel aller Fördermaßnahmen ist eine kontinuierliche Begabungsförderung im Laufe der Bildungsbiographie vom Elementarbereich über die Schulzeit bis hin zur Berufsausbildung oder zum Studium. Im Vordergrund steht eine umfassende Persönlichkeitsbildung. Die Begleitung und Förderung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt durch die bestehende Vielfalt unterschiedlicher Angebote sowohl die Stärken wie auch die Förderung in den Schwachbereichen. Je früher und kontinuierlicher eine solche Förderung stattfindet, desto besser ist sie geeignet, unterschiedlich günstige Bildungsvoraussetzungen auszugleichen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter: www.iq-xxl.de

Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017255
s.behrend@bildung.saarland.de

Beratungsstelle Hochbegabung Saarland
Wallerfanger Straße 25
66763 Dillingen
06831 769830

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Adressen finden Sie unter »Jugendämter« auf Seite 111 sowie unter »Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen« auf Seite 113.

Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt

Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Wer Rat oder Unterstützung braucht, kann sich an das Jugendamt wenden. Es prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Hilfe notwendig und geeignet ist. Angestrebt wird eine individuell auf den Einzelfall zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und jungen Menschen mitgetragene Entscheidung. Dabei kann das Jugendamt auf eine breite Palette eigener und von freien Trägern angebotener Hilfeformen zurückgreifen.

Dabei nennt das Gesetz zum einen familienunterstützende Hilfen wie Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit oder Erziehungsbeistandschaft. Weiterhin werden familienergänzende Maßnahmen aufgeführt, wozu Tagesgruppen und die Betreuung am Tag zählen. Zum anderen werden familienersetzende Unterstützungen, wie Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen und eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung angegeben. Im Einzelfall können auch andere Unterstützungen in Betracht kommen.

Virtuelle Beratung

Aufgrund der technischen Entwicklung gewinnt für den Großteil der Bevölkerung die Kommunikation über das Internet zunehmend an Bedeutung. Neben den Familienberatungsstellen vor Ort bietet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) im Rahmen eines Projektes die »Virtuelle Beratungsstelle« an. Über dieses moderne Medium gelangen sowohl junge Menschen als auch Eltern unkompliziert zu spezifischen Beratungsmöglichkeiten.

In Form von E-Mail- und Einzel-Chat-Beratung kann eine individuelle Beratung durch qualifizierte Fachkräfte jederzeit und schnell (eine erste Antwort erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden) in Anspruch genommen werden.

Fragen, Tipps und Probleme können in Gruppen- und Themen-Chats sowie Diskussionsforen mit anderen Besuchern ausgetauscht werden. Diese werden von Fachkräften moderiert. Der Schutz der Privatsphäre ist jederzeit gewährleistet.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bke-jugendberatung.de

Die Einzelberatung türkischer Mitbürgerinnen und Mitbürger wird auch in türkischer Muttersprache durchgeführt.

Adressen finden Sie auf Seite 112 unter »Schulpsychologische Dienste«.

Schulpsychologischer Dienst

Bei Auffälligkeiten und Schwierigkeiten in der Schule können sich Schülerinnen und Schüler, Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Dieser unterstützt mit Diagnosen und mit auf die Schule bezogenen Therapien und in Einzelfällen auch mit weiterführender Betreuung.

Bildungsangebote zu Familienthemen

Bei Fragen zu den Themen Geburt und Kind, oder Informationsbedarf auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge bieten die saarländischen Volkshochschulen und die Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung zahlreiche Seminare, Vorträge und Gesprächskreise an.

Adressen finden Sie auf Seite 122 unter »Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung«.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: www.saarland.de/13253.htm

Elternschule

In der Elternschule bieten Volkshochschulen und Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung gemeinsam mit Schulen und Kindertagesstätten vor Ort Veranstaltungen zu dem Themenkomplex Erziehung und Lernen an. Für die Veranstaltungen werden in der Regel keine Teilnahmebeiträge erhoben. Sie werden durch das Ministerium für Bildung und Kultur gefördert.

Weitere Auskünfte und Informationen zur Elternschule erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle im Ministerium für Bildung und Kultur.

Ministerium für Bildung und Kultur
0681 5017214
0681 5017548
weiterbildung@bildung.saarland.de
www.elternschule.saarland.de

Gesundheit

Gesundheit ist mehr als das Ausbleiben von Krankheiten. Jeder Mensch wünscht sich, möglichst viele Jahre aktiv und vital zu sein. Damit wir uns gut fühlen und wir auch leistungsfähig bleiben, gewinnen Gesundheitsförderung, Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung zunehmend an Bedeutung. An wen Sie sich diesbezüglich wenden können, lesen Sie in diesem Kapitel.



Gesundheitsvorsorge

Früherkennungsuntersuchungen

Damit Kinder gesund aufwachsen und Krankheiten früh erkannt und behandelt werden können, bieten alle Krankenkassen und privaten Krankenversicherer die Kinderuntersuchungen U₁ bis U₉ im Laufe der ersten 6 Lebensjahre des Kindes an. Diese Untersuchungen sind ein wichtiger Teil der Gesundheitsvorsorge. Sie finden zu bestimmten Zeiten statt, an denen die Kinder entscheidende Entwicklungsfortschritte machen. Die Kinder sollten deshalb an allen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen. In dem gelben Kinderuntersuchungsheft, das zur Geburt des Kindes ausgehändigt wird, sind die Zeiträume für die Durchführung der einzelnen Früherkennungsuntersuchungen angegeben. Ergänzt werden diese Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern durch eine Jugendgesundheitsuntersuchung (J₁), die zwischen dem vollendeten 13. und 14. Lebensjahr stattfindet.

Jede Untersuchung hat besondere Schwerpunkte. Allen gemeinsam ist, dass untersucht wird, ob sich Anzeichen für bestimmte Krankheiten zeigen und ob die Entwicklung des Kindes altersentsprechend stattfindet. Werden krankhafte Befunde festgestellt, kann frühzeitig mit einer Behandlung begonnen werden. Außerdem beraten Ärztinnen beziehungsweise Ärzte die Eltern, was bei den vorgestellten Kindern besonders zu beachten ist und führen die notwendigen Impfungen durch, um die Kinder vor schweren Infektionskrankheiten zu schützen.

Sollten Kinder an einer dieser Untersuchungen nicht teilgenommen haben, werden die Eltern durch das Zentrum für Kindervorsorge am Universitätsklinikum des Saarlandes daran erinnert. In einer 2. Stufe nimmt das jeweilige Gesundheitsamt Kontakt mit der Familie auf. Sollte auch diese Kontaktaufnahme scheitern, schaltet das Gesundheitsamt das Jugendamt ein.

Zur Unterstützung wird im Saarland das Programm »Frühe Hilfen« erfolgreich angewendet.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Elternkurse, Einsatz von Familienhebammen und weiterer Fachkräfte »Frühe Hilfen« auf Seite 14.

Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter

Liegt eine Schwächung der Gesundheit vor, welche zu einer Krankheit oder Gefährdung des Kindes führen kann, können Eltern eine medizinische Vorsorgeleistung in Form der Mutter- oder Vater-Kind-Maßnahme in Anspruch nehmen. Bei einer Krankheit des Kindes können Eltern eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme in gleicher Form beanspruchen.

Die Maßnahmen werden auch als Mutter-Kind-Kuren beziehungsweise Mütter-Genesungskuren bezeichnet.

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten der jeweiligen Maßnahmen bis zum 18. Lebensjahr in voller Höhe.

Weitere Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen, bei der die Krankenversicherung besteht, das Müttergenesungswerk sowie die aufgeführten Verbände.

Adressen finden Sie auf Seite 113 unter »Kurvermittlung (Mutter-/Vater-Kind-Kur)«.

Gesundheitshilfen

Gesundheitshilfen gelten für Personen, die wegen körperlicher, seelischer, geistiger oder sozialer Umstände in gesundheitlicher Hinsicht besonders hilfebedürftig sind. Sie bestehen in Beratung, Unterstützung und Initiierung gesundheitlicher Angebote.

Auch die Beratung, Initiierung und Koordinierung von Maßnahmen im Rahmen sozialpsychiatrischer Aufgaben sind Bestandteile der Gesundheitshilfen.

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

Beratung und Aufklärung zur Infektionshygiene

Zu den Aufgaben rund um die Infektionshygiene zählen die Aufklärung, Beratung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten bei Einzelpersonen, bei Bevölkerungsgruppen und in Gemeinschaftseinrichtungen.

Hierzu zählen:

- die Beratung zu HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen,
- Prävention und Öffentlichkeitsarbeit,
- die HIV-Antikörpertestung und Testung auf andere sexuell übertragbare Erkrankungen,
- die psychosoziale Beratung,
- Impfberatung zu allen Impfungen, Aufklärung sowie Schließung von Impflücken durch ein aktives Impfangebot.

In allen Fällen gelten die Gesundheitsämter als Ansprechpartner.

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der

AIDS_Hilfe Saar e. V.
im Kultur- und Werkhof N19
Nauwieser Straße 19
66111 Saarbrücken
0681 31112
Beratung: 0681 19411

Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Jugendliche

Der Jugendärztliche und Jugendzahnärztliche Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes bietet folgende Leistungen an:

- Beratung von Eltern zu allgemein- und zahnmedizinischen Fragen,
- sozialmedizinische Beratung zu speziellen Problemen,
- jahrgangsbezogene sozialpädiatrische Untersuchungen,
- Beratung von Kindergemeinschaftseinrichtungen zur Gesundheitsförderung,
- Beratung und gegebenenfalls Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre.

Ansprechpartner sind die Jugendärztlichen und Jugendzahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter des Saarlandes.

Beratung von Kindern und Jugendlichen in individuellen Fragen zur Sexualität, Sexualerziehung und zu sexuellem Missbrauch:

- Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes
- alle niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzte (siehe Telefonbuch / Gelbe Seiten)

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

»Das Saarland lebt gesund!« – Programm zur Gesundheitsförderung im Saarland

Das Programm »Das Saarland lebt gesund!« (DSLGL) stellt die Gesundheitsförderung aller saarländischen Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund. Über die Hälfte der saarländischen Kommunen, alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind feste Mitglieder. Seit 2014 haben auch 11 starke Partner eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet: alle gesetzlichen Krankenkassen, die Ärztekammer, die Apothekenkammer, die Psychotherapeutenkammer, der Landessportverband, der Paritätische, das Gesundheitszentrum Orscholz, das DRK, der Kneipp-Bund, die Landesvereinigung Selbsthilfe und das CJD Homburg.

Über 400 Institutionen und Vereine sind in diesem Netzwerk aktiv. Mit pfiffigen Ideen, Projekten und Informationsveranstaltungen werden Prävention und Gesundheitsförderung in allen Lebensbereichen in der Gemeinde zum Thema gemacht. Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereine und Verbände beteiligen sich ebenso, wie Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich oder die örtliche Kaufmannschaft. Die individuellen Strukturen, vorhandene Projekte und Ressourcen in jeder Gemeinde werden mit einbezogen.

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C7, Service- und Kompetenzstelle Familie, FamilienAPP
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013150
Servicestellefamilie@soziales.saarland.de

Verein für Prävention und Gesundheit im Saarland e. V. (PuGiS)
Hanspeter-Hellenthal-Straße 68
66386 St. Ingbert
www.das-saarland-lebt-gesund.de

Notfall- und Beratungshilfen

Jeder Mensch kann augenblicklich in eine Lebenskrise geraten. Oft ist dann der Kontakt mit einer Notfall- und Beratungsstelle der erste Schritt aus einer ausweglos erscheinenden Situation. Bei den Anlaufstellen treffen Sie auf Menschen, die Ihnen helfen, Sie beraten oder einfach nur zuhören. In diesem Kapitel werden die Anlaufstellen aufgeführt und näher beschrieben.



Notruf und kinderärztlicher Notfalldienst

Zur kinderärztlichen Notfallversorgung steht in den sprechstundenfreien Zeiten der ärztliche Notfalldienst der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte zur Verfügung. Wie dieser zu erreichen ist, entnehmen Sie bitte der örtlichen Tagespresse.

Darüber hinaus wurden zur Verbesserung der ärztlichen Notfallversorgung im Saarland Bereitschaftsdienstpraxen für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Diese stehen zur Verfügung:

- am Wochenende von Samstagmorgen 8 Uhr bis Montagmorgen 8 Uhr
- an jedem Feiertag von 8 Uhr morgens bis um 8 Uhr des Folgetages
- außerdem an Heiligabend, Silvester und Rosenmontag, sowie an Brückentagen von 8 Uhr morgens bis um 8 Uhr des Folgetages

Patientinnen und Patienten erhalten durch diese Bereitschaftsdienstpraxen die Möglichkeit, sich außerhalb der Praxisöffnungszeiten medizinisch behandeln zu lassen, ohne dass damit ein Krankenhausaufenthalt verbunden ist.

An Wochentagen ist jede Kinder- und Jugendärztin und jeder Kinder- und Jugendarzt auch außerhalb der normalen Sprechstundenzeiten für ihre und seine Patientinnen und Patienten unter der Praxis-Telefonnummer zu erreichen.

Saarbrücken

Klinikum Saarbrücken am Winterberg
Winterberg 1
66119 Saarbrücken
0681 9633000

Homburg / Neunkirchen

Marienhausklinikum St. Josef Kohlhof
Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
06821 3632002

Saarlouis

Marienhau Klinikum Saarlouis
Kapuzinerstraße 4
66740 Saarlouis
06831 1257883

Weitere Notrufnummern

Rettungsleitstelle: 19222

**Informations- und Beratungszentrum
für Vergiftungen der Universitäts-
kinderklinik Homburg:** 06841 19240

Häusliche und sexualisierte Gewalt

Häusliche Gewalt

Opfer häuslicher Gewalt erhalten bei der Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt spezialisierte Informationen und Unterstützung. Darüber hinaus hält die Beratungs- und Interventionsstelle auch ein eigenständiges Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche bereit, die ebenfalls von Gewalt betroffen sind oder häusliche Gewalt miterleben mussten.

Die Beratungsstelle des Vereins »Therapie Interkulturell« richtet sich insbesondere an Frauen mit Migrationshintergrund, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind. 2 Beraterinnen mit persischem und bosnischem Migrationshintergrund betreuen diese Einrichtung. Zusätzlich verfügt die Beratungsstelle über ein Netz von speziell

weitergebildeten Dolmetscherinnen. Ein weiteres Aufgabengebiet von »Therapie Interkulturell« ist die Unterstützung der oftmals selbst traumatisierten Kinder in den betroffenen Familien. Die Mitarbeiterinnen beraten die Mütter in Erziehungsfragen und informieren über Unterstützungsmöglichkeiten. Im Bedarfsfall werden die Frauen an Psychotherapeutinnen zur Langzeittherapie oder an weitere Stellen, wie zum Beispiel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weitervermittelt.

Frauennotruf Saarland: 0681 36767

Sexualisierte Gewalt gegen Frauen

Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt oder Stalking wurden, können sich an die Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs wenden. Die Beratungsstelle des Frauennotrufs begleitet betroffene Frauen und Mädchen und bietet im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit Unterstützung und Hilfe.

Seit Ende 2014 können Opfer sexueller Gewalt im Saarland vom Angebot einer verfahrensunabhängigen, vertraulichen Spurensicherung Gebrauch machen. Es besteht hier die Möglichkeit, auch ohne polizeiliche Anzeige – in einer Klinik oder in einer Facharztpraxis – vertrauliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Unterlagen können auf Wunsch vertraulich bis 10 Jahre aufbewahrt werden und zu einer späteren Anzeige genutzt werden.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter 0681 844944, bei der Rettungsleitstelle unter 19222 und unter: www.spuren-sichern.de

Das Hilfeangebot wird derzeit in 5 ausgewählten Kliniken und 12 gynäkologischen Praxen angeboten.

Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel – insbesondere ausländische Frauen, die Gewalt und Zwang ausgesetzt sind – erhalten in der Beratungsstelle »Aldona« psychosoziale Beratung. Die russisch und polnisch sprechenden Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle, die auch auf die Hilfe von Dolmetscherinnen für andere Sprachen zurückgreifen können, leisten Betreuung und Unterstützung in Notsituationen, Information über Ausländerrecht und Hilfe bei der Klärung der sozialen und rechtlichen Situation oder bei Amtsgängen, Vermittlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ärztinnen und Ärzten sowie Prozessbegleitung.

Kostenloses Krisentelefon:

0800 1611111 (werktags)

Kostenlose Onlineberatung:

www.zwangsheirat-saarland.de
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Zwangsheirat

Zwangsheirat stellt eine Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung dar, die sowohl Frauen als auch Männer betreffen kann. Mädchen und junge Frauen stellen dabei überwiegend die Opfer dar. Die Beraterinnen haben viel Erfahrung mit dem Thema Zwangsheirat und können in einer Not- und Krisensituation bei der Suche nach Lösungswegen helfen.

Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

Informationen finden Sie im nachfolgenden Kapitel »Schutz von Kindern und Jugendlichen«.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wurden in den letzten Jahren in folgenden Themenbereichen Schwerpunkte gelegt:

- Sucht / Suchtprävention
(Tabak, Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, Ecstasy, Essstörungen),
- Medien / Jugendmedienschutz / Medienpädagogik,
- neue religiöse Bewegungen und Psychokulte,
- Gewalt und Aggression / Jugenddelinquenz,
- sexueller Missbrauch / Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung,
- Gesundheitserziehung,
- Sexualpädagogik.

Vorbeugen

Zu den präventiven Maßnahmen zählen die gesetzlichen Regelungen, welche sich an die Erwachsenen richten und die erzieherischen Maßnahmen seitens der Jugendhilfe, die sich explizit an Kinder- und Jugendliche und ihre Eltern richten.

Kindesvernachlässigung

Kinder sind gesetzlich vor Vernachlässigung geschützt. Sobald die Erziehungsberechtigten nicht mehr ihrer Pflicht nachkommen können oder wollen, muss gehandelt werden. Vernachlässigung kann zu bleibenden Schäden in der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes bis hin zu lebensbedrohlichen und tödlichen Folgen führen.

Es treten immer wieder unterschiedliche Formen von Vernachlässigung auf.

Hierzu zählen

- körperliche Vernachlässigung, zum Beispiel unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinische Versorgung
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung, zum Beispiel Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch
- emotionale Vernachlässigung, zum Beispiel Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes
- unzureichende Beaufsichtigung, zum Beispiel: Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine unangekündigte Abwesenheit des Kindes

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter« und auf Seite 114 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt das Landesjugendamt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat C2, Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt
0681 5013667

Betroffene Eltern und Mitbürgerinnen und Mitbürger wenden sich bitte unverzüglich an die örtlichen Jugendämter, Beratungsstellen oder auch Kinderschutzeinrichtungen.

Kindesmisshandlung

Alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden als Kindesmisshandlung bezeichnet. Neben körperlicher kann auch seelische Misshandlung großen Schaden anrichten. Jedes Kind ist daher von Rechts wegen gegen Misshandlung und erniedrigende Erziehungsmaßnahmen geschützt.

Misshandlung wird erkannt: Betroffenen Kindern und Jugendlichen muss sofort Hilfe zu Teil werden. Es sollte umgehend die Polizei informiert werden, um die Kinder und Jugendlichen unmittelbar vor weiterer Gewalt und Misshandlung zu schützen. Bei körperlichen Verletzungen ist in jedem Fall eine ärztliche Versorgung vorrangig.

Seelische und körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die dem Kind körperliche Verletzungen und Schäden zufügen. Seelische Misshandlungen, alle Äußerungen oder Verhaltensweisen zusammengefasst, die das Kind fortgesetzt verängstigen, es herabsetzen oder überfordern und ihm das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln, zum Beispiel Ablehnung, Verweigerung emotionaler Zuwendung, Ignorierung, Isolierung oder Erpressung.

Neben dem ablehnenden, zurückweisenden, abwertenden Verhalten kann auch die Überbehütung oder symbiotische Fesselung des Kindes zu einer seelischen Misshandlung führen.

Information, Beratung und Hilfe werden sowohl von den örtlichen Jugendämtern als auch von den verschiedenen Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen angeboten. Die Frauenhäuser und die Interventionsstelle bieten Hilfen für Frauen mit Kindern in einer akuten Notsituation.

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann jeder Elternteil für sich oder das von Gewalt betroffene Kind einen Antrag auf notwendige Schutzmaßnahmen stellen. Ansprechpartner sind die örtlichen Polizeidienststellen.

Missbrauch und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder findet zu einem großen Teil im näheren sozialen Umfeld der Kinder statt. Selten sind die Täter Fremde. Meistens sind es den Opfern vertraute Personen aus der Familie, dem Verwandten- und Bekanntenkreis. Sexueller Missbrauch bedeutet für diese Kinder häufig einen jahrelangen Leidensweg. Beratung und Hilfe erhalten betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen Nele, Phönix sowie bei SOS-Kinderschutz und Beratung

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt das Landesjugendamt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat C2, Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt
0681 5013667

Saar sowie den Jugendämtern.

Hilfen für sexuell übergriffige Minderjährige sowie deren Bezugspersonen sind durch die Beratungen zu erhalten.

Schwierige Lebenssituationen

Beratung und Hilfe für Schwangere

Folgende Beratungsangebote sind gesetzlich gesichert:

- allgemeine Schwangerenberatung,
- Aufklärung über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie
- Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- Familien-, Paar- und Sexualberatung,
- Hilfemöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption,
- Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

Weitere Informationen erteilen die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes.

Weitere Hilfen finden Sie dort:

- www.hilfeportal-missbrauch.de
- Broschüre »Kein Raum für Missbrauch«
- Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter« und auf Seite 114 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C3, Gleichstellungs- und Frauenpolitik, Gewalt gegen Frauen
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013147
Fax 0681 5013315

Adressen finden Sie auf Seite 104 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

Aufklärung und Beratung für Schwangere in besonderen Fällen

Sprechen nach den Ergebnissen von pränatal diagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Schwangere das Recht auf Beratung durch die befundstellende Ärztin oder den befundstellenden Arzt über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben.

Bei der Beratung müssen Ärztinnen oder Ärzte hinzugezogen werden, die mit der zu erwartenden Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ist ergebnisoffen zu führen. Sie umfasst:

- die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen,
- die Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen,
- Informationen über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung und
- soweit die Schwangere dies wünscht, die Vermittlung zu Beratungsstellen, zu Selbsthilfegruppen oder zu Behindertenverbänden.

Adressen finden Sie auf Seite 104 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung ist ergebnisoffen zu führen und dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Die Beratung umfasst unter anderem:

- das Eintreten in eine Konfliktberatung. Dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt. Der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird,
- jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information,
- die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,
- das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung informiert auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Weitere Informationen erteilen die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes.

Vertrauliche Geburt und Projekt Babyfenster

Die »vertrauliche Geburt« unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Das Gesetz schafft hierfür ein umfassendes Beratungsangebot für Frauen sowie die Möglichkeit, das Kind mit professioneller medizinischer Hilfe zur Welt zu bringen. Im gesamten Verfahren erhält die Frau umfassenden Vertraulichkeitsschutz, die Schwangere offenbart sich allein gegenüber der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beraterin.

Das Projekt »Babyfenster« ist für wenige Mütter nach der Geburt die einzige Chance, lebensbedrohliche Konsequenzen von ihrem Kind abzuwenden. Hier besteht die Möglichkeit für verzweifelte Mädchen und Frauen in Not ihr Kind anonym abzugeben.

Die Aktion »Moses« bietet ein Babyfenster zur anonymen Abgabe des Kindes. Es wird sofort aufgenommen, medizinisch versorgt und liebevoll betreut. Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, da durch die Abgabe in das Babyfenster eine Gefährdung des Kindes ausgeschlossen werden kann.

Nach Abgabe besteht die Möglichkeit, diese Entscheidung innerhalb von 8 Wochen rückgängig zu machen. Das Kind wird zunächst in eine Pflegefamilie gegeben. Nach der 8-Wochen-Frist obliegt die Obhut einer Adoptivfamilie.

Die Marienhausklinik St. Josef Kohlhof bietet in Kooperation mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen das Babyfenster in Neunkirchen an.

Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen oder kriminologischen Gründen, wird grundsätzlich von den Krankenkassen bezahlt. Sollten diese Gründe nicht vorliegen, müssen die Kosten selbst getragen werden.

Bei Geringverdienern oder Beziehern sonstiger sozialer Leistungen besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme. Hierzu muss ein Antrag an die Krankenkasse gestellt werden, welche wiederum eine Kostenübernahmeerklärung für die durchführende Ärztin oder den durchführenden Arzt zur Verfügung stellt.

Sucht und Drogen

Neben Alkohol und bekannten Drogen können auch andere Substanzen, Genussmittel und Verhaltensweisen zur Sucht führen. Hierzu zählen Medikamente, Glücksspiel, krankhafte Nutzung elektronischer Geräte oder auch Essstörungen.

Suchtgefährdet sind Personen, sobald sie durch ihren Konsum ihre bisherigen Interessen und Aufgaben vernachlässigen. Soziale Kontakte werden weniger und Probleme mit den Eltern beziehungsweise in der Schule, Ausbildung oder im Beruf entstehen.

Informationen erhalten Sie auch unter »Schwangere in Not« – Anonymes Hilfeteléfono: 0800 4040020

Adressen finden Sie auf Seite 104 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

Informationen erhalten Sie auch unter »ruf Aktion Moses«: 06821 3630

Adressen finden Sie auf Seite 104 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

Die Adressen und Ansprechpartner sind in allen Landkreisen beziehungsweise dem Regionalverband Saarbrücken bei den Gesundheitsämtern angesiedelt sowie bei:

- Landesstelle für Suchtfragen
www.landesstelle-sucht-saarland.de
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen
www.dhs.de

Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter« und auf Seite 115 unter »Beratungshilfen bei Suchtverhalten«.

Zusätzlicher Ansprechpartner ist das Landesinstitut für Präventives Handeln www.saarland.de/lph.htm

Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen«.

Informations- und Unterrichtsmaterialien für Schulen zu den Themen »Überschuldungsprävention«, »Umgang mit Geld« sowie zur Verbraucherbildung sind auf den Internetseiten der saarländischen Landesregierung in der Rubrik »Beruf und Wirtschaft/ Finanzkompetenz« veröffentlicht unter: www.bildungsserver.saarland.de

Hilfestellung bieten dann für die Eltern wie für die Jugendlichen die Suchtberater beziehungsweise Suchtberaterinnen in den Präventions- und Suchtfachstellen der Landkreise beziehungsweise des Regionalverbandes.

Schuldnerberatung – Insolvenzberatung

Die Verschuldung beziehungsweise Überschuldung privater Haushalte ist ein ernstzunehmendes Problem, das verschiedene Ursachen haben kann, die häufig zusammenwirken.

Personen, die verschuldet oder überschuldet und ohne fachkundige Hilfe außerstande sind, ihre wirtschaftliche, persönliche und soziale Situation zu bewältigen, können sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. Diese zeigen Möglichkeiten auf, wie die Überschuldung überwunden und Schulden reguliert werden können. Die Auswahl der Schuldnerberatungsstelle ist besonders wichtig: Seriöse Schuldnerberatung wird kostenlos und ohne vertragliche Verpflichtungen angeboten. Wichtig ist auch, sich beraten zu lassen, bevor die finanziellen Probleme unlösbar werden.

In den meisten Schuldnerberatungsstellen im Saarland sind außerdem Insolvenzberatungsstellen (insolvent = zahlungsunfähig) eingerichtet worden, die eine Ergänzung zur allgemeinen Schuldnerberatung darstellen.

Durch das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren wird es Schuldnern ermöglicht, unter Befreiung von ihren Verbindlichkeiten, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger zu vernachlässigen (Restschuldbefreiung).

Das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren ist zwar ein langwieriges und kompliziertes Verfahren, kann aber einen schuldenfreien Neuanfang ermöglichen.

Weitere Beratungsstellen und -hilfen

Integrationshilfen für zugewanderte Familien

Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Angebote sind lediglich die Anschriften der zentralen Informationsstellen der Wohlfahrtsverbände, der familienpolitischen Beratungsprojekte sowie die Anschriften der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit aufgeführt.

Integrations- und Migrationslotsen (ILO und MLO)

Mit Hilfe der Integrationslotsen (ILO) soll die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken sowie der Landeshauptstadt eingeleitet und beschleunigt werden. Allgemeine Aufgabe des Integrationslotsen ist, den Neuzu-

Anlaufstellen finden Sie auf Seite 117 unter »Beratungsstellen für zugewanderte Familien«.

wanderern eine erste Orientierung in der für sie fremden Umgebung zu geben, sie in den ersten Tagen und Wochen bei wichtigen Behördengängen zu begleiten und zu beraten (zum Beispiel bei Gemeinden, Landkreisen, Arbeitsverwaltung) und sie an erste Integrationsangebote, wie zum Beispiel Integrationskurse, sowie Kindergarten und Schule heranzuführen.

Das Projekt »Fortschritt zur Teilhabe« befindet sich noch im Aufbau. Migrationslotsen (MLO) sollen Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus der Landesaufnahmestelle (LAST) begleiten und Ihnen den Zugang zum gesellschaftlichen Leben öffnen.

Jugendmigrationsdienst (JMD)

Der Jugendmigrationsdienst ist ein Teil der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit. Er richtet sich an junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren.

Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Es handelt sich um ein migrationsspezifisches Beratungsangebot, welches ergänzend zum Integrationskurs für Zuwanderer zur Verfügung steht. Zielgruppen sind neben Neuzuwanderern (ab dem 27. Lebensjahr) auch bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderinnen und Zuwanderer, bei denen ein entsprechender Integrationsbedarf festgestellt wird (sogenannte »nachholende Integration«). Die Betreuung ist auf 3 Jahre angelegt.

Landesintegrationsbegleitung (LIB)

Die Landesintegrationsbegleitung richtet sich in der Regel an Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht mehr an Integrationskursen teilnehmen und die nach Ablauf der Zuständigkeit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer weiterhin einer Beratung und Begleitung bedürfen beziehungsweise später mit Situationen konfrontiert werden, die eine Beratung notwendig machen. Maßnahmen sind Beratungen, Fortbildungen und Vermittlungen innerhalb der sozialen Unterstützungsnetze.

Schulstipendium

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und die Asko Europa Stiftung bieten gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur das Projekt »START Saar – Schülerstipendien für engagierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund« an. START Saar geht es darum, Jugendliche auf ihrem schulischen Weg zum Abitur zu begleiten, ihnen somit bessere Chancen für eine gelungene Integration und zur Teilhabe an der Gesellschaft zu bieten, ihr Engagement zu fördern und sie darin zu bestärken, weiterhin soziale Verantwortung zu übernehmen. Bundesweit sind im Schuljahr 2015/2016 640 Stipendiaten aus rund 80 Nationen im Programm. Im Saarland erhalten derzeit 32 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium.

Seit 2016 werden ausschließlich Jugendliche mit Migrationshintergrund in das Förderprogramm aufgenommen, die nicht länger als 5 Jahre in

Ansprechpartner finden Sie unter:
www.saarland.de/123180.htm

Eine Übersicht über alle Jugendmigrationsdienste finden Sie unter:
www.saarland.de/123435.htm

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.saarland.de/123434.htm

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.saarland.de/123437.htm

Ministerium für Bildung und Kultur
Referat B3, Dr. Erika Heit
Landeskoordination START Saar
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017519
Fax: 0681 5013174
e.heit@bildung.saarland.de

Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Beratungsstellen für zugewanderte Familien«.

Deutschland leben. Auf diesem Wege soll die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer bestmöglichen Integration der Flüchtlinge angegangen werden.

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

In den saarländischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen erhalten Ratsuchende sowohl Unterstützung bei eigenen Problemen wie auch bei Konflikten in der Partnerschaft oder in der Familie.

Adressen finden Sie auf Seite 113 unter »Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen«.

Ziel einer Beratung ist es, Menschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, Hilfen anzubieten und ihnen mögliche Lösungswege für ihre Probleme aufzuzeigen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, mit der Beratungsstelle vor dem ersten Kontakt fernmündlich einen Termin zu vereinbaren.

Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern

Der Verein Nummer gegen Kummer e. V. unterhält 2 telefonische Beratungsangebote mit jeweils einer bundesweit einheitlichen Rufnummer.

Nummer gegen Kummer bietet über Festnetz und Handy anonym und kostenlos Rat und Unterstützung an:

- **Kinder- und Jugendtelefon 116111 oder 0800 1110333**

Kinder und Jugendliche können hier von speziell ausgebildeten Beraterinnen und Beratern telefonisch Hilfestellung und Beratung bei allen Sorgen und Problemen erhalten. Das Kinder- und Jugendtelefon ist erreichbar:

montags bis samstags: 14–20 Uhr.

(samstags: Jugendliche beraten Jugendliche!)

- **Elterntelefon 0800 1110550**

Das Elterntelefon ist ein telefonisches Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot für Eltern und andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen interessierte und beteiligte Personen.

Fachkundige Beraterinnen und Berater geben Auskunft zu allen Fragen, Sorgen und Problemen rund um die Erziehung. Das Elterntelefon ist erreichbar:

montags bis freitags: 9–11 Uhr

dienstags und donnerstags: 17–19 Uhr.

Beide Beratungsangebote sind außerdem (ebenfalls anonym) über das Internet erreichbar: www.nummergegenkummer.de

Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes

Alle Bürgerinnen und Bürger des Saarlandes haben das Recht, sich schriftlich mit Ihrem Anliegen an den Ausschuss für Eingaben – Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes zu wenden. Dieser beschäftigt sich mit den verschiedensten Belangen, die in die Zuständigkeit der Ministerien und des Landtages fallen.

Bürgerbeauftragte

Die Fülle öffentlicher Aufgaben und das weitverzweigte, unübersichtliche Netz behördlicher Zuständigkeiten machen es den Bürgerinnen und Bürgern oft schwer, die richtigen Stellen für ihre Anliegen zu finden.

Die Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist es daher, den Bürgerinnen und Bürgern als erste Anlaufstelle für ihre Anliegen zu dienen und Orientierungshilfe und Unterstützung in Behördenangelegenheiten zuteilwerden zu lassen.

Notfallmappe und Pflegemappe

Die Notfallmappe für persönliche und medizinische Notfälle enthält alle wichtigen medizinischen und organisatorischen Informationen über Sie. Im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit soll die Mappe es Ihnen und Ihren Angehörigen erleichtern, organisatorische Dinge zu klären.

Die Pflegemappe ist ein Wegweiser wenn ein Pflegefall auftritt. Mit den Informationen der Pflegemappe, welche auch als APP »PflegemAPPe« zur Verfügung steht, finden Sie wichtige Ansprechpartner, Adressen, Checklisten, Leistungen und Empfehlungen und wichtigen Vorgehensweisen.

Beschwerden und Bitten können an folgende Adresse gerichtet werden:

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken

Weiterhin besteht die Möglichkeit, online Petitionen an den Landtag zu übermitteln. Hierzu hat der Landtag des Saarlandes ein Online-Formular bereitgestellt: www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition

Adressen finden Sie auf Seite 128 unter »Bürgerbeauftragte«.

Die Mappen stehen unter www.soziales.saarland.de als Download bereit oder können kostenfrei bei der Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bestellt werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
AdM 2, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013097
Fax 0681 5013169
presse@soziales.saarland.de
www.soziales.saarland.de

Adressen

Hier finden Sie alle wichtigen Anlaufstellen im Saarland, beginnend mit der Landeshauptstadt, dann alphabetisch geordnet nach Städtenamen.





Kind und Kegel

Kinderwunschzentren

Überregionales Kinderwunschzentrum IVF-Saar Saarbrücken-Kaiserslautern
Standort Saarbrücken
Medizeum im Quartier Eurobahnhof
Europaallee 15
66113 Saarbrücken
0681 936320
0681 78568
zentrum@ivf-saar.de
www.ivf-saar.de

Kinderwunschzentrum Homburg/Saar
Universitätsklinikum des Saarlandes
Klinik für Frauenheilkunde Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin
Kirrbergerstraße
66421 Homburg
06841 1628134
06841 1628132
ivf@med-fr.uni-sb.de
www.tinyurl.com/uks-kinderwunsch

Initiative Wunschkind – Zukunft für Deutschland
Wunschkind e. V. – Verein der Selbsthilfegruppen für Fragen ungewollter Kinderlosigkeit
Telefon und Fax 0180 5002166
kontakt@wunschkind.de
www.wunschkind.de

Geburtskliniken und Hebammen

Geburtskliniken

Caritas-Klinikum Saarbrücken
Rheinstraße 2
66113 Saarbrücken
0681 4061301

Klinikum Saarbrücken gGmbH
Winterberg 1
66119 Saarbrücken
0681 9632231

Universitätsklinikum des Saarlandes
Kirrberger Straße 100
66424 Homburg
06841 1628100

Klinikum Merzig gGmbH
Trierer Straße 148
66633 Merzig
06861 7051472

Marienkrankenhaus St. Josef
Klinikweg 15
66539 Neunkirchen
06821 3632140

DRK Krankenhaus Saarlouis
Vaubanstraße 25
66740 Saarlouis
06831 171419

Marienkrankenhaus St. Elisabeth Saarlouis
Kapuzinerstraße 4
66740 Saarlouis
06831 161507

Marienkrankenhaus St. Wendel
Am Hirschberg
66606 St. Wendel
06851 591211

Hebammen

www.hebammenverband-saar.de

Kinderkliniken

Klinikum Saarbrücken
am Winterberg
Winterberg 1
66119 Saarbrücken
0681 9632161

Universitätsklinik Homburg
Kirrberger Straße 9
66424 Homburg
06841 1628301

Marienhau sklinik St. Josef Kohlhof
Klinikweg 1–5
66539 Neunkirchen
06821 363221

Marienhau sklinik St. Elisabeth Saarlouis
Kapuzinerstraße 4
66740 Saarlouis
06831 161901

Koordinierungsstellen Frühe Hilfen

Regionalverband Saarbrücken
Jugendhilfe: 0681 5065260
Gesundheitshilfe: 0681 5065409
Fax 0681 5065393
fruehehilfen@rvsbr.de

Landkreis Neunkirchen
Jugendhilfe: 06824 9067219
Gesundheitshilfe: 06824 9068856
Fax 06824 9067239 und 06824 9068824
fruehe-hilfen@landkreis-neunkirchen.de

Landkreis Merzig-Wadern
Jugendhilfe: 06861 80173
Gesundheitshilfe: 06861 80419
Fax 06861 80365 und 06861 80414
info-fruehehilfen@merzig-wadern.de

Landkreis Saarlouis
Jugendhilfe: 06831 444535
Gesundheitshilfe: 06831 444738
Fax 06831 444600 und
06831 444712
fruehehilfe-jugendhilfe@
kreis-saarlouis.de
fruehehilfe-gesundheitshilfe@
kreis-saarlouis.de

Saarpfalz-Kreis
Jugendhilfe: 06841 7778318
Gesundheitshilfe: 06841 1048331
Fax 06841 7778333 und
06841 1047501
fruehehilfen@saarpfalz-kreis.de

Landkreis St. Wendel
Jugendhilfe: 06851 8015319
Gesundheitshilfe: 06851 8015328
Fax 06851 8015190 und
06851 8015390
fruehehilfen@lkwnd.de

Sozialpädiatrische Zentren

Marienhausklinik St. Josef Kohlhof
Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
Zentrale: 06821 3630
Ambulanzzentrale: 06821 363200
info@koh.marienhaus-gmbh.de
Fax 06821 363224
www.marienhausklinik-st-josef-
kohlhof.de/startseite/

Kinder- und Jugendpsychiatrie

Universitätsklinikum des
Saarlandes
Klinik für Kinder- und Jugend-
psychiatrie und Psychotherapie
Gebäude 90.2
Kirrberger Strasse
66421 Homburg/Saar
06841 1624233
Pforte: 06841 1624100
info@uniklinikum-saarland.de

SHG-Klinik für Kinder- und
Jugendpsychiatrie
Waldstraße 40
66271 Kleinblittersdorf
06805 928210
Fax 06805 928240
sekr.kjp@sb.shg-kliniken.de

Kinderschutzgruppen

Kinderschutzgruppe am Klinikum
Saarbrücken
Klinikum Saarbrücken gGmbH
Winterberg 1
66119 Saarbrücken
Kinder-Notfallambulanz:
0681 9632144
Kliniksekretariat: 0681 9632161
KSG@klinikum-saarbruecken.de

Universitätsklinikum des
Saarlandes
Klinik für Allgemeine Pädiatrie
und Neonatologie
Gebäude 9
66421 Homburg/Saar
06841 1628342
kinderschutz@uks.eu

Schwangeren- und Schwangerschafts- konfliktberatungsstellen

Beratungsstelle der Pro Familia
Saarbrücken
Heinestraße 2-4
66121 Saarbrücken
0681 96817676

Beratungsstelle Donum Vitae
Saarbrücken
Bahnhofstraße 70
66111 Saarbrücken
0681 9386734

Evangelische Beratungsstelle für
Schwangerschaftskonflikte
Familienplanung und Sexual-
pädagogik des Diakonischen
Werkes an der Saar
Großherzog-Friedrich-Straße 37
66111 Saarbrücken
0681 6574345

Gesundheitsamt des Regional-
verbandes Saarbrücken
Stengelstraße 10-12
66117 Saarbrücken
0681 5065350

Beratungsstelle Donum Vitae
Homburg
Dürerstraße 151
66424 Homburg
06841 758902

Gesundheitsamt des
Saarpfalz-Kreises
Am Forum 1
66424 Homburg
06841 1040

Sozial- und Lebensberatungsstelle
des Diakonischen Werkes Pfalz
St. Michaelstraße 17
66424 Homburg
06841 171411

Beratungsstelle der Arbeiter-
wohlfahrt
Haus der Beratung
Schankstraße 22
66663 Merzig
06861 93480

Beratungsstelle Donum Vitae
Merzig
Bahnhofstraße 25
66663 Merzig
06861 912564

Gesundheitsamt des
Landkreises Merzig-Wadern
Hochwaldstraße 44
66663 Merzig
06861 80420

Beratungsstelle Donum Vitae
Neunkirchen
Wilhelmstraße 8
66538 Neunkirchen
06821 149394

Beratungsstelle der Pro Familia
Neunkirchen
Süduferstraße 14
66538 Neunkirchen
06821 27677

Gesundheitsamt des
Landkreises Neunkirchen
Lindenallee 13
66520 Neunkirchen
06824 9068828

Beratungsstelle der Arbeiter-
wohlfahrt
Prälat-Subtil-Ring 3a
66740 Saarlouis
06831 94690

Beratungsstelle Donum Vitae
Saarlouis
Großer Markt 21
66740 Saarlouis
06831 120028

Gesundheitsamt des
Landkreises Saarlouis
Choisyring 5
66740 Saarlouis
06831 444700

Beratungsstelle Donum Vitae
St. Wendel
Altes Rathaus am Fruchtmarkt
66606 St. Wendel
06851 830705

Gesundheitsamt des
Landkreises St. Wendel
Mommstraße 31
66606 St. Wendel
06851 8015322

Beratungsstellen, die allgemeine Schwangerenberatung durch- führen

Katholische Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen Beratung
und Hilfe für Frauen und Familien
des Sozialdienstes katholischer
Frauen
Richard-Wagner-Straße 23
66111 Saarbrücken
0681 36386 und 0681 31122

Beratungsstelle des Caritas-
verbandes der Diözese Speyer
Schanzstraße 4
66424 Homburg
06841 934850

Beratungsstelle des Caritas-
verbandes für die Region
Saar-Hochwald e.V.
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 912070

Katholische Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen
Beratung und Hilfe für Frauen
und Familien des Sozialdienstes
katholischer Frauen
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 13041

Beratungsstelle des Caritas-
verbandes für die Region
Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 93990

Katholische Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen
Beratung und Hilfe für Frauen
und Familien des Sozialdienstes
katholischer Frauen
Alter Woog 1
66606 St. Wendel
06851 85466

Beratungsstellen, die eine vertrauliche Geburt begleiten

Beratungsstelle Donum vitae
Saarbrücken
Bahnhofstraße 70
66111 Saarbrücken
0681 9386734

Beratungsstelle Donum vitae
Homburg
Kaiserstraße 22
66424 Homburg
06841 758902

Beratungsstelle Donum vitae
Neunkirchen
Wilhelmstraße 8
66538 Neunkirchen
06821 149394

Beratungsstelle Donum vitae
Saarlouis
Großer Markt 21
66740 Saarlouis
06831 120028

Beratungsstelle Donum vitae
St. Wendel
Altes Rathaus am Fruchtmarkt
66606 St. Wendel
06851 830705

Beratungsstelle für Schwanger-
schaftsfragen des SkF
Alter Woog 1
66606 St. Wendel
06851 85466 oder 0681 31122

Gesundheitsämter

Gesundheitsamt des Regional-
verbandes Saarbrücken
Stengelstraße 10-12
66117 Saarbrücken
0681 5060
gesundheitsamtsbr@rvsbr.de

Gesundheitsamt des
Saarpfalz-Kreises
Am Forum 1
66424 Homburg
06841 1048375
gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de

Gesundheitsamt des
Landkreises Merzig-Wadern
Hochwaldstraße 44
66663 Merzig
06861 80420
gesundheitsamt@
merzig-wadern.de

Gesundheitsamt des
Landkreises Neunkirchen
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
06824 9068828
gesundheitsamt@
landkreis-neunkirchen.de

Gesundheitsamt des
Landkreises Saarlouis
Choisyring 5
66740 Saarlouis
06831 444700
gesundheitsamt@kreis-saarlouis.de

Gesundheitsamt des
Landkreises St. Wendel
Werschweilerstraße 40
66606 St. Wendel
06851 8015301
gesundheitsamt@lkwnd.de

Arbeit oder Arbeits- losigkeit

Agenturen für Arbeit und Jobcenter

Agenturen für Arbeit

Einheitliche Servicenummer der
Agenturen für Arbeit (bundesweit):
Arbeitnehmer 0800 4555500*
Arbeitgeber 0800 4555520*
*kostenfrei
Aus dem Ausland:
+49 91112031010
(gebührenpflichtig)
Erreichbarkeit: Mo-Fr 8-18 Uhr

Besucheradressen:

Agentur für Arbeit Saarland
Standort Saarbrücken
Hafenstraße 18
66111 Saarbrücken

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle Homburg
Richard-Wagner-Straße 26
66424 Homburg

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle Merzig
Saarbrücker Allee 1
66663 Merzig

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle Neunkirchen
Ringstraße 1
66538 Neunkirchen

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle Saarlouis
Ludwigstraße 10
66740 Saarlouis

Agentur für Arbeit Saarland
Geschäftsstelle St. Wendel
Wendalinusstraße 5-7
66606 St. Wendel

Aktuelle und weitere Informationen
zur Erreichbarkeit der Agentur für
Arbeit sowie der Geschäftsstellen
unter
www.arbeitsagentur.de
Schnellzugriff > Dienststelle vor
Ort > Saarland

www.buergerdienste-saar.de >
Behördenwegweiser > Sozial- &
Jugendbehörden > Arbeitsagenturen

Jobcenter

Saarbrücken
Hafenstraße 18
66111 Saarbrücken
0681 75595100
Jobcenter-Saarbruecken@
jobcenter-ge.de

Homburg
Talstraße 57
66424 Homburg
06841 92230
Jobcenter-SPK@
jobcenter-saarpfalz.de

Merzig
Torstraße 28
66663 Merzig
06861 77010
Jobcenter-Merzig-Wadern@
jobcenter-ge.de

Neunkirchen
Ringstraße 1
66538 Neunkirchen
06821 204819
Jobcenter-Neunkirchen@
jobcenter-ge.de

Saarlouis
Bahnhofsallee 4
66740 Saarlouis
06831 4448000
Jobcenter-SLS@kreis-saarlouis.de

St. Wendel
Arbeitsförderung
Tritschlerstraße 5
66606 St. Wendel
06851 8013000
job@lkwnd.de

Aktuelle und weitere Informationen
zur Erreichbarkeit der Jobcenter
und ihrer Geschäftsstellen unter
www.buergerdienste-saar.de >
Behördenwegweiser > Sozial- &
Jugendbehörden > Jobcenter

www.arbeitsagentur.de Schnell-
zugriff > Dienststelle vor Ort >
Saarland > Arbeitsagenturen

www.arbeitsagentur.de Schnell-
zugriff > Dienststelle vor Ort >
Saarland > Jobcenter

www.jobcenter-rvsbr.de/
www.kreis-saarlouis.de > Soziales
> Jobcenter
www.saarpfalz-kreis.de > Arbeit >
Jobcenter im Saarpfalz-Kreis

www.landkreis-st-wendel.de >
Kommunale Arbeitsförderung
Jobcenter.

Landesamt für Soziales und Sozialämter

Landesamt für Soziales
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 99780
Fax 0681 99782299
poststelle@las.saarland.de

Allgemeine Belange Sozialämter

Fachdienst 50
Soziales Dienstleistungszentrum
am Schloss
Schlossplatz 6-7
66119 Saarbrücken
Zentrale: 0681 5060
Beratungs- und Informationsstelle:
0681 5064948 und
0681 5064949
Fax 0681 5065090
[www.regionalverband-
saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)

Amt für soziale Sicherung
Am Forum 1
66424 Homburg
Zentrale: 06841 1040
Fax 06841 1047522
www.saarpfalz-kreis.de

Amt für soziale Angelegenheiten
Am Gaswerk 3
66663 Merzig
Zentrale: 06861 800
Fax 06861 80350
www.merzig-wadern.de
Außenstelle Wadern
Oberstraße 9
66687 Wadern
Zentrale: 06871 5070
Fax 06871 507764

Landkreis Neunkirchen
Kreissozialamt
Martin-Luther-Straße 2
66564 Ottweiler
06824 9060
Fax 06824 9061288
www.landkreis-neunkirchen.de

Kreissozialamt
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Zentrale: 06831 4440
Fax 06831 444222
www.kreis-saarlouis.de
Infothek (Jugend- und Sozialamt):
06831 444555
Leistungen für Bildung und
Teilhabe müssen weiterhin in der
Professor-Notton-Straße 2
66740 Saarlouis
beantragt werden.

Landkreis St. Wendel
Kreissozialamt
Mommstraße 21-31
66606 St. Wendel
Zentrale: 06851 8010
Fax 06851 8015091
www.landkreis-st-wendel.de

Pflege und Teilhabe

Belange für Menschen mit Behinderung

Regionalverband Saarbrücken
(ohne Friedrichsthal, Kleinblitters-
dorf, Quierschied und Sulzbach):
0681 99782359
0681 99782381
0681 99782380

Landkreise Saarlouis und
Merzig-Wadern (ohne Lebach und
Schmelz):
0681 99782488
0681 99782277

Saarpfalkreis, Friedrichsthal
Kleinblittersdorf, Quierschied und
Sulzbach:
0681 99782278
0681 99782279

Landkreise St. Wendel und
Neunkirchen, Stadt Lebach und
Gemeinde Schmelz
0681 99782281
0681 99782290

Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkt Saarbrücken
Stengelstraße 12
66117 Saarbrücken
0681 5064988
Fax 0681 506944984
sb-mitte@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg
06841 1048076
Fax 06841 1047522
homburg@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 27
66663 Merzig
06861 80477
Fax 06861 80480
merzig@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Neunkirchen
Knappschaftsstraße 1
66538 Neunkirchen
06821 102674
Fax 06821 102679
neunkirchen@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Saarlouis
Choisy Ring 9
66740 Saarlouis
06831 120630
Fax 06831 1206329
saarlouis@psp-saar.net

Pflegestützpunkt St. Wendel
Mommstraße 27 (Gebäude I)
66606 St. Wendel
06851 8015251
Fax 06851 8015290
sanktwendel@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Sulzbach
Sulzbachtalstraße 81
66280 Sulzbach
06897 9246798
Fax 06897 9246799
sulzbach@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Völklingen
Rathausstraße 4-6
66333 Völklingen
06898 135555
Fax 06898 132049
voelklingen@psp-saar.net

Servicezeiten
Mo-Do 9-12 und 13.30-15.30 Uhr
(außer Pflegestützpunkt
Merzig-Wadern);
Fr 9-12 und 13-15 Uhr
(außer Pflegestützpunkte
Sulzbach und Merzig-Wadern)

Darüber hinaus können Termine
auch telefonisch vereinbart werden.

Gemeinsame Service- stellen für Rehabilitation

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland
Die Gesundheitskasse
Hauptgeschäftsstelle Saarbrücken
Halbergstraße 1
66121 Saarbrücken
0681 6001527
sowie Landesamt für Soziales
(siehe Seite 107)

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Regionaldirektion Saarbrücken
St. Johanner Straße 46-48
66111 Saarbrücken
0681 40021100

Deutsche Rentenversicherung
Saarland
Martin-Luther-Straße 2-4
66108 Saarbrücken
0681 3093301

Träger Ambulanter Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung

Barmherzige Brüder gGmbH
Edith Bourgett
Eisenbahnstraße 58
66117 Saarbrücken
0681 2106650
Fax 0681 21066518
e.bourgett@bb-rilchingen.de

Diakonisches Werk an der Saar
gGmbH
Gabriele Serf-Glitt
Johannisstraße 4
66111 Saarbrücken
0681 3898321
Fax 0681 3898340
sozbei-sb@dwsaar.de

Gemeinnützige Gesellschaft für
Paritätische Sozialarbeit mbH
Haus der Parität
Petra Eckhardt
Dr.-Martin-Klewitz-Haus
Johannisstraße 23
66111 Saarbrücken
0681 938030
Fax 0681 9380348
petra.eckhardt@gps-srp.de

Lebenshilfe für Menschen
mit Behinderung Obere Saar e. V.
Michael Freres
Industriestraße 8
66129 Saarbrücken
06805 902194
Fax 06805 902124
mfreres@lhosev.de

Lebenshilfe Saarbrücken
Wohnheim gGmbH
Angela Marx
Stettiner Straße 1
66121 Saarbrücken
0681 98055937
Fax 0681 9805524
a.marx@lebenshilfe-
saarbruecken.de

Miteinander Leben Lernen e. V.
MLL
Nina Lehnert
Gewerbepark Eschberger Weg
Gebäude 3
66121 Saarbrücken
0681 6879728
Fax 0681 6879744
nlehnert@mll-saar.de

Saarpflege – Ambulante
Alten- und Krankenpflege
Aspekt GmbH
Maryna Lvovna Byelikova
Straße des 13. Januar 2
66121 Saarbrücken
0681 95816390
Fax 0681 958163999
info@saarpflege.de

AWO V.I.B.
Christine Zewe
Berckheimstraße 1
66763 Dillingen
06831 76995322
Fax 06831 76995320
czewe@lvsaarland.awo.org

Barmherzige Brüder gGmbH
Dudo-Galerie
Am Markt
66125 Dudweiler
06897 778910
Fax 06897 7789111
e.bourgett@bb-rilchingen.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Homburg
Tatiana Russello
Bahnhofsplatz 9
66424 Homburg
06841 9930931
Fax 06841 9874995
RusselloT@kv-homburg.drk.de

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Merzig-Wadern
Eva Christ
z. Z. Marie Christine Schmitt
Losheimer Straße 18
66663 Merzig
06861 934917
Fax 06861 934932
kgft@drk-merzig.de

Lebenshilfe St. Wendel gGmbH
Außenstelle Merzig
Daniel Reinert
Trierer Straße 57
66663 Merzig
06861 93967942
Fax 06861 93967939
SBW@lebenshilfe-mzg.de

Lebenshilfe Kreis Saarlouis
gGmbH
Wohnhaus Wald
Heike Arweiler
Dieffler Straße 171
66809 Nalbach
06838 9813055
Fax 06838 8659273
heike.arweiler@lebenshilfe-
saarlouis.de

Diakonisches Werk an der Saar
gGmbH
Vera Rauschkolb
Hospitalstraße 19
66538 Neunkirchen
06821 25025
vera-rauschkolb@dwsaar.de

Lebenshilfewerk im Kreis
Neunkirchen gGmbH
Susanne Schillo
Weierswies 11a
66538 Neunkirchen
06821 981132 oder 981119
Fax 06821 981133 oder 981140
s.schillo@lebenshilfe-werk.de

Lebenshilfe Saarpfalz gGmbH
Frank Alt
Gesundheitspark 2a
66386 St. Ingbert
06894 921720
Fax 06894 921717
frank.alt@lebenshilfe-saarpfalz.de

Lebenshilfe St. Wendel gGmbH
Ralf Wagner
Werkstraße 19
66606 St. Wendel
06851 9999430
Fax 06851 9999432
r.wagner@lebenshilfe-wnd.de

Werkstattzentrum für behinderte
Menschen der Lebenshilfe gGmbH
Arbeitspädagogisches Zentrum
Silvia Lenz
Zum Nassenwald 1
66583 Spiesen-Elversberg
06821 95979500
Fax 06821 793150
s.lenz@wzb.de oder APZ@wzb.de

Lebenshilfe gemeinnützige
Betreuungs-GmbH Dudweiler
Cynthia Mang
Martin-Luther-Straße 67
66280 Sulzbach-Neuweiler
06897 7789413
Fax 06897 7789419
cynthia.mang@lebenshilfe-sft.de

Lebenshilfe Völklingen gGmbH
Juliane Kästner
Waldstraße 20
66333 Völklingen
06898 9147329
Fax 06898 9147325
j.kaestner@lebenshilfe-
voelklingen.de

St. Hildegardishaus gGmbH
Hilfzentrum Weierweiler
Melanie Backes
Zum Spießkopf 1
66709 Weiskirchen
0175 9475177
Fax 06876 910710
m.backes@st-maria-weisk.de

Soziale Pflege- versicherung (Gesetzliche Pflegever- sicherung siehe Pflege- stützpunkte Seite 108)

Für alle privat Pflegeversicherten
wird die Beratung durch »Compass
Private Pflegeberatung« durchge-
führt:
compass private pflegeberatung
GmbH
Gustav-Heinemann-Ufer 74 C
50968 Köln
0800 1018800
www.compass-pflegeberatung.de

Agenturen für haus- haltsnahe Arbeit (AhA)

Service-Engel GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 14
66763 Dillingen
Ansprechpartnerinnen:
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder
Frau Klein
0681 83905175
Fax 06831 760248
info@service-engel-online.de

Heinzel-Menschen GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 14
66763 Dillingen
Ansprechpartnerinnen:
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder
Frau Klein
06831 760270
info@heinzel-menschen-online.de

Haushalt-Profis GmbH
Friedrich-Ebert-Straße 14
66763 Dillingen
Ansprechpartnerinnen:
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder
Frau Klein
06831 760270
Fax 06831 760248
info@haushalt-profis-online.de

CJD Homburg/Saar gGmbH
Einöder Straße 80
66424 Homburg
Ansprechpartnerin:
Dagmar Hentschel
06841 691303
Fax 06841 691585
dagmar.hentschel@cjd.de

Betreutes Wohnen zu Hause
Saarland e.V.
Mozartstraße 21
66459 Kirkel
Ansprechpartner: Frederik Just
06841 1799491
Fax 032 223942644
Mobil: 0157 36534514
frederik.just@bwzh-saarland.de

SOS-Kinderdorf e. V.
SOS-Kinderdorf Saar
Am Seffersbach 5
66663 Merzig
Ansprechpartnerin: Ursula Zeimet
Bereichsleiterin Mehrgenerationen-
haus Jung hilft Alt
06861 932913
Fax 06861 932916
ursula.zeimet@sos-kinderdorf.de

Mobiler Betreuungs- und Haus-
wirtschaftsservice Ursula Feß
Zum Gehren 9
66640 Namborn
06854 908866
Fax 06854 908866
mobehas-u.fess@gmx.de

Katholische Familienbildungsstätte
Neunkirchen e. V.
(nur Friedrichsthal)
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki
06821 904650
Fax 06821 9046520
kathfbs@aol.com

Katholische Familienbildungsstätte
Neunkirchen e. V.
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki
06821 904650 oder
0163 2936559
Fax 06821 9046520
kathfbs@aol.com

Katholische Familienbildungsstätte
Neunkirchen e. V. (nur im Bereich
Bexbach und Homburg)
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki
06821 904650
Fax 06821 9046520
kathfbs@aol.com

Katholische Familienbildungsstätte
Neunkirchen e. V.
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki
06821 904650
Fax 06821 9046520
kathfbs@aol.com

SRS Dienstleistungsgesellschaft
mbH & Co. KG in Orscholz
(Mettlach, Perl, Merzig)
Alfred-Becker-Straße 1
66693 Orscholz
Ansprechpartnerin: Susanne Bläß
06865 1780
Fax 06865 178101
info@srs-saar.de

Neunkirchener Agentur für
haushaltsnahe Arbeit
Schulstraße 38
66606 St. Wendel
Ansprechpartner: Klaus Römisch
06851 808501 oder
0178 7199250
Klausroemisch@aol.com

St. Wendeler Agentur für
haushaltsnahe Arbeit
Schulstraße 38
66606 St. Wendel
Ansprechpartner: Klaus Römisch
06851 808501 oder
0178 7199250
Klausroemisch@aol.com

Häusliche Pflege Andrea König
GmbH
Am Markt 3
66280 Sulzbach (Umkreis bis 5 km)
Ansprechpartnerin: Andrea König
06897 3080
Fax 06897 567998
info@aha-koenig.de

Kinder und Jugendliche

Landesjugendamt und Jugendämter

Landesjugendamt

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Referat C 2, Kinder- und Jugend-
hilfe, Landesjugendamt
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
0681 5013667
Fax: 0681 5013416
landesjugendamt@
soziales.saarland.de
www.landesjugendamt.saarland.de

Jugendämter

Regionalverband Saarbrücken
Jugendamt
Heuduckstraße 1
66117 Saarbrücken
0681 5065555
Fax 0681 5065190 oder 5065255
jugendamt@rvsbr.de

Jugendamt Saarpfalz-Kreis
Landratsamt
Am Forum 1
66424 Homburg
06841 1048103
Fax 06841 10487522
K407@saarpfalz-kreis.de

Kreisjugendamt Merzig-Wadern
Landratsamt
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
06861 80160
Fax 06861 80335
jugendamt@merzig-wadern.de

Kreisjugendamt Neunkirchen
Saarbrücker Straße 1
66538 Neunkirchen
06824 9067300
Fax 06861 9067304
oder 9067288
jugendamt@landkreis-
neunkirchen.de

Kreisjugendamt Saarlouis
Professor-Notton-Straße 2
66740 Saarlouis
06831 444555
06831 444216
Fax 06831 444600
amt51@kreis-saarlouis.de

Kreisjugendamt St. Wendel
Landratsamt
Mommstraße 25
66606 St. Wendel
06851 8015101
Fax 06851 801440
info@kwnd.de

Schulpsychologische Dienste

Die Zuständigkeit des jeweiligen schulpsychologischen Dienstes richtet sich nach dem Standort der Schule.

Landeshauptstadt Saarbrücken
Schulpsychologischer Dienst
Dudweilerstraße 41
66111 Saarbrücken
0681 9054936
schulpsychologischerdienst@saarbruecken.de

Regionalverband Saarbrücken
Schulpsychologischer Dienst
Stengelstraße 10–12
66117 Saarbrücken
0681 5065882
schulpsychologischerdienst@rvsbr.de

Saarpfalz-Kreis
Schulpsychologischer Dienst
Am Forum 3
66424 Homburg
06841 1048033
schulpsychologischerdienst@saarpfalz-kreis.de

Merzig-Wadern
Schulpsychologischer Dienst
Torstraße 43
66663 Merzig
06861 801540
schulpsychologe@merzig-wadern.de

Neunkirchen
Schulpsychologischer Dienst
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
06824 9068867
schulpsy@landkreis-neunkirchen.de

Saarlouis
Schulpsychologischer Dienst
Professor-Notton-Straße 5
66740 Saarlouis
06831 444450
schulpsychologischer-dienst@kreis-saarlouis.de

St. Wendel
Amt 54 Schulpsychologischer Dienst
Werschweilerstraße 40
66606 St. Wendel
06851 8015401
schulpsychologdienst@lkwnd.de

Ansprechpartnerinnen der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf

Schulregion Saarbrücken
Stadt Saarbrücken
Silke Möckl
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
0681 5017486 (Ministerium)
Sprechzeiten:
Dienstag 14–16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion Homburg
Saarpfalzkreis
zusätzlich Kleinblittersdorf
Spiesen-Elversberg
Iris Becker
0681 5017309 (Ministerium)

Außenstelle:
Am Markt 9
66386 St. Ingbert
06894 9214116
Sprechzeiten:
Donnerstag 14–16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion Merzig
Landkreis Merzig
zusätzlich: Dillingen, Rehlingen-Siersburg, Nalbach
Saskia Schönhöfer
0681 5017521 (Ministerium)

Außenstelle:
Bahnhofstraße 44
(Im Landratsamt)
66663 Merzig
06861 1446
Sprechzeiten: Dienstag 14–16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion Regionalverband Saarbrücken/Neunkirchen
Regionalverband Saarbrücken
außer Stadt Saarbrücken, Großrosseln, Kleinblittersdorf, Völklingen
Landkreis Neunkirchen
außer: Eppelborn, Illingen, Ottweiler, Spiesen-Elversberg
Nathalie Schneider
0681 5017411 (Ministerium)

Außenstelle:
Lindenallee 13
66538 Neunkirchen
06824 9068839
Sprechzeiten:
Donnerstag 13.30–15.30 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion Saarlouis
Landkreis Saarlouis
außer: Dillingen, Rehlingen-Siersburg, Nalbach, Lebach, Schmelz
zusätzlich: Völklingen, Großrosseln
Barbara Wagner
0681 5017568 (Ministerium)

Außenstelle:
Kaiser-Wilhelmstraße 15
(Gebäude des Verwaltungsgerichts)
66740 Saarlouis
06831 447123
Sprechzeiten: Dienstag 14–16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion St. Wendel
Landkreis St. Wendel
zusätzlich: Lebach, Schmelz, Ep-
pelborn, Illingen, Ottweiler
Christiane Thewes
0681 5017425 (Ministerium)

Außenstelle:
Mommstraße 21 c
66606 St. Wendel
06851 8013820
Sprechzeiten: Dienstag 14–16 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung

Zusammen- leben

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebens- beratungsstellen

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 66704

Evangelische Beratungsstelle für
Erziehungs-, Ehe- und Lebens-
fragen des Diakonischen Werkes
Großherzog-Friedrich-Straße 37
66111 Saarbrücken
0681 65722

Psychologische Beratungsstelle
des Saarpfalz-Kreises
Am Forum 3
66424 Homburg
06841 1048085

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Pfarrgasse 9
66822 Lebach
06881 4065

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Trierer Straße 20
66663 Merzig
06861 3549 und 74847

Haus der Arbeiterwohlfahrt Merzig
Suchtberatung, Suchtprävention,
Schwangerschaftsberatung,
Sexualpädagogik
Schankstraße 22
66663 Merzig
06861 93480

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 21919

Erziehungs-, Ehe-, Familien-
und Lebensberatungsstelle des
Bistums Trier im Saarland
Lothringer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 2577

Zentrum für Beratung der
Arbeiterwohlfahrt in Saarlouis
Erziehungs- und Familienberatung
Prälat-Subtil-Ring 3a
66740 Saarlouis
06831 94690

Psychologische Beratungsstelle
für Erziehungs-, Ehe- und Lebens-
fragen des Caritasverbandes
St. Ingbert
Kohlenstraße 68
66386 St. Ingbert
06894 3876170

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und
Lebensberatungsstelle des Bistums
Trier im Saarland
Werschweilerstraße 23
66606 St. Wendel
06851 4927

Kurvermittlungen (Mutter-/Vater-Kind-Kur)

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
0681 58605177

Evangelische Familien-
bildungsstätte
Kurvermittlung
Mainzer Straße 269
66121 Saarbrücken
0681 68570077

Müttergenesungswerk
Landesausschuss Saarland
Liga der freien Wohlfahrtspflege
Saar
Ernst-Abbe-Straße 1
66117 Saarbrücken
0681 9672875

Diakonisches Werk
Sozial- und Lebensberatungsstelle
St.-Michael-Straße 17
66424 Homburg
06841 171411

Caritasverband
Saar-Hochwald e. V.
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 912070

Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 920925

Caritasverband für die Region
Saar-Hochwald
Geschäftsstelle Saarlouis
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 939936

Deutsches Rotes Kreuz
Haus Elstersteinpark
Elversberger Straße 55
66386 St. Ingbert
06894 901162

Träger Familienferien- maßnahmen

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e.V.
Hohenzollernstraße 45
66111 Saarbrücken
0681 586050

Caritasverband für Saarbrücken
und Umgebung e.V.
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060

Verband alleinerziehender Mütter
und Väter
Gutenbergstraße 2a
66117 Saarbrücken
0681 33446

Caritaszentrum Saarpfalz
Schanzstraße 4
66424 Homburg
06841 934850

Haus der Diakonie
Diakonisches Werk der ev. Kirche
der Pfalz
St. Michael-Straße 17
66424 Homburg
06841 171411

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 912070

Caritasverband
Schaumberg-Blies e.V.
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 92090

Diakonisches Werk an der Saar
Rembrandtstraße 17 – 19
66540 Neunkirchen-
Wiebelskirchen
06821 9560

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 93990

Caritaszentrum Saarpfalz
Kaiserstraße 63
66386 St. Ingbert
06894 92630

Caritasverband
Schaumberg-Blies e.V.
Luisenstraße 2 14 (Domgalerie)
66606 St. Wendel
06851 93560

Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
06898 914760

Selbsthilfegruppen

Im Hinblick darauf, dass der
Bereich der Selbsthilfegruppen
immer in Bewegung ist, wird
auf folgende zentrale Adresse
verwiesen:

Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.
Die Geschäftsstelle:
Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
Sekretariat: 0681 9102423
Fax 0681 96021329
info@selbsthilfe-im-saarland.de
www.selbsthilfe-im-saarland.de

KISS – Kontakt- und Informations-
stelle für Selbsthilfe im Saarland –
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
0681 9602130
www.selbsthilfe-saar.de

Saarländisches Bündnis gegen
Depression
Futterstraße 27
66111 Saarbrücken
0681 4031067
kontakt@depression-saarland.de
www.depression-saarland.de

Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch

Häusliche und/oder sexualisierte Gewalt

Aldona e.V.
Beratungsstelle für Migrantinnen
Mo-Do: 9–15 Uhr und
Freitag: 9–13 Uhr
0681 373631

Beratung bei Zwangsverheiratung,
Krisentelefon 0800 1611111
(kostenfrei)
Online-Beratung:
www.zwangsheirat-saarland.de

Beratungs- und Interventionsstelle
für Opfer häuslicher Gewalt im
Saarland
Haus der Caritas
Richard-Wagner-Straße 17
66111 Saarbrücken
0681 3799610

Therapie interkulturell
Beratungsstelle für Migrantinnen
bei häuslicher Gewalt
0681 373535

Vertrauliche Spurensicherung
nach sexueller Gewalt
Infonummer 0681 844944
www.spuren-sichern.de

Frauennotruf Saarland
Nauwieser Straße 19
66111 Saarbrücken
0681 36767

Frauenhaus Saarbrücken
0681 991800

Frauenhaus Neunkirchen
06821 92250

Frauenhaus Saarlouis
06831 2200

Sexueller Missbrauch

Nele – Beratung gegen sexuelle
Ausbeutung von Mädchen
Rosemarie Breyer und Margit Leist
Dudweilerstraße 80
66111 Saarbrücken
0681 32058 oder 0681 32043

Phoenix gegen sexuelle Ausbeu-
tung von Jungen
Udo Weber
Dudweilerstraße 80
66111 Saarbrücken
0681 7619685 oder
0163 2077931

SOS-Kinderschutz und Beratung
Saar
Beratungszentrum Kinderschutz
Gabi Obereicher und Ralf Klein
Karcherstraße 13
66111 Saarbrücken
0681 910070

Neue Wege
Rückfallvorbeugung für sexuell
übergreifige Minderjährige
Harald Conrad
Serriger Straße 20
66115 Saarbrücken
0681 7559498 oder
0160 2011581

Beratungshilfen bei Diskriminierung und rechter Gewalt

Beratungsstelle für Opfer von Dis-
kriminierung und rechter Gewalt
Ursulinenstraße 8–16
66111 Saarbrücken
0681 5015030

Fachberatungsstelle
Adolf-Bender-Zentrum
Gymnasialstraße 5
66606 St. Wendel
Jörn Didas
06851 8082794 oder
0151 55508632

Michael Groß
06851 8082793
Fax 06851 8082799

Uwe Albrecht
06851 80827940 oder
0151 55508126
www.adolfbender.de

Jugendämter (Anschriften siehe Seite 111 »Landes- jugendamt und Jugendämter des Saarlandes«)

Beratungshilfen bei Suchtverhalten

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH
Abteilung Psychosoziale Beratung
Saargemünder Straße 76
66119 Saarbrücken
0681 985410
Fax 0681 854670
info@drogenberatung-saar.de
www.drogenberatung-saar.de

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH
Abteilung Psychosoziale Beratung
Nebenstelle
Lerchesflurweg 56
66119 Saarbrücken
0681 5898169
Fax 0681 5847318

Elsa – Elternberatung bei Sucht-
gefährdung und Abhängigkeit
von Kindern und Jugendlichen
www.elternberatung-sucht.de

Landeskriminalamt Saarbrücken
Polizeiliche Information
Prävention und Beratung
Graf-Johann-Straße 25–29
66121 Saarbrücken
praeventionlka@t-online.de
0681 9623494
Fax 0681 9623765

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle für Abhängig-
keitserkrankungen und Patho-
logisches Glücksspiel
Träger: Caritasverband für Saar-
brücken und Umgebung e.V.
Fachambulanz für Abhängig-
keitserkrankungen und patho-
logisches Glücksspiel
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 3090650
Fax 0681 3090652
www.caritas-saarbruecken.de/
hilfe-und-beratung/suchtberatung/
suchtberatung
psb@caritas-saarbruecken.de

Saarländische Landesstelle
für Suchtfragen
Liga der freien Wohlfahrtspflege
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland-Pfalz/
Saarland e.V.
Feldmannstraße 92
66119 Saarbrücken
0681 9266031
Fax 0681 9266040
elke.nicolay@paritaet-rps.org

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle
Träger: Caritasverband Saar-
Hochwald e. V.
Neustraße 37
66763 Dillingen
06831 9869414
Fax 06831 9869428
info@caritas-dillingen-saar.de
www.caritas-saarlouis.de

»Praesent« Fachstelle für Sucht-
vorbeugung und -beratung
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landes-
verband Saarland e. V.
Karlsbergstraße 6
66424 Homburg
06841 9936322
Fax 06841 9936015
praesent-praevention@web.de
oder praesent-beratung@web.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz
Suchtberatung
Träger: Caritasverband für die
Diözese Speyer e. V.
Schanzstraße 4
66424 Homburg
06841 9348520
Fax 06841 9348529
www.suchtberatung-saarpfalz.de
suchtberatung.saarpfalz@caritas-
speyer.de

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle
Träger: Caritasverband Saar-
Hochwald e. V.
Mottener Straße 61
66822 Lebach
06881 52524
Fax 06881 538663
info@caritas-
beratungszentrum-lebach.de
www.caritas-saarlouis.de

Suchtberatung und -prävention
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landes-
verband Saarland e. V.
Schankstraße 22
66663 Merzig
06861 93480
Fax 06861 934811
spn-sbpmzg@lvsaarland.awo.org

Psychosoziale Beratungsstelle
Träger: Caritasverband Saar-
Hochwald e. V.
Bahnhofstraße 47
66663 Merzig
06861 939750
Fax 06861 9397529
beratungszentrum@caritas-
merzig.de

Beratungs- und Behandlungs-
zentrum Die Brigg
Psychosozialer Dienst
Träger: Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
Hüttenbergstrasse 42
66538 Neunkirchen
06821 920940
Fax 06821 920920
www.die-brigg.de
diebrigg@caritas-nk.de

Zentrum für Beratung
Suchtberatung und -prävention
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landes-
verband Saarland e. V.
Prälat-Subtil-Ring 3a
66740 Saarlouis
06831 94690
Fax 06831 946933
spn-hdbsls@lvsaarland.awo.org
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungs- und
Behandlungsstelle
Träger: Caritasverband Saar-
Hochwald e. V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 939930
Fax 06831 939940
info@caritas-saarlouis.de
www.caritas-saarlouis.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz
Suchtberatung
Träger: Caritasverband für die
Diözese Speyer e. V.
Außenstelle
Poststraße 5
66386 St. Ingbert
06894 3876166
Fax 06894 3876165
www.suchtberatung-saarpfalz.de
suchtberatung.saarpfalz@caritas-
speyer.de

Beratungsstelle Knackpunkt
Träger: Stiftung Hospital St.
Wendel
Alter Woog 1
66606 St. Wendel
06851 8908110
Fax 06851 8908238
knackpunkt@stiftung-hospital.de

Psychosoziale Beratungsstelle
Caritasverband
Schaumberg-Blies e. V.
DOM-Galerie
Luisenstraße 2-14
66660 St. Wendel
06851 93560
Fax 06851 935644
info@caritas-wnd.de
www.caritas-neunkirchen.de

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH
Abteilung Psychosoziale Beratung
Außenstelle Völklingen
Pasteurstraße 7
66333 Völklingen
06898 21030
Fax 06898 16235
Psychosoziale Beratungsstelle für
Suchtkranke
Träger: Caritasverband für Saar-
brücken und Umgebung e. V.
Poststraße 11-17
66333 Völklingen
06898 986940
Fax 06898 9869420
psb-vk@caritas-saarbruecken.de

Angebote »Muttersprachliche Kompetenz« in der Suchthilfe

Psychosoziale Beratungsstelle für junge Menschen
Träger: Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH – Abteilung Psychosoziale Beratung
Sprachen: Italienisch, Spanisch
Saargemünder Straße 76
66119 Saarbrücken
0681 985410
Fax 0681 854670
info@drogenberatung-saar.de
www.drogenberatung-saar.de

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
Träger: Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.
Sprachen: Englisch
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060
Fax 0681 3090618
info@caritas-saarbruecken.de
www.caritas-saarbruecken.de

Psychosoziale Begleitung
Substituierter Träger:
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V.
Sprachen: Russisch
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
0681 586050
Fax 0681 58605180
info@awo-saarland.de
www.awo-saarland.de

Beratungs- und Behandlungszentrum Die Brigg
Psychosozialer Dienst
Träger: Caritasverband Schaumberg-Blies e. V.
Sprachen: Russisch, Englisch
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 920940
Fax 06821 920920
info@caritas-nk.de
diebrigg@caritas-nk.de
www.caritas-neunkirchen.de
www.die-brigg.de

Zentrum für Beratung Saarlouis
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V.
Sprachen: Niederländisch, Englisch, Spanisch, Tschechisch
Prälat-Subtil-Ring 3a
66740 Saarlouis
06831 94690
Fax 06831 946933
Espn@lvsaarland.awo.org
www.awo-saarland.de

Beratungsstellen für zugewanderte Familien

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
0681 586050

Asko Europa Stiftung
Pestelstraße 2
66119 Saarbrücken
Hans Beitz
0681 9267418
beitz@eao-otzenhausen.de
Fax 0681 9267499

BürgerInnenZentrum Brebach
Gemeinwesenarbeit
Saarbrücker Straße 62
66130 Saarbrücken-Brebach
0681 87764

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
Rheinland-Pfalz / Saarland e. V.
Feldmannstraße 92
66119 Saarbrücken
0681 926600

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland
Geschäftsstelle
Wilhelm-Heinrich-Straße 9
66117 Saarbrücken
0681 50040

Diakonisches Werk an der Saar
Zur Malstatt 4
66115 Saarbrücken
0681 700705

Haus Afrika e. V.
Großherzog-Friedrich-Straße 37
66111 Saarbrücken
0681 9403258

Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen (SEAQ bei saar.is e. V.)
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken
Sekretariat: 0681 9520456
Beratung: 0681 9520457 oder 0681 9520458

Ramesch – Forum für interkulturelle Begegnung e. V.
Johannisstraße 13
66111 Saarbrücken
0681 3904921

Synagogengemeinde Saar
Lortzingstraße 8
66111 Saarbrücken
0681 910380

Verband binationaler Familien
und Partnerschaften
Regionalstelle Saarbrücken
c/o Frauen-GenderBibliothek
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
0681 9388023

Caritasverband für die Diözese
Speyer e.V.
Caritas-Zentrum Saarpfalz
Schanzstraße 4
66424 Homburg
06841 934850
und
Kaiserstraße 63
66386 St. Ingbert
06894 92630

Jugendmigrationsdienst Homburg/
Neunkirchen
Karlstraße 25
66424 Homburg
06841 9935087

Landesaufnahmestelle Lebach
Ostpreussenstraße 14
66822 Lebach
06881 51616

Landesaufnahmestelle Lebach
Pommernstraße 6
66822 Lebach
06881 93620111

Jugendmigrationsdienst Merzig
Torstraße 25 a
66663 Merzig
06861 790889
Außenstelle Saarbrücken:
Weisenburgerstraße 19
66113 Saarbrücken
0681 9919190

Sozialwerk Saar Mosel
gemeinnützige GmbH (SWMS)
Saarbrücker Allee 5
66663 Merzig
0151 14945591

Caritasverband für die Region
Schaumberg- Blies e.V.
Geschäftsstellen:
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 92090

Aussiedler im Köllertal e.V.
Viktoriastraße 26
66346 Püttlingen
06898 698173

Caritasverband für die Region
Saar-Hochwald e.V.
Geschäftsstelle Saarlouis
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 93990
Geschäftsstelle Merzig
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 6016

DOM Galerie
Luisenstraße 2 14
66606 St. Wendel
06851 93560

Baris – Leben und Lernen e.V.
Verein zur Förderung des
Zusammenlebens von Menschen
mit und ohne Migrationshintergrund
Saarstraße 25
66333 Völklingen
06898 294014

Internationaler Bund
Geschäftsstelle Zweibrücken:
Dr. Ehrensberger-Straße 37
66482 Zweibrücken
06332 97160

Lokale Bündnisse für Familie

Regionalverband Saarbrücken
Ansprechpartnerin:
Mirjam Altmeier-Koletzki
mirjam.altmeier-Koletzki@rvsbr.de
0681 5066043

Blieskastel
Ansprechpartnerin: Sandy Will
sandy.will@blieskastel.de
06842 9261325

Eppelborn
Ansprechpartner: Ralf König
koenig.ralf@eppelborn.de
06881 969280

Heusweiler
Ansprechpartnerin:
Marion Vogt-Hürstel
marion.vogt-huerstel@
heusweiler.de
06806 911117

Homburg – UniMedKids
Ansprechpartnerin:
Michelle Froese-Kuhn und
Sybille Jung
auditfamilie@uni-saarland.de
0681 3022911

Illingen
Ansprechpartnerin: Cordula Ogrizek
cordula.ogrizek@illingen.de
06825 409128

Kirkel
Ansprechpartnerin: Sandra Hamann
Es.hamann-kohr@kirkel.de
06841 809864

Losheim am See – Familienforum
Ansprechpartnerin: Astrid Härtel
und Silvia Kreis
ahaertel@losheim.de und skreis@
losheim.de
06872 609124

Marpingen
Ansprechpartnerin: Angela Ames
angela.ames@Marpingen.de
06853 922428

Merzig – Familienbündnis e.V.
Ansprechpartnerin: Heike Wagner
h.wagner@merzig.de
06861 85382

Neunkirchen – Landkreis
Ansprechpartnerin:
Heike Neurohr-Kleer
h.neurohr-kleer@landkreis-
neunkirchen.de
06824 9062142

Nohfelden
Ansprechpartner: André Jungmann
jugendbuero-nohfelden@
ideeon.info
06852 809303

Nonnweiler
Ansprechpartnerin:
Alexandra Mehrbach und
Julia Hornetz
alexandra.mehrbach@
nonnweiler.de und
julia.hornetz@nonnweiler.de
06873 66073

Ottweiler
Ansprechpartnerin: Heike Völzing
ordnungsamt@ottweiler.de
06824 300864

Perl
Ansprechpartner: Stefan Ritter
s.ritter@perl-mosel.de
06867 66104

Püttlingen
Ansprechpartnerin:
Carmen Helfgen
carmen.helfgen@puettlingen.de
06898 691180

Rehlingen-Siersburg
Ansprechpartnerin:
Dunja Kolarić-Wilhelm
d.kolaric@rehlingen-siersburg.de
06831 508402

Riegelsberg
Ansprechpartnerin: Petra Laufer
personalamt@riegelsberg.de
06806 930181

Saarlouis
Ansprechpartner:
Michael Leinenbach
Leinenbach@saarlouis.de
06831 443437

Saarpfalz-Kreis
Ansprechpartnerin: Beate Ruffing
und Renate Hirschfelder
beate.ruffing@saarpfalz-kreis.de
und reate.hirschfelder@
saarpfalz-kreis.de
06841 1048215 und
06841 1048405

Saarwellingen
Ansprechpartner: Roland Steffen
jugendarbeit@saarwellingen.de
06838 9007156

St. Ingbert
Ansprechpartnerin: Thea Holzer
THolzer@st-ingbert.de
06894 13379

Sulzbach
Familie gibt Aufwind e. V.
Ansprechpartnerin: Birgit Klippert
und Marliese Fuchs
familienservicebuero@stadt-
sulzbach.de
06897 53015

Völklingen
Ansprechpartnerin: Elke Hettrich
e.hettrich@service-
kinderbetreuung.de
06898 1690380

Wadern
Ansprechpartnerin: Silke Horn
familienbuendnis@wadern.de
06871 9091974

Wallerfangen
Ansprechpartner: Stefan Behr
stefan.behr@wallerfangen.de
06831 9668416

Not und Hilfe

Schuldner- und Insolvenz- beratungsstellen

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Caritasverbandes Saarbrücken
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060

Schuldnerberatungsstelle in der
Gemeinwesenarbeit Burbach
Bergstraße 6
66115 Saarbrücken
0681 761950

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Regionalverbandes Saarbrücken
Schlossplatz 2a
66119 Saarbrücken
0681 5065067

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle der
Verbraucherzentrale des Saarlandes
Trierer Straße 22
66111 Saarbrücken
0681 54019

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Vereins zur Förderung der
Bewährungs- und Jugendgerichts-
hilfe im Saarland e.V.
(für Inhaftierte u. deren Angehörige)
Knappschaftsplatz 3
66111 Saarbrücken
0681 9482318

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Saarpfalz-Kreises
Am Forum 1
66424 Homburg
06841 1048181 oder
06841 1048171

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Caritasverbandes für die Region
Saar-Hochwald e.V.
Bahnhofstraße 47
66663 Merzig
06861 939750

Außenstelle:
Am kleinen Markt 4
66687 Wadern
06871 9209421

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Landkreises Neunkirchen
Dienstgebäude I
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
06824 9062519
06824 9062520
06824 9062521

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Saarland e.V.
Zentrum für Beratung
Prälat-Subtil-Ring 3a
66740 Saarlouis
06831 94690

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Caritasverbandes für die Region
Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 939915

Außenstelle:
Neustraße 37
66763 Dillingen (OT Pachten)
06831 9869412

Außenstelle:
Mottener Straße 61
66822 Lebach
06881 537102

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Caritas-Zentrums Saarpfalz
Kaiserstraße 63
66386 St. Ingbert
06894 92630

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Landkreises St. Wendel
Mommstraße 27
66606 St. Wendel
06851 8015220

Schuldnerberatungs- und
Insolvenzberatungsstelle des
Diakonischen Werks an der Saar
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
06898 914760

Karitative und gemein- nützige Verbände, die sich um Familien kümmern

Ligaverbände der freien Wohl- fahrtspflege Saar

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e.V.
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
0681 586050

Caritasverband für Saarbrücken
und Umgebung e.V.
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
0681 309060

Deutscher Paritätischer Wohl-
fahrtsverband Landesverband
Rheinland-Pfalz /Saarland
Feldmannstraße 92
66119 Saarbrücken
0681 926600

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saar
Wilhelm-Heinrich-Straße 7-9
66117 Saarbrücken
0681 50040

Diakonisches Zentrum
Saarbrücken
Johannisstraße 4
66111 Saarbrücken
0681 3898330

Katholisches Büro Saarland
Kommissariat der Bischöfe
von Speyer und Trier
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 9068221

Synagogengemeinde
Lortzingstraße 8
66111 Saarbrücken
0681 910380

Caritaszentrum Saarpfalz
Schanzstraße 4
66424 Homburg
06841 934850

Haus der Diakonie
Diakonisches Werk
der ev. Kirche der Pfalz
St. Michael-Straße 17
66424 Homburg
06841 171411

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.
Torstraße 24
66663 Merzig
06861 912070

Caritasverband
Schaumberg-Blies e.V.
Hüttenbergstraße 42
66538 Neunkirchen
06821 92090

Diakonisches Werk an der Saar
Rembrandtstraße 17-19
66540 Neunkirchen
06821 9560

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Straße 13
66740 Saarlouis
06831 93990

Caritaszentrum Saarpfalz
Kaiserstraße 63
66386 St. Ingbert
06894 92630

Caritasverband
Schaumberg-Blies e.V.
Luisenstraße 2-14
(Domgalerie)
66606 St. Wendel
06851 93560

Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
06898 914760

Familienverbände im Saarland

Evangelische Arbeitsgemeinschaft
Familie Saar
Vorsitzende: Allwit Gerritsmann
Mainzer Straße 269
66121 Saarbrücken
0681 61348
eaf-saar@dwsaar.de
www.eaf-saar.de

Familienbund der Katholiken
im Bistum Trier
Landesverband Saar
Landesvorsitzende Gisela Rink
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 5002217
familienbund.saar@web.de

Landesarbeitsgemeinschaft der
Familienverbände im Saarland
(LAG-FamS)
geschäftsführender Verband:
z. Zt.: Verband alleinerziehender
Mütter und Väter
Landesverband Saar e.V.
(siehe nachfolgende Anschrift)

Verband alleinerziehender Mütter
und Väter – Landesverband Saar
Landesvorsitzende Esther Nikaes
Gutenbergstraße 2a
66117 Saarbrücken
0681 33446
Fax 0681 373932
info@vamv-saar.de
www.vamv-saar.de

Familienbund der Katholiken
im Bistum Speyer
Vorsitzende: Hede Strubel-Metz
Webergasse 11
67346 Speyer
06232 102288
Fax 06232 102420
familienbund@bistum-speyer.de

Familienbund der Katholiken
im Bistum Trier
Vorsitzende: Hildegard Weber
Mustorstraße 2
54290 Trier
0651 7105274
jutta.philipp@bgv-trier.de
www.familienbund-trier.org

Deutscher Familienverband
Saarland
Landesgeschäftsstelle
Landesvorsitzende: Ingrid Lang
Am Schacht 6
66787 Wadgassen
0172 6859636
ingrid.lang@sfr.fr

Sonstige

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Saarland e.V.
Landesgeschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Straße 18
66130 Saarbrücken
0681 967340

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6-8
66111 Saarbrücken
0681 40050

Bürgerzentrum Brebach
Gemeinwesenprojekt
Saarbrücker Straße 62
66130 Saarbrücken
0681 87764

Caritas Gemeinwesenarbeit
Folsterhöhe
Hirtenwies 11
66117 Saarbrücken
0681 56429

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Saarbrücken e.V.
Am Schloßberg 3
66119 Saarbrücken
0681 32533

Elterngeldstelle des Ministeriums
für Soziales, Gesundheit, Frauen
und Familie
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken
0681 50100
(Beratung zur Elternzeit)
www.elterngeld.saarland.de

Gemeinwesenprojekt Stadtteil-
büro Burbach
Bergstraße 6
66115 Saarbrücken
0681 761950

Pädagogisch-Soziale Aktions-
gemeinschaft e.V. (PÄDSAK)
Rubensstraße 64
66119 Saarbrücken
0681 8590910

Pro Familia
Landesverband Saarland
Heinestraße 2-4
66121 Saarbrücken
0681 96817676

Sozialdienst katholischer Frauen
e.V.
Richard-Wagner-Straße 17
66111 Saarbrücken
0681 9362590

Stadtteilbüro Alt-Saarbrücken
Gersweilerstraße 7
66117 Saarbrücken
0681 51252

Stadtteilbüro Malstatt
Breite Straße 63
66115 Saarbrücken
0681 947350

Zukunftsarbeit MOLSCHD e.V.
(ZAM)
Alte Lebacher Straße 14
66115 Saarbrücken
0681 761560

Gemeinwesenarbeit Friedrichsthal
Elversbergerstraße 74
66299 Friedrichsthal
06897 88044

SOS-Gemeinwesentreffpunkt
Am Schalthaus 2
66663 Merzig
06861 73696

SOS-Kinderdorf Saar
Leipziger Straße 25
66663 Merzig-Hilbringen
06861 939840

Verein für Familienförderung e.V.
Poststraße 46
66663 Merzig
06861 826828

Familienberatungszentrum
Heiligenwald
Am Itzenplitzer Weiher
66578 Schiffweiler
06821 2071594

Tagesgruppe Elversberg
Jugendhilfemaßnahme
Heinitzstraße 10
66583 Spiesen-Elversberg
06821 7496411
Träger: Stiftung Hospital St.
Wendel

Caritas Gemeinwesenarbeit
Sulzbach-Altenwald
Sulzbachtalstraße 70
66280 Sulzbach
06897 841066

Caritas Beratungszentrum
Völklingen
Poststraße 5-9
66333 Völklingen
06898 986940

Interkulturelles Kompetenzzentrum
Saarstraße 25
66333 Völklingen
06898 22779

Gemeinwesenprojekt Wehrdener
Berg
Zilleichstraße 2
66333 Völklingen
06898 16540

Kinderhaus- und Gemeinwesen-
arbeit Völklingen-Innenstadt
Marktstraße 15
66333 Völklingen
06898 3090914

Landesorganisationen

Arbeit und Leben
Landesarbeitsgemeinschaft für
politische Bildung im Saarland e.V.
Fritz-Dobisch-Straße 5
66111 Saarbrücken
0681 43701

Landesarbeitsgemeinschaft
für Evangelische Erwachsenen-
bildung e.V.
Mainzer Straße 269
66121 Saarbrücken
0681 68570176 oder
0681 68570077

Verband der Volkshochschulen
des Saarlandes e.V.
Bahnhofstraße 47 49
66111 Saarbrücken
0681 36680 oder
0681 36660

Katholische Erwachsenenbildung
Saarland
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.
Steinmetzstraße 26
66763 Dillingen
06831 769264

Bildung

Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiter- bildung

Familien- und Erwachsenen- bildungsstätten

Bildungswerk Saarland e.V.
Arbeit und Leben
Fritz-Dobisch-Straße 5
66111 Saarbrücken
0681 43701

Evangelische Familienbildungs-
stätte Saarbrücken
Mainzer Straße 269
66121 Saarbrücken
0681 6134849

Katholische Erwachsenenbildung
im Bistum Trier
Fachstelle Saar-Hochwald
Ludwig-Karl Balzer-Allee 5
66740 Saarlouis
06831 769744
Außenstelle Merzig
Hochwaldstraße 13
66663 Merzig
06861 6032

Katholische Erwachsenenbildung
im Bistum Trier
Fachstelle Saarbrücken
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 9068131
Außenstelle Neunkirchen
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
06821 1799

Katholische Familienbildungs-
stätte Saarbrücken e. V.
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
0681 9068191

Katholische Erwachsenenbildung
im Kreis Saarlouis e. V.
Friedrich-Ebert-Straße 14
66763 Dillingen
06831 76020

Bildungszentrum Kirkel
Am Tannenwald 1
66459 Kirkel
06849 9090

Christliche Erwachsenenbildung
im Kreis Merzig-Wadern e. V.
Industriestraße 8
66663 Merzig-Hilbringen
06861 93080

Katholische Familienbildungsstätte
»Haus der Familie« Merzig e. V.
Hochwaldstraße 13
66663 Merzig
06861 6032

Katholische Familienbildungs-
stätte Neunkirchen e. V.
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
06821 904650

Europäische Akademie
Otzenhausen gGmbH
Europahausstraße 35
66620 Nonnweiler
06873 6620

Katholische Familienbildungs-
stätte Saarlouis e. V.
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 3
66740 Saarlouis
06831 43637

Katholische Erwachsenenbildung
Saarpfalz e. V.
Karl-August-Woll-Straße 33
66386 St. Ingbert
06894 963051617

Evangelische Akademie im
Saarland e. V.
Ludweiler Straße 60
66333 Völklingen
06898 169622

Volkshochschulen

Volkshochschule des Regional-
verbandes Saarbrücken
Altes Rathaus
Am Schlossplatz 2
66119 Saarbrücken
0681 5064343

Kreisvolkshochschule
Saarpfalz-Kreis
Am Schloss 11
66440 Blieskastel
06842 92430

Volkshochschule Dillingen e. V.
De-Lenoncourt-Straße 5
66763 Dillingen
06831 7506
06831 707009

Volkshochschule Homburg e. V.
Am Forum 5
66424 Homburg
06841 101106

Volkshochschule Illingen e. V.
Pastor-Schulz-Straße 14
66557 Illingen-Wustweiler
06825 404230

Volkshochschule Lebach e. V.
Dillinger Straße 67
66822 Lebach
06881 52025

Volkshochschule im Landkreis
Merzig-Wadern e. V.
Gutenbergstraße 14
66663 Merzig
06861 829100

Volkshochschule Neunkirchen e. V.
Marienstraße 2
66538 Neunkirchen
06821 2900611
06821 2900612

Kreisvolkshochschule
Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
06824 9064170
06824 9064218
06824 9064121

Volkshochschule Saarlouis e. V.
Theater am Ring
Kaiser-Friedrich-Ring 26
66740 Saarlouis
06831 6989030

Kreisvolkshochschule Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6
66740 Saarlouis
06831 444413
06831 444404

Volkshochschule St. Ingbert e. V.
Kaiserstraße 71
66369 St. Ingbert
06894 91460

St. Wendeler Volkshochschule e. V.
Schlossstraße 7
66606 St. Wendel
06851 8091931

Kreisvolkshochschule St. Wendel
Werschweilerstraße 14
66606 St. Wendel
06851 8014012

Volkshochschule Sulzbach e. V.
Historische Salzhäuser
Auf der Schmelz
66280 Sulzbach
06897 508411

Volkshochschule Völklingen e. V.
Altes Rathaus
Bismarckstraße 1
66333 Völklingen
06898 132597 oder
06898 132080

**Gemeinsam
ist besser**

Familien- und Nachbar- schaftszentren

AWO-SPN Sozialraumbüro
Saarbrücken-West
Serrigerstraße 20
66115 Saarbrücken
0681 709470
Träger: Arbeiterwohlfahrt Saarland
und Regionalverband Saarbrücken

Familienzentrum Saarbrücken-Ost/
Obere Saar
Am Kieselhumes 6 8
66121 Saarbrücken
0681 958270
Träger:
Diakonisches Werk
an der Saar gGmbH

Sozialraumbüro Unteres
Alt-Saarbrücken
Pfähler Straße 2
66117 Saarbrücken
0681 5065730
Träger:
Regionalverband Saarbrücken
Jugendamt
Jugendhilfezentrum Saar (JHZ)
Diakonisches Werk
an der Saar gGmbH

Sozialraumbüro Folsterhöhe
Pfähler Straße 2
66117 Saarbrücken
0681 5065711
0681 5065712
0681 5065713
0681 5065731
Träger: Regionalverband
Saarbrücken
Jugendamt
Diakonisches Werk
an der Saar gGmbH

Sozialraumbüro Oberes Malstatt
Eifelstraße 35
66113 Saarbrücken
0681 75347250
Träger: Arbeiterwohlfahrt

Sozialraumbüro Unteres Malstatt
Breite Straße 41
66115 Saarbrücken
0681 5065720
Träger:
Arbeiterwohlfahrt und
Regionalverband Saarbrücken

Familienzentrum Beckingen
Alte Schule Haustadt
Haustadter Talstraße 137
66701 Beckingen
06835 607100
Träger: Landkreis Merzig-Wadern

Sozialwerk Saar-Mosel und
SOS-Kinderdorf
Familienhilfezentrum Blieskastel
Zweibrücker Straße 15
66440 Blieskastel
06842 961880
Träger: Arbeiterwohlfahrt
Saarpfalz-Kreis

Sozialraumbüro Dudweiler
Am Markt 1
66125 Dudweiler
0681 506741
Träger:
Diakonisches Werk
an der Saar gGmbH
Regionalverband Saarbrücken
Jugendamt
Partnerschaftliche Erziehungshilfe
(PE)

Familienhilfezentrum Homburg
Virchowstraße 5
66424 Homburg
06841 777830
Träger: Saarpfalz-Kreis und
Arbeiterwohlfahrt

Familienzentrum Losheim
Saarbrücker Straße 37
66679 Losheim am See
06872 5050714
Träger: Landkreis Merzig-Wadern
Arbeiterwohlfahrt und
Jugendhilfe St. Maria

Familienzentrum Merzig-Stadtteile
Alter Leinpfad 5
66663 Merzig
06861 9396915
Träger: Landkreis Merzig-Wadern
Arbeiterwohlfahrt
Jugendhilfe Mondorf e. V.
Sozialwerk Saar- Mosel
Verein für Familienförderung und
SOS-Kinderdorf

Familienzentrum Perl-Mettlach
Schmiedewäldchen 9a
66693 Mettlach-Orscholz
06865 9116930
Träger:
Landkreis Merzig-Wadern
Jugendhilfe St. Maria und
Lebenshilfe

Familienberatungszentrum der
Arbeiterwohlfahrt
Taubenaustraße 14
66538 Neunkirchen
06821 964880

Familien- und Nachbarschafts-
zentrum (FNZ) – Ecknest
Vogelstraße 2
66538 Neunkirchen
06821 27633
Träger:
Verein »Gesellschaft zur Förderung
von Familien und Nachbarschafts-
hilfe in Neunkirchen e. V.«

Sozialraumbüro Sulzbach/
Friedrichsthal
Sulzbachtalstraße 117
66280 Sulzbach
0681 5065741
Träger: Diakonisches Werk a. d.
Saar gGmbH und Regionalverband
Saarbrücken – Jugendamt

Familienzentrum Hochwald
Noswendeler Straße 3
66687 Wadern
06871 9099261
Träger:
Landkreis Merzig-Wadern
Arbeiterwohlfahrt und
Jugendhilfe St. Maria

Familienzentrum Völklingen
Warndt
Moltkestraße 24
66333 Völklingen
06898 690260
Träger: Arbeiterwohlfahrt

Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhaus
Saarbrücken-St. Johann
Ursulinenstraße 22
66111 Saarbrücken
0681 39159
Träger:

LAG Pro Ehrenamt e. V.
Saarbrücken

Mehrgenerationenhaus
Haus der Begegnung
Spandauer Straße 10
66424 Homburg
06841 9349922
Träger:
Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken

Mehrgenerationenhaus
Jung hilft Alt
des SOS Kinderdorfes Merzig
Am Seffersbach 5
66663 Merzig
06861 93290
Träger:
SOS-Kinderdorf Saar

Mehrgenerationenhaus
der Kath. Familienbildungsstätte
Marienstraße 5
66538 Neunkirchen
06821 904650
Träger:
Katholische Familienbildungsstätte
Neunkirchen

Mehrgenerationenhaus
des Familien- und
Nachbarschaftszentrums
Vogelstraße 2
66538 Neunkirchen
06821 27633
Träger:
Familien- und Nachbarschaftszen-
trum gGmbH Neunkirchen

Mehrgenerationenhaus
Nonnweiler
Trierer Straße 9
66620 Nonnweiler
06873 66073
Träger:
Gemeinde Nonnweiler

Mehrgenerationenhaus
»Miteinander der Generationen«
Gemeindezentrum Steinrausch
Konrad-Adenauer-Allee 138
66740 Saarlouis
06831 988541
Träger:
Evangelische Kirchengemeinde
Saarlouis und
Kreisstadt Saarlouis

Mehrgenerationenhaus Völklingen
Haus der Diakonie
Gatterstraße 13
66333 Völklingen
06898 9147621
mgh-vk@dwsaar.de
Träger:
Diakonisches Werk an der Saar

Ämter, Behörden, zentrale Stellen

Landratsämter

Regionalverband Saarbrücken
Schlossplatz 1–15
66119 Saarbrücken
0681 5060

Merzig-Wadern
Bahnhofstraße 44
66663 Merzig
06861 800

Neunkirchen
Wilhelm-Heinrich-Straße 36
66564 Ottweiler
06824 9060

Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6
66740 Saarlouis
06831 4440

Saarpfalz-Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg
06841 1040

St. Wendel
Mommstraße 21–31
66606 St. Wendel
06851 8010

Finanzämter

Finanzamt Saarbrücken
Am Stadtgraben 2–4
66111 Saarbrücken
0681 30000

Finanzamt Saarbrücken
Außenstelle Sulzbach
Vopeliusstraße 8
66280 Sulzbach
06897 90820

Finanzamt Saarbrücken
Außenstelle Völklingen
Marktstraße
66333 Völklingen
06898 20301

Finanzamt Saarbrücken
Mainzer Straße
Mainzer Straße 109–111
66121 Saarbrücken
0681 30000

Finanzamt Homburg
Schillerstraße 15
66424 Homburg
06841 6970

Finanzamt Homburg
Außenstelle St. Ingbert
Rentamtstraße 39
66386 St. Ingbert
06894 98401

Finanzamt Merzig
Am Gaswerk
66663 Merzig
06861 7030

Finanzamt Neunkirchen
Uhlandstraße 1
66538 Neunkirchen
06821 1090

Finanzamt Saarlouis
Gaswerkweg 25
66740 Saarlouis
06831 4490

Finanzamt St. Wendel
Marienstraße 27
66606 St. Wendel
06851 8040

Gemeinde- und Stadtverwaltungen

Saarbrücken
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken
0681 9050

Beckingen
Bergstraße 48
66701 Beckingen
06853 550

Bexbach
Rathausstraße 68
66450 Bexbach
06826 5290

Blieskastel
Paradeplatz 5
66440 Blieskastel
06842 9260

Bous
Saarbrücker Straße 120
66359 Bous
06834 830

Dillingen
Merziger Straße 51
66763 Dillingen
06831 7090

Dudweiler
Rathausstraße 5 7
66125 Dudweiler
0681 9052281

Ensdorf
Provinzialstraße 101a
66806 Ensdorf
06831 5040

Eppelborn
Rathausstraße 27
66571 Eppelborn
06881 9690

Freisen
Schulstraße 60
66629 Freisen
06855 970

Friedrichsthal
Schmidtbornstraße 12a
66299 Friedrichsthal
06897 85680

Gersheim
Bliesstraße 19a
66453 Gersheim
06843 8010

Großrosseln
Klosterplatz 2-3
66352 Großrosseln
06898 4490

Heusweiler
Saarbrücker Straße 35
66265 Heusweiler
06806 9110

Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg
06841 1010

Illingen
Hauptstraße 86
66557 Illingen
06825 4090

Kirkel
Hauptstraße 10
66459 Kirkel
06841 80980

Kleinblittersdorf
Rathausstraße 16-18
66271 Kleinblittersdorf
06805 20080

Lebach
Am Markt 1
66822 Lebach
06881 590

Losheim Am See
Merziger Straße 3
66679 Losheim am See
06872 6090

Mandelbachtal
Theo-Carlen-Platz 2
66399 Mandelbachtal
06893 8090

Marpingen
Urexweilerstraße 11
66646 Marpingen
06853 91160

Merchweiler
Hauptstraße 82
66589 Merchweiler
06825 9550

Merzig
Brauerstraße 5
66663 Merzig
06861 850

Mettlach
Freiherr-vom-Stein-Straße 64
66693 Mettlach
06864 830

Nalbach
Rathausplatz 1
66809 Nalbach
06838 90020

Namborn
Schlossstraße 13
66640 Namborn
06857 90030

Neunkirchen
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen
06821 2020
Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden
06852 8850

Nonnweiler
Trierer Straße 5
66620 Nonnweiler
06873 6600

Oberthal
Poststraße 20
66649 Oberthal
06854 90170

Ottweiler
Illinger Straße 7
66564 Ottweiler
06824 30080

Perl
Trierer Straße 28
66706 Perl
06867 660

Püttlingen
Rathausplatz 1
66346 Püttlingen
06898 6910

Quierschied
Rathausplatz 1
66287 Quierschied
06897 9610

Rehlingen-Siersburg
Bouzonviller Platz
66780 Rehlingen-Siersburg
06835 5080

Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66292 Riegelsberg
06806 9300

Saarlouis
Großer Markt 1
66740 Saarlouis
06831 4430

Saarwellingen
Schlossplatz 1
66793 Saarwellingen
06838 90070

Schiffweiler
Rathausstraße 11
66578 Schiffweiler
06821 6780

Schmelz
Rathausplatz 1
66839 Schmelz
06887 3010

Schwalbach
Hauptstraße 92
66773 Schwalbach
06834 5710

St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert
06894 130

St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel
06851 8090

Spiesen-Elversberg
Hauptstraße 116
66583 Spiesen-Elversberg
06821 7910

Sulzbach
Sulzbachtalstraße 81
66280 Sulzbach
06897 5080

Tholey
Im Kloster 1
66636 Tholey
06853 5080

Überherrn
Rathausstraße 101
66802 Überherrn
06836 9090

Völklingen
Rathausplatz 1
66333 Völklingen
06898 130

Wadern
Marktplatz 13
66687 Wadern
06871 5070

Wadgassen
Lindenstraße 114
66787 Wadgassen
06834 9440

Wallerfangen
Fabrikplatz
66798 Wallerfangen
06831 68090

Weiskirchen
Kirchenweg 2
66709 Weiskirchen
06876 7090

Bürgerbeauftragte

Staatskanzlei
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken
Herr Rudolf Becker
0681 5011256

Ministerium für Soziales
Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Frau Sigrid Hoffmann
0681 5013224

Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken
Frau Renate Zimmer
0681 5012278

Ministerium für Wirtschaft
Energie und Verkehr
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken
Herr Dr. Dietmar Michely
0681 5011803

Ministerium für Bildung und Kultur
Pressestelle
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
0681 5017213

Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken
0681 5013394

Landesamt für Umwelt- und
Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1
66119 Saarbrücken
0681 85000

Notizen

Stichwortverzeichnis



A

Adoption 18, 20, 26, 95
Agenturen für Arbeit 25, 30, 42, 48, 70, 106
Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA 70–71, 110
AIDS / HIV 88
Aldona, Beratungsstelle 92, 114
ALWIS 80
Ambient Assisted Living – AAL 71
Ambulante Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung 55
AnschlussDirekt 81
Arbeiten und Leben im Saarland, Servicestelle 70
Arbeitsagenturen 82, 106–107
Arbeitslosengeld I 47–48
Arbeitslosengeld II 41, 43, 49–50
Arbeitslosigkeit 47–48, 69, 106
Arbeitsstellen für Integrationspädagogik/
Integrationshilfen 53
Arbeitssuche 40, 42, 47, 50, 67–68
Arbeitsverhinderung 64, 66
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG 28
Ausbildung 22, 24, 29–30, 32, 78, 80–81, 95–96, 98
Ausbildungsförderung 28–29, 43, 75
außerschulische Bildungsangebote 31, 45
Autismus 55

B

Baby 14, 16
Babyfenster 97
Babyklappen 97
Babyschlaf 16
BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz 28
Basiselterngeld 26
Baudarlehen 38
Bauen 37–38
Bausparförderung 38
Beerdigung 39
Behinderung 24–25, 30, 35–36,
38, 50, 52–56, 59, 62, 69, 70, 76, 82–83, 108–109
Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung
und Missbrauch 92, 94–95, 114
Beratungshilfen bei Suchtverhalten 98, 115
Beratungsstelle »Aldona« 92
Beratungsstelle »Neue Wege« 115
Beratungsstellen für zugewanderte Familien 99, 117
Beratungszentrum für Vergiftungen 91
Berufsausbildungsbeihilfe 29–30, 32, 48, 75, 83
Berufsberatung 30, 82–83
Berufseinstiegsbegleitung 81
Berufsgrundschuljahr 82
Berufsorientierung 79–82
Berufsorientierungsprogramm – BOP 81

Berufsrückkehr 69–70
Berufsvorbereitendes Jahr 82
Bestattung 39
Bestattungskosten 39
Betreuung 13–14, 24, 27, 30, 32, 44,
53–56, 59–62, 65, 69, 76, 84–85, 92, 99
Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes 60
Betreuungsleistungen 53, 55
Bildung 77, 82–83, 85, 99, 122
Bildungsangebote zu Familienthemen 85
Bildungseinrichtungen der allgemeinen und
politischen Weiterbildung 85
Bildung und Teilhabe 40, 42, 107
Bundeselterngeld 25–26
Bundesstiftung »Mutter und Kind« 14
Bürgeranliegen 23, 101, 128
Bürgerbeauftragte 23, 101, 128

D

Das Saarland lebt gesund! 89
Diskriminierung 92, 94–95, 114–115
Drogensucht 93, 97
Dualisiertes Berufsgrundschuljahr 82
Düsseldorfer Tabelle 46

E

Eheberatung 84, 100, 113
Ehegattensplitting 35
Elterngeld 26–27, 121
ElterngeldPlus 26
Elternkurse 14
Elterntelefon 100
Elternzeit 25–27, 121
Entlastungsbetrag 32, 64
Erziehungsbeistand 84
Erziehungsberatung 84, 100, 113
Essstörungen 93, 97

F

Familienberatung 84, 100, 113
Familienbündnisse 71–72, 118
Familienferienmaßnahmen 44, 114
Familienpflegezeit 68–69
Familien- und Nachbarschaftszentren 72, 124
Familienurlaub 44
Familienverbände 121
Familie und Beruf, Vereinbarkeit 25, 75
Finanzämter 24, 30–37, 126
Förderunterricht 83
Frauenhäuser 94
Frühe Hilfen 14, 87, 103
Früherkennungsuntersuchungen 87
Frühförderung 53, 74

G

Ganztagsschulen 59, 75, 76
Geburtshilfe 13, 103
Geburtskliniken und Hebammen 103
Geburt, vertrauliche 97
Gemeinde- und Stadtverwaltungen 126
Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation 108
generationengerecht selbstbestimmt leben 71, 80
Gesunder Babyschlaf 16
Gesundheitsämter 15, 88–89, 95–98, 106
gesund leben 89
Gewalt 91–95, 114–115
Grundsicherung für Arbeitsuchende 40, 42, 47, 50
Grundsicherung im Alter 39, 41, 50

H

Haus bauen 37–38
Haushaltshilfen 37, 70–71, 110
Häusliche Gewalt 91
Hebammen 13, 15, 103
Hilfe zum Lebensunterhalt 39–41
HIV / AIDS 88
Hygiene 88

I

Infektionshygiene 88
Inklusion 77
Insolvenzberatung 98
Integration 53, 98–100
Integrationshelfer 53–54, 78
Integrationshilfen 53, 98
Integrationspädagogik 53

J

Jobcenter 43, 50–51, 106–107
Jobsuche 40, 42, 47, 50, 67–68
Jugendämter 19–21, 43–46,
59, 60, 62, 84, 94–95, 111, 115
Jugendgesundheitsuntersuchung 87

K

Karitative und gemeinnützige Verbände 120
Kinderärzte 89
kinderärztlicher Notfalldienst 91
Kinderfreibetrag 31–32, 36
Kindergartenbeitrag 44
Kindergeld 24–25, 31–33, 36–37, 42
Kinderkliniken 103
Kinderschutzgruppen 104
Kindertageseinrichtungen 53, 59, 77, 89
Kinder- und Jugendfreizeiten 31, 45
Kinder- und Jugendpsychiatrie 104
Kinder- und Jugendtelefon 100

Kinderwunschzentren 13, 103
Kinderzuschlag 25, 42
Kindesmissbrauch 89, 92–95, 114–115
Kindesmisshandlung 93–94
Kindesvernachlässigung 93
Koordinierungsstellen Frühe Hilfen 14, 103
krankes Kind 60
Krankheit eines Erziehungsberechtigten 60
Kurvermittlungen (Mutter-/Vater-Kind-Kur) 113
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung 66

L

Landesamt für Soziales .. 41, 53, 55, 65, 78, 107–108
Landesjugendamt 20, 45–46, 94, 111, 115
Landratsämter 29, 41, 126
Lebensberatung 84, 100, 113
Lebensunterhalt 29, 39–41, 49
Leistungen für Bildung und Teilhabe 40, 42, 107
Lokale Bündnisse für Familie 71, 118

M

Medizinische Vorsorge- und
Rehabilitationsleistungen 88
Mehrgenerationenhäuser – MGH 72, 125
Meister-BAföG 28
Menschenhandel 92
Menschen mit Behinderung 24–25, 30, 35–36,
38, 50, 52–56, 59, 62, 69–70, 76, 82–83, 108–109
MGH – Mehrgenerationenhäuser 72, 125
Migrationshintergrund (Schülerstipendium) 99
Mindestunterhalt 46
Missbrauch 89, 92–95, 114–115
Misshandlung von Kindern 93–94
Modernisierung 38
Mutter-Kind-Kuren 88
Mutterschaftsgeld 23–24, 48
Mutterschaftshilfe 24
Mutterschutz 15, 23
Mutterschutzlohn 23
»Mutter und Kind«, Bundesstiftung 14

N

Neue Wege, Beratungsstelle 115
Notdienst 91
Notfälle 71, 90
Notruf 91
Nummer gegen Kummer 100

P

Pflege 11, 14, 21,
24, 33, 35, 39, 45, 49, 61–65, 71, 108, 111
Pflegebedürftigkeit 65, 69
Pflegeberatung 64–65, 110

Pflegeeinrichtungen	65
Pflegekinder	18, 20, 25, 30, 48
Pflegepersonen	63–65
Pflegesachleistung	64
Pflegestützpunkte	62, 65, 108, 110
Pflegeunterstützungsgeld	64, 66–67
Pflegeversicherung	35, 40, 62, 64–65, 110
Pflege von Angehörigen	62
Pflegezeit	62, 64, 66–69
Präimplantationsdiagnostik – PID	13
Projekt »Zukunft konkret 2.0«	80
Putzhilfen	37, 70

R

Rehabilitation	61, 63, 108
Rehabilitation / Vorsorge	88
Renovierung	36, 38
Rente	48, 63
Rente für Pflegepersonen	63
Rentenversicherung	37, 48, 62–63, 108
Riesterförderung	37

S

Schulberatung	112
Schulbuchausleihe	28, 43, 79
Schuldnerberatung	98
Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	98, 119
Schülerstipendium (Migrationshintergrund)	99
Schwangeren- und Schwangerschafts-	
konfliktberatungsstellen	14, 95, 104
Schwangerschaftsabbruch	95, 97
Schwangerschaftskonfliktberatung	95–97
Selbsthilfegruppen	15, 96, 103, 114
Service- und Kompetenzstelle Familie	16, 44, 72, 89
sexualisierte Gewalt	91, 114
sexueller Missbrauch	93
Sonderpädagogische Förderung	54, 76
Sozialämter	41, 65, 107
Soziale Pflegeversicherung	64, 110
Soziale Wohnraumförderung	37
Sozialgeld	41–43, 50–51
Sozialhilfe	29, 39, 41–42, 50
sozialmedizinische Beratung	89
sozialpädagogische Einzelbetreuung	84
sozialpädagogische Familienhilfe	84
Sozialpädiatrische Zentren	104
Sozialversicherung	47
Stadttranderholung	31, 45
Stadtverwaltungen	126
START Saar	99
Steuerermäßigung	35–37

Steuerklasse	33–34
Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen	35
Stiftung »Mutter und Kind«	14
Sucht und Suchtverhalten	97

T

Tagesbetreuung	54, 56
Tagesförderstätten	54, 56
Tagesmütter	60
Teilhabe und Bildung	40, 42, 107
Träger Familienferienmaßnahmen	44, 114

U

Unterhalt	42, 45
Unterhaltsanspruch	45–46
Unterhaltsvorschuss	46

V

Vater-Kind-Maßnahme	88
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	25, 75
Vergiftungen	91
Verhütung	88, 95
Vermittlung von Tagesmüttern	59
Vernachlässigung von Kindern	93
Vertrauliche Geburt	97
Virtuelle Beratung	84
Vollzeitpflege	20, 84
Vorsorge / Rehabilitation	61, 63, 108

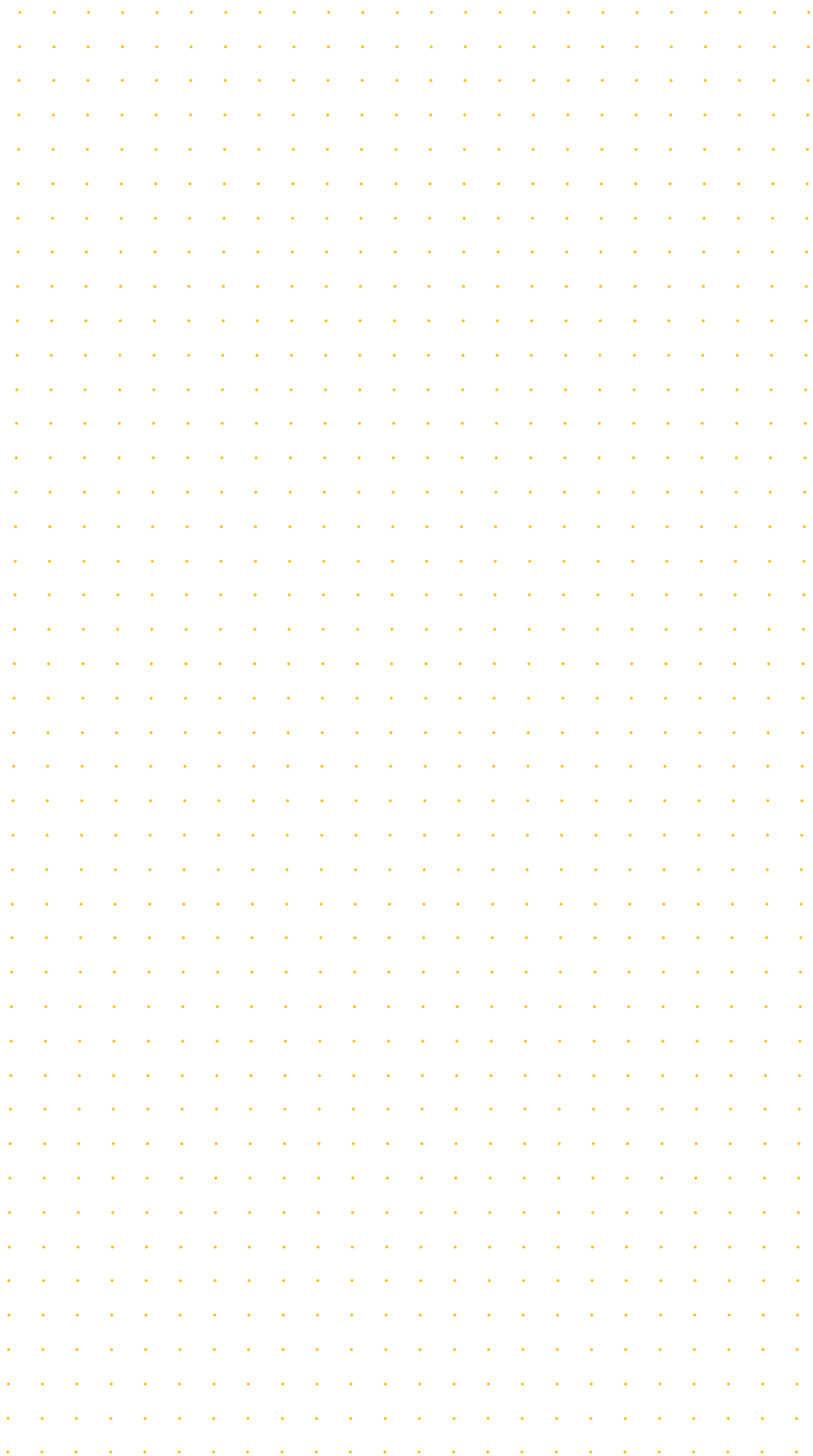
W

Weiterbildung	28, 47, 85, 122
Wohnen	29, 37, 54–55, 70, 110
Wohngeld	41–43
Wohnraumförderung	37–38
Wohnstätten	54–55
Wohnungsbau	38

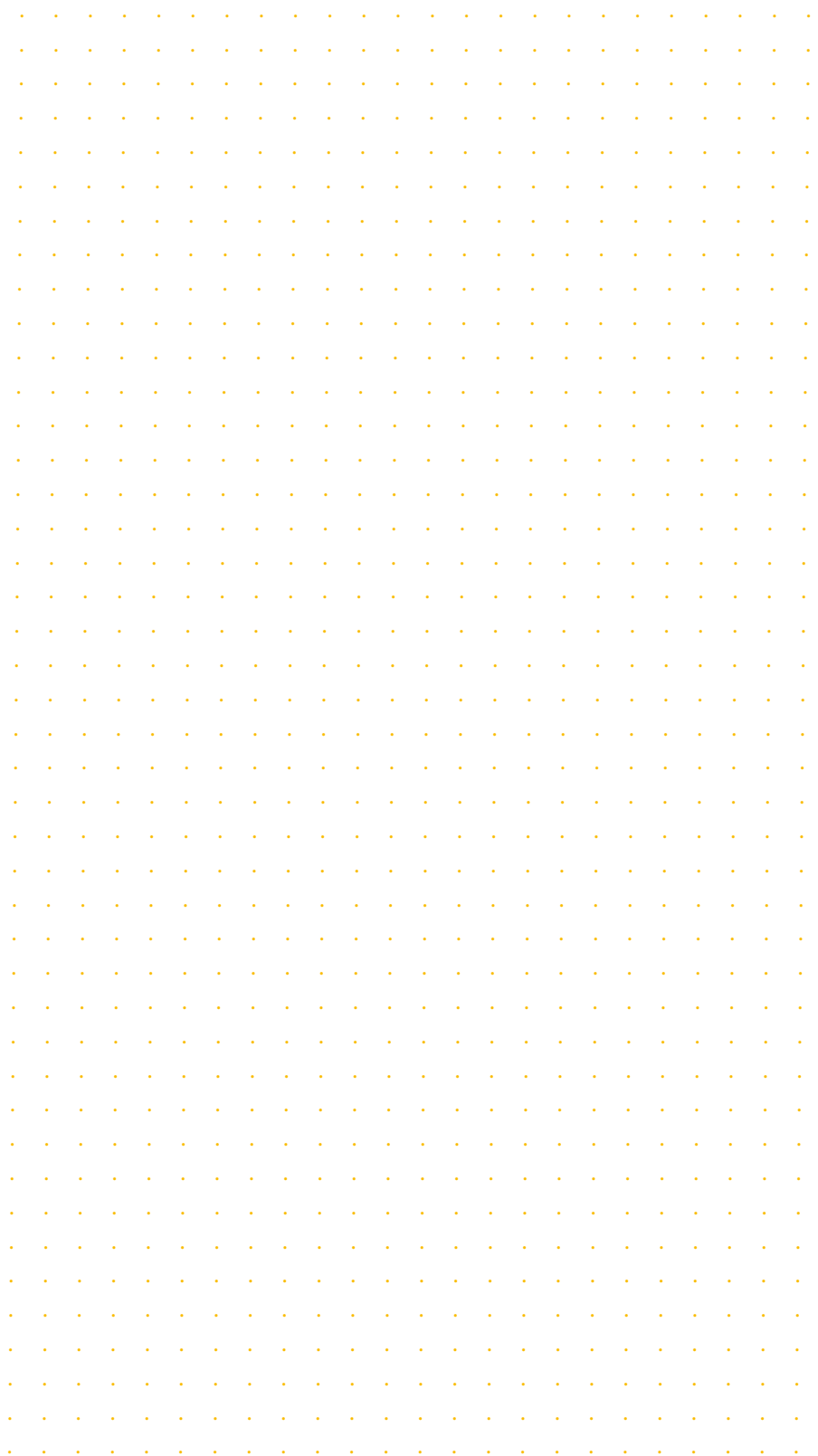
Z

Zukunft konkret 2.0	80
Zuwanderung / zugewanderte Familien ...	98–99, 117
Zwangsverheiratung	92, 114

Notizen



A large grid of yellow dots arranged in 20 rows and 30 columns, providing a space for taking notes.



Impressum



Impressum

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Service- und Kompetenzstelle Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

0681 5013275
Fax 0681 5013277
presse@soziales.saarland.de
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de
www.soziales.saarland.de

Broschürenbestellungen richten Sie bitte an: presse@soziales.saarland.de
Unsere aktuellen Informationen finden Sie im Internet unter www.soziales.saarland.de

Stand: Januar 2017 – 5. überarbeitete Auflage

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Wichtige Hinweise – Haftungsausschluss

Dieser Ratgeber stellt eine kurze Zusammenfassung wichtiger Themen dar und ersetzt keine rechtliche Beratung. Bitte beachten Sie, dass letztlich der konkrete Sachverhalt, d.h. Ihre ganz persönlichen Umstände die Beantwortung Ihrer rechtlichen Fragen inhaltlich bestimmen. Ferner weisen wir darauf hin, dass der jeweilige Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Auflage dokumentiert ist. Bitte beachten Sie, dass sich nach dem Datum der Erstellung dieser Auflage des »Familienhelfer« rechtliche (insbesondere gesetzliche) Änderungen ergeben können, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Auflage noch nicht bekannt gewesen sind. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ausführungen in diesem Helfer wird daher nicht übernommen.

Gestaltung

zimmer. büro für ehrliche werbung, www.ehrlich-werben.de

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

www.soziales.saarland.de

 /MGSFF.Saarland

 @saarland_de

Service- und Kompetenzstelle Familie

Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

E-Mail: ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de

Tel.: 0681 5013275

Fax 0681 5013277

Saarbrücken 2017

Bitte beachten Sie folgende Anpassungen, die sich ab dem 01.01.2017 ergeben haben:

Erhöhung und voraussichtliche Anpassung des Unterhaltsvorschlusses

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt (siehe Kapitel »Unterhaltsanspruch des Kindes« auf Seite 45).

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit Januar 2017 folgende Unterhaltsvorschlusssbeträge:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 € monatlich,
- für ältere Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 € monatlich,
- voraussichtlich ab Juli 2017 für Kinder von 12 bis 17 Jahre 268 €.

(Kapitel Finanzielle Unterstützung, Seite 46)

Geplante Anpassungen im Bereich Unterhaltsvorschuss ab Juli 2017

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auszuweiten. Die Einigung sieht zwei bedeutende Änderungen vor:

(Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 € verdient.
- Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten soll entfallen. Damit können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten.

Es ist geplant, das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2017 abzuschließen. Die Reform des Unterhaltsvorschusses soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

